

LANDKREIS SCHWANDORF



Vorbericht zum Entwurf des Haushaltsplans 2015

Inhaltsverzeichnis (alphabetisch)

	Seite
Arbeitslosenquote	15
Aufstellungsverfahren	3
Bauunterhalt und Unterhalt von Straßen und Brücken	43-48
Bevölkerung/Einwohner/Gemeinden/Zensus.....	5-10
Bezirksumlage.....	69-70
Dauernde Leistungsfähigkeit	74
Eckdaten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	24
Finanzkraft	22-23
Finanzlage des Landkreises	71-73
Finanzplanung	102-104
Finanzzuweisungen	30-31
Flächengröße des Landkreises	4
Freie Finanzspanne	71-73
Freiwillige Leistungen	100
Haushaltsvolumen	25
Heizungs- und Energiekosten, Wasser/Kanal	49
Hoch- und Tiefbaumaßnahmen	82-90
Investitionen des Landkreises	80-92
Krankenhausumlage	50
Kreisstraßen	4
Kreisumlage	32-36
Netto-Neuverschuldung des Landkreises	97
Personalausgaben	39-42
Rechtsgrundlagen der Haushaltswirtschaft	2-3
Rücklagen	99
Schlussbemerkungen.....	105
Schlüsselzuweisungen	29
Schülerzahlen	11-14
Schuldendienst	96
Soziale Sicherung (Sozial- und Jugendhilfe).....	51-68
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	15
Steuer- und Umlagekraft.....	16-22
Tiefbau	90
Veränderungen im Verwaltungshaushalt nach Bereichen	26-27
Vermögenshaushalt - Ausgaben	78-79
Vermögenshaushalt - Einnahmen.....	76-77
Verpflichtungsermächtigungen.....	98
Verschuldung	94-97
Verwaltungshaushalt - Ausgaben.....	37-38
Verwaltungshaushalt - Einnahmen	28
Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt	70-72
Zuschussbedarf/Überschuss der Einzelpläne 0 – 9 (VmH)	101
Zuschussbedarf/Überschuss der Einzelpläne 0 – 9 (VwH)	75
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Dritte	91

1 Vorbemerkungen

1.1 Vorbericht

Der Vorbericht, eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan, gibt Auskunft über wichtige Kennzahlen der Finanzlage, die nicht im eigentlichen Haushaltsplan stehen. Aus ihm lässt sich ein guter Überblick über die Entwicklung der Kreisfinanzen gewinnen. Darüber hinaus enthält er den Schulden- und Rücklagenstand (§ 2 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 KommHV-Kameralistik).

1.2 Kreisfinanzen

Die Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben, die bei den Landkreisen weitgehend Pflichtaufgaben geworden sind, erfordern erhebliche Geldmittel. Leider fehlt den Landkreisen als Folge des Selbstverwaltungsrechts eine umfassende Finanzhoheit.

Während den Gemeinden nach dem Grundgesetz das Aufkommen aus den Realsteuern und ein Anteil an der Einkommensteuer garantiert werden, sieht das Grundgesetz für die Landkreise keine entsprechende, ausdrückliche Zuweisung eigener Finanzquellen vor.

Nachdem die Landkreise auch keine nennenswerten eigenen Steuereinnahmen haben (lediglich Grund- und Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, siehe Haushaltsstelle 0.9000.0001) sind sie zum größten Teil auf staatliche Zuweisungen (insbesondere den Finanzausgleich, vgl. Ziff. 4.2 bis 4.5) und auf die Erhebung einer Kreisumlage (vgl. Ziff. 4.6) bei den kreisangehörigen Gemeinden angewiesen. Einen erheblichen Teil der Kreisumlage müssen die Landkreise wiederum als Bezirksumlage abführen (vgl. Ziff. 5.8).

Darüber hinaus sind für die Landkreise die Sonderzuweisungen im Rahmen der Hochbau- (Schulen) und Tiefbauförderung (Straßen) besonders wichtig (siehe Tabellen Ziff. 8.7 und 8.8 – „Einnahmen“).

1.3 Kreisorgane

Der Landkreis wird durch den Kreistag verwaltet, soweit nicht vom Kreistag bestellte Ausschüsse über Kreisangelegenheiten beschließen oder der Landrat selbstständig entscheidet (Art. 22 Landkreisordnung, Geschäftsordnung des Landkreises Schwandorf für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse – Wahlperiode 2014/2020 – i. d. Fassung des Kreistagsbeschlusses Nr. 13 vom 26. Mai 2014).

1.4 Rechtsgrundlagen der Haushaltswirtschaft

Rechtsgrundlage für die Erstellung des Kreishaushalts sind in erster Linie die Artikel 55 bis 64 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) sowie der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke – Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-Kameralistik).

Landkreise sind verpflichtet, ihren Haushalt zu planen und Einnahmen und Ausgaben klar und transparent offen zu legen. Die Haushaltswirtschaft ist dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unterworfen.

Das Recht, den Haushalt aufzustellen, ist ein wichtiger Teil der kommunalen Finanzhoheit und damit Teil des Rechts der Landkreise auf Selbstverwaltung. Mit dem Erlass der Haushaltssatzung (Rechtsnormteil) erhält der Haushaltsplan (Zahlenteil) seine Rechtsverbindlichkeit.

Der Haushaltsplan ist gegliedert in den Verwaltungshaushalt (VwH) und den Vermögenshaushalt (VmH). Dabei werden über den VwH die laufenden Geschäfte der Verwaltung (Umlagen, Personalkosten, Bürobedarf, laufender Bauunterhalt, u.v.m.) abgewickelt. Im Vermögenshaushalt erscheinen dagegen die vermögenswirksamen Vorgänge (Bau von Straßen oder Schulen, Vermögenserwerb, Kreditaufnahmen und Tilgungen von Schulden, Rücklagenzuführungen und –entnahmen).

Der Haushaltsplan ermächtigt somit die Kreisverwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Für die Kreisbürger begründet der Haushaltsplan keine unmittelbare Ansprüche oder Verbindlichkeiten.

1.5 Aufstellungsverfahren

Der Haushalt 2015 wurde bzw. wird vorberaten:

- Bekanntgabe der Eckdaten im Rahmen des Finanzberichtes (mit rechtsaufsichtlicher Beurteilung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2014 und Haushaltsabwicklung 2014) im Kreistag am 15. Dezember 2014
- Jugendhilfeausschuss am 01. Dezember 2014
- Einbringung des Haushaltsentwurfs im Kreistag am 09. Februar 2015
- Ausschuss für Planung und Bau am 24. Februar 2015
- Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur am 26. Februar 2015
- Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz und Touristik am 02. März 2015
- Personalausschuss am 03. März 2015
- Kreisausschuss am 09. März 2015
- Verabschiedung am 23. März 2015 durch den Kreistag

Zusätzlich wurde der Haushaltsentwurf auf Wunsch den Kreistagsfraktionen erläutert.

Gemeinden (33) und Einwohnerzahlen (Stand: 31.12.2013)

Veränderung zum 31.12.2012 in Klammern

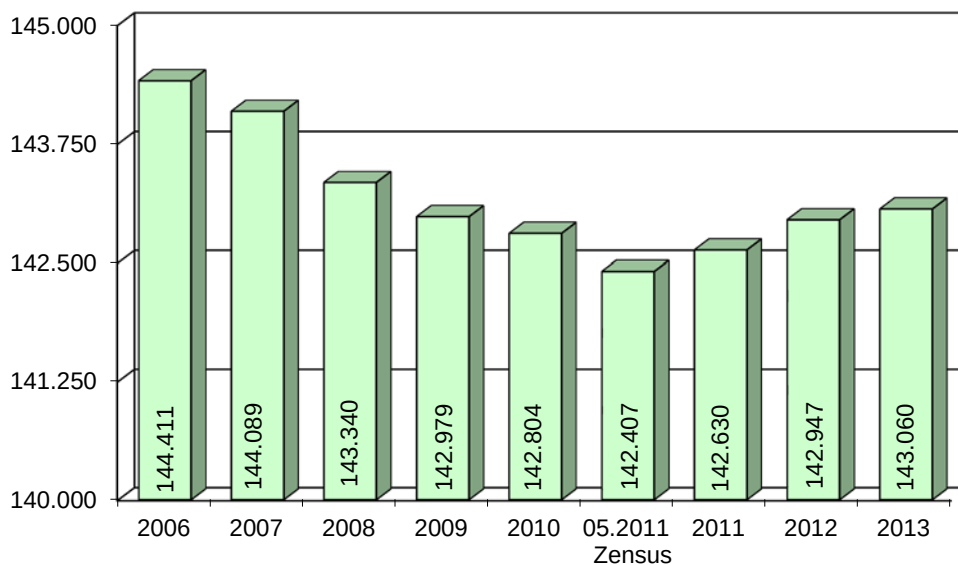
Stadt/Markt/Gemeinde	Einwohner	Stadt/Markt/Gemeinde	Einwohner
Altendorf *	900 (- 22)	Schönsee, Stadt *	2.519 (- 13)
Bodenwöhr	4.142 (+ 36)	Schwandorf Gr. Kreisstadt	27.817 (+ 15)
Bruck i.d.OPf., Markt	4.359 (+ 73)	Schwarzach b. Nabburg *	1.450 (- 37)
Burglengenfeld, Stadt	12.433 (+ 50)	Schwarzenfeld, Markt *	6.311 (+ 78)
Dieterskirchen *	1.020 (+ 10)	Schwarzhofen, Markt *	1.441 (- 23)
Fensterbach	2.398 (- 2)	Stadlern *	524 (- 7)
Gleiritsch *	661 (- 13)	Steinberg am See *	1.890 (+ 26)
Guteneck *	864 (- 10)	Stulln *	1.657 (-11)
Maxhütte-Haidhof, Stadt	10.698 (+ 76)	Teublitz, Stadt	7.308 (- 43)
Nabburg, Stadt *	6.065 (- 40)	Teunz *	1.874 (- 9)
Neukirchen-Balbini, Markt *	1.143 (- 6)	Thanstein *	989 (- 11)
Neunburg vorm Wald, Stadt	8.014 (+ 32)	Trausnitz *	958 (- 24)
Niedermurach *	1.248 (+ 6)	Wackersdorf *	5.102 (+ 66)
Nittenau, Stadt	8.600 (+ 32)	Weiding *	496 (- 9)
Oberviechtach, Stadt	4.918 (- 23)	Wernberg-Köblitz, Markt	5.586 (- 36)
Pfreimd, Stadt *	5.368 (- 51)	Winklarn, Markt *	1.425 (- 17)
Schmidgaden	2.882 (+ 17)	insgesamt:	143.060 (+113)

* Symbol nach den Namen bedeutet Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft.

Verwaltungsgemeinschaften (7)

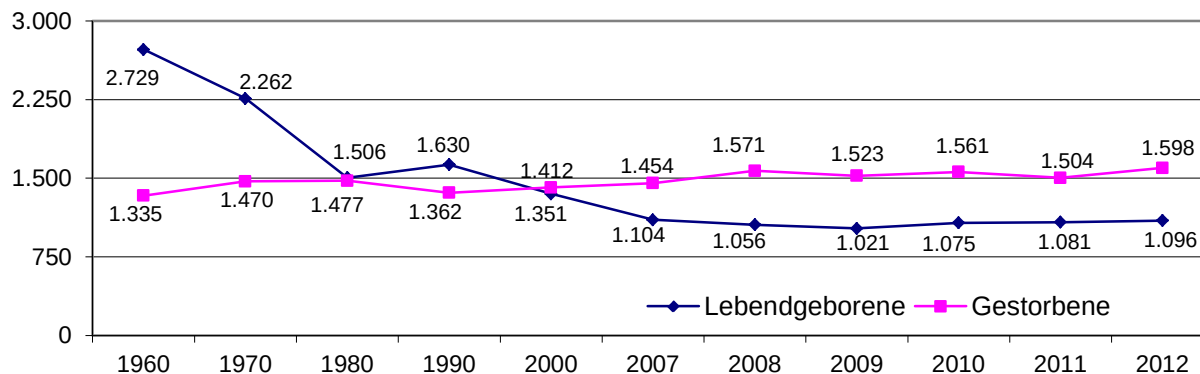
Name	Sitz	Mitgliedsgemeinden (21)
Nabburg	Nabburg	Altendorf Guteneck Nabburg, Stadt
Neunburg vorm Wald	Neunburg vorm Wald	Dieterskirchen Neukirchen-Balbini, Markt Schwarzhofen, Markt Thanstein
Oberviechtach	Oberviechtach	Gleiritsch Niedermurach Teunz Winklarn, Markt
Pfreimd	Pfreimd	Pfreimd, Stadt Trausnitz
Schönsee	Schönsee	Schönsee, Stadt Stadlern Weiding
Schwarzenfeld	Schwarzenfeld	Schwarzach b. Nabburg Schwarzenfeld, Markt Stulln
Wackersdorf	Wackersdorf	Steinberg am See Wackersdorf

1.7 Bevölkerungsentwicklung (jeweils 31.12.)

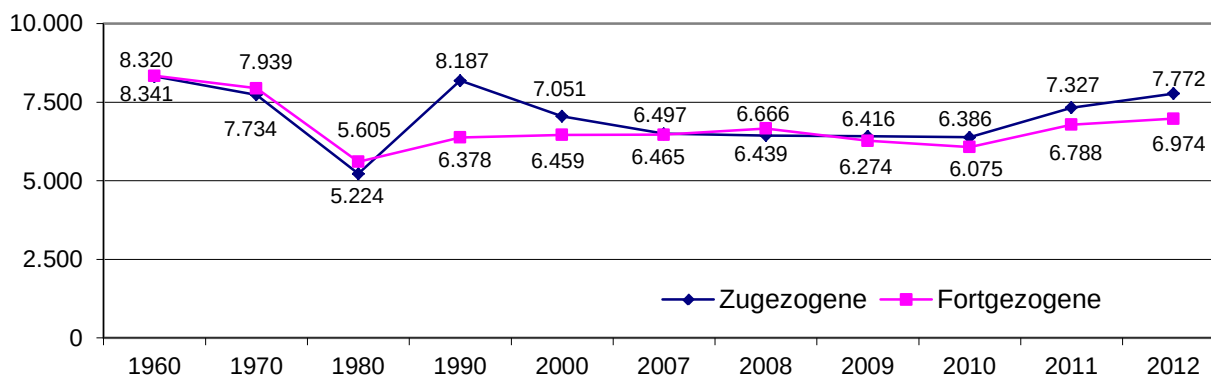


2006	2007	2008	2009	2010	Zensus	2011	2012	2013
- 337	- 322	- 749	- 361	- 175	- 397	+ 223	+ 317	+ 113

Natürliche Bevölkerungsbewegung

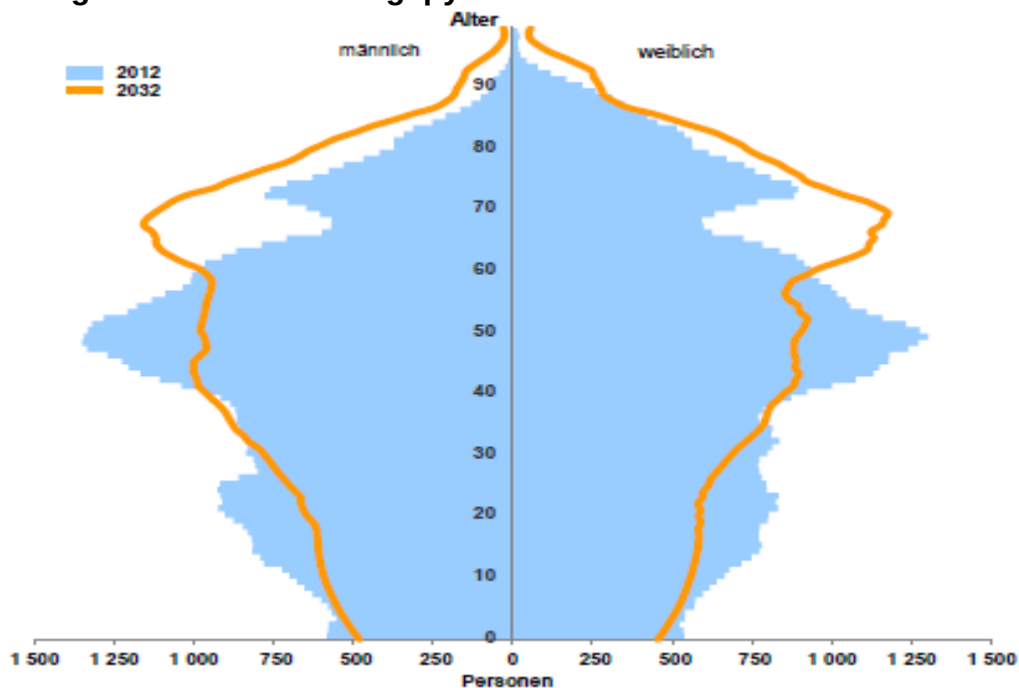


Wanderungen



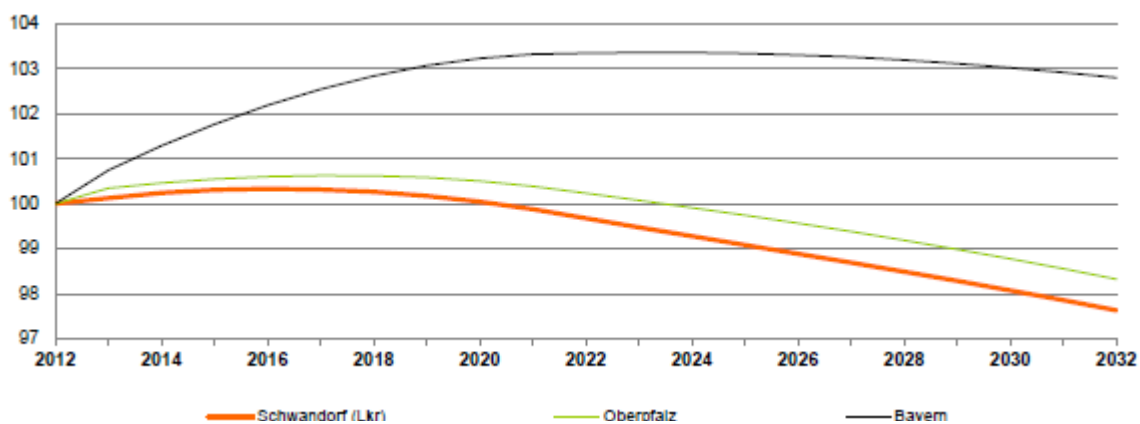
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Statistik kommunal 2013, herausgegeben im Juni 2014

Bevölkerungsskizze/Bevölkerungspyramide im Jahr 2012 bzw. 2032

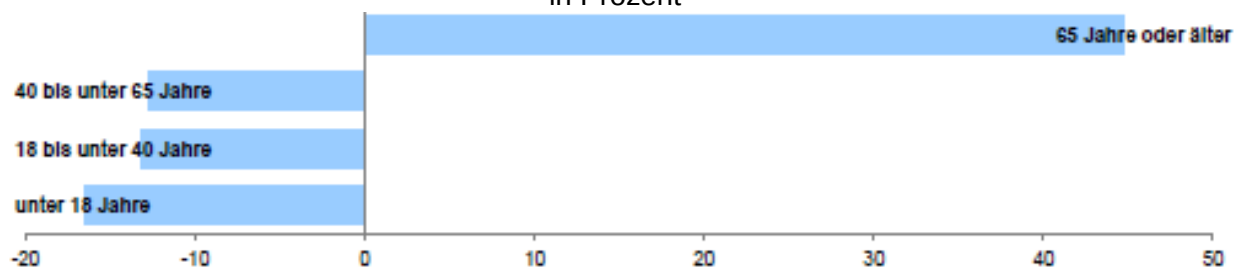


Entwicklung der Bevölkerung im Vergleich zu Regierungsbezirk und Bayern

2012 $\triangleq$ 100

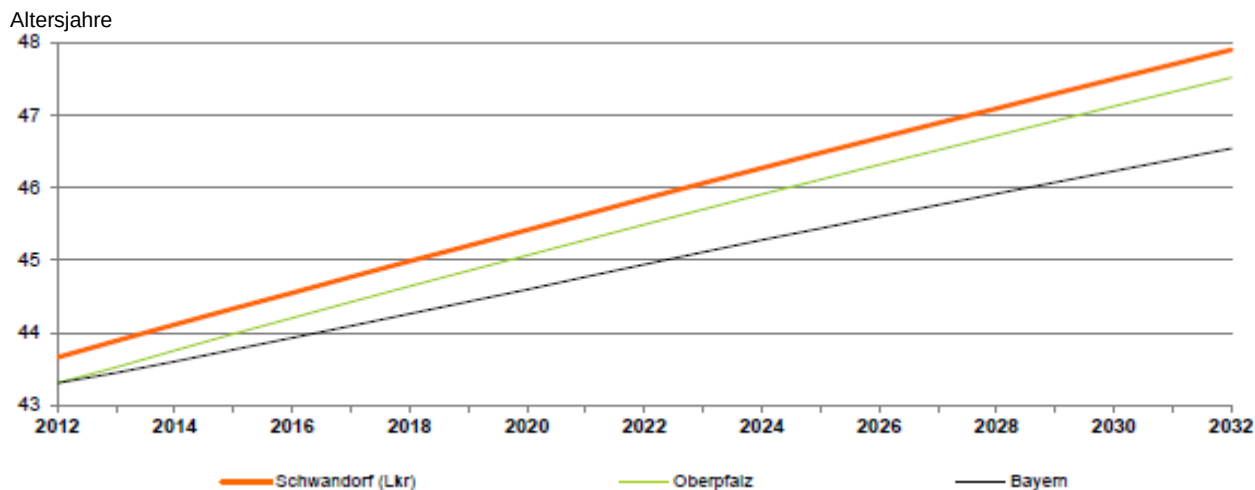


Veränderung der Bevölkerung 2032 gegenüber 2012 nach Altersgruppen in Prozent

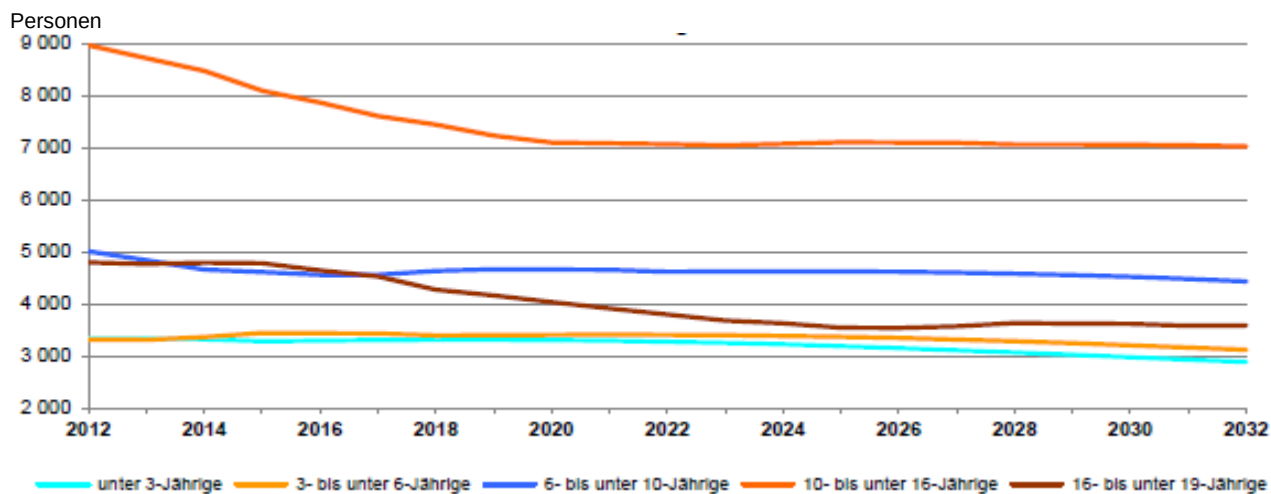


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2032, Beiträge zur Statistik – A182A2 201400 – herausgegeben im Juni 2014

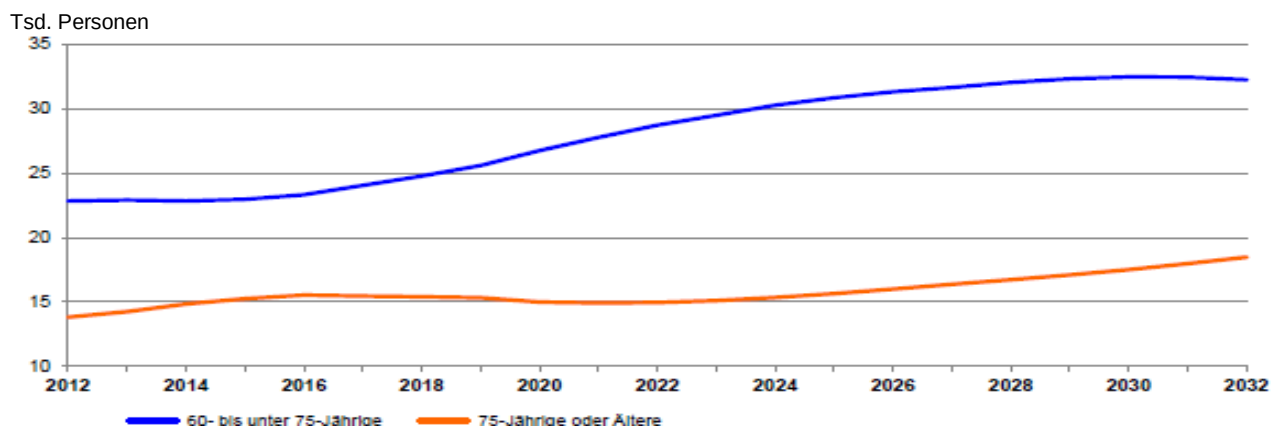
Entwicklung des Durchschnittsalters bis 2032



Bevölkerungsentwicklung (absolut) von 2012 bis 2032 - Kinder und Jugendliche -



Bevölkerungsentwicklung (absolut) von 2012 bis 2032 - Ältere -



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2032, Beiträge zur Statistik – A182A2 201400 – herausgegeben im Juni 2014

Demographische Indikatoren des Landkreises Schwandorf

Bevölkerung

Bevölkerung insgesamt	2012	142.947
Bevölkerung insgesamt - vorausberechnet	2022	142.500
Bevölkerung insgesamt - vorausberechnet	2032	139.600

Bevölkerungsveränderung 2032 gegenüber 2012 in Prozent

Insgesamt	- 2,4
unter 18-Jährige	- 16,5
18- bis unter 40-Jährige	- 13,2
40- bis unter 65-Jährige	- 12,8
65-Jährige oder Ältere	44,7

Bevölkerungsveränderung 2032 gegenüber 2012 für Kinder und Jugendliche in Prozent

unter 3-Jährige	- 13,5
3- bis unter 6-Jährige	- 5,9
6- bis unter 10-Jährige	- 11,5
10- bis unter 16-Jährige	- 21,6
16- bis unter 19-Jährige	- 25,2

Bevölkerungsveränderung 2032 gegenüber 2012 für Ältere in Prozent

60- bis unter 75-Jährige	41,3
75-Jährige oder Ältere	33,9

Weitere Indikatoren

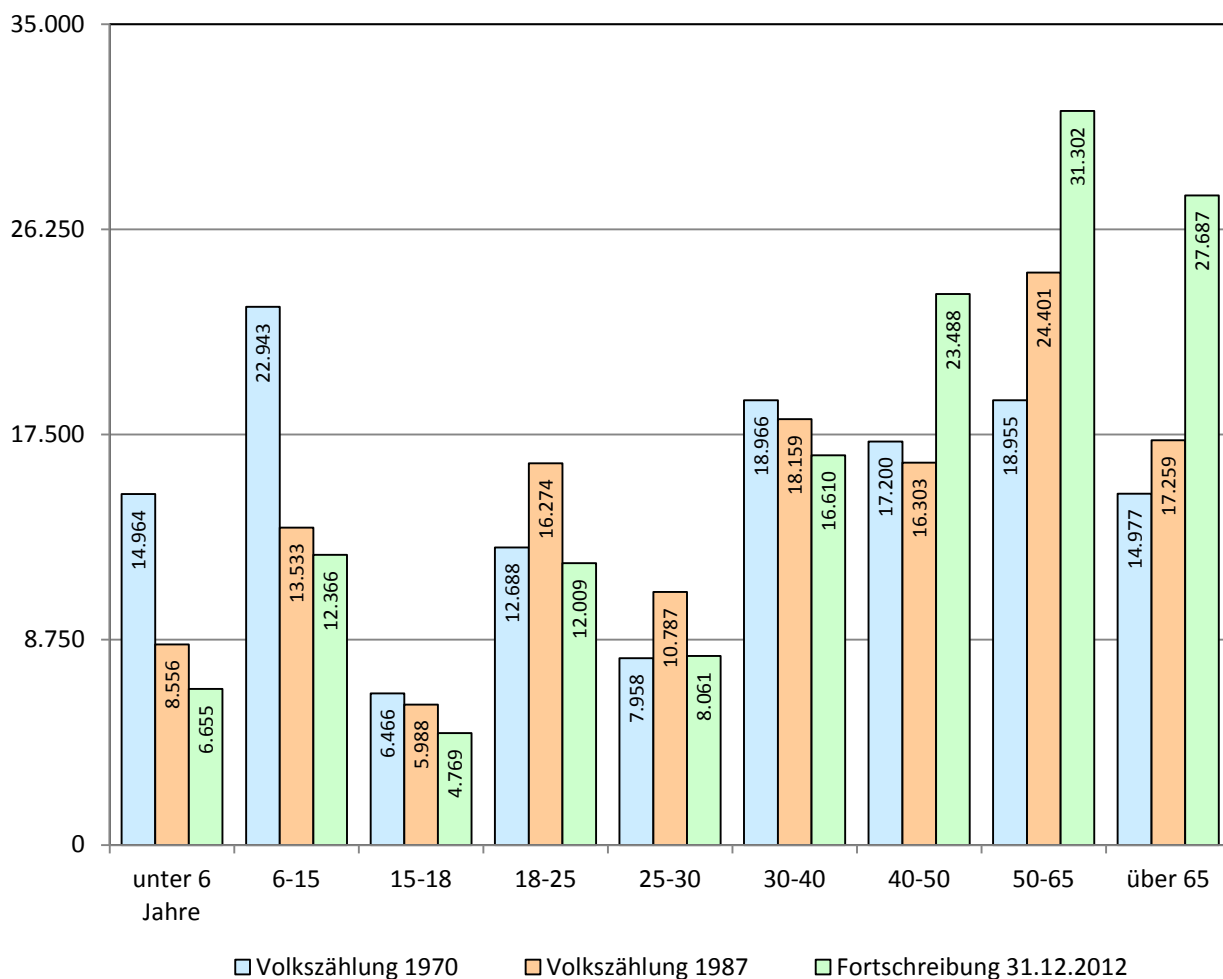
Durchschnittsalter in Jahren	2012	43,7
	2032	47,9
Jugendquotient	2012	30,7
	2032	28,8
Altenquotient	2012	31,4
	2032	51,9
Gesamtquotient	2012	62,1
	2032	80,7
Billeter-Maß	2012	- 0,6
	2032	- 1,0

Hinweis zu den Indikatoren:

Jugendquotient	Anzahl 0 – 19-Jährige je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.
Altenquotient	Anzahl 65-Jährige oder Ältere je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.
Gesamtquotient	Summe von Jugend- und Altenquotient, zu interpretieren als Anzahl der Personen im nichterwerbsfähigen Alter je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter.
Billeter-Maß	Differenz der jungen (0 bis unter 15 Jahre) zur älteren (50 Jahre oder älter) Bevölkerung, bezogen auf die mittlere (15 bis unter 50 Jahre) Bevölkerung.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2032, Beiträge zur Statistik – A182A2 201400 – herausgegeben im Juni 2014

Bevölkerung 1970, 1987 und 2012 nach Altersgruppen – Altersstruktur



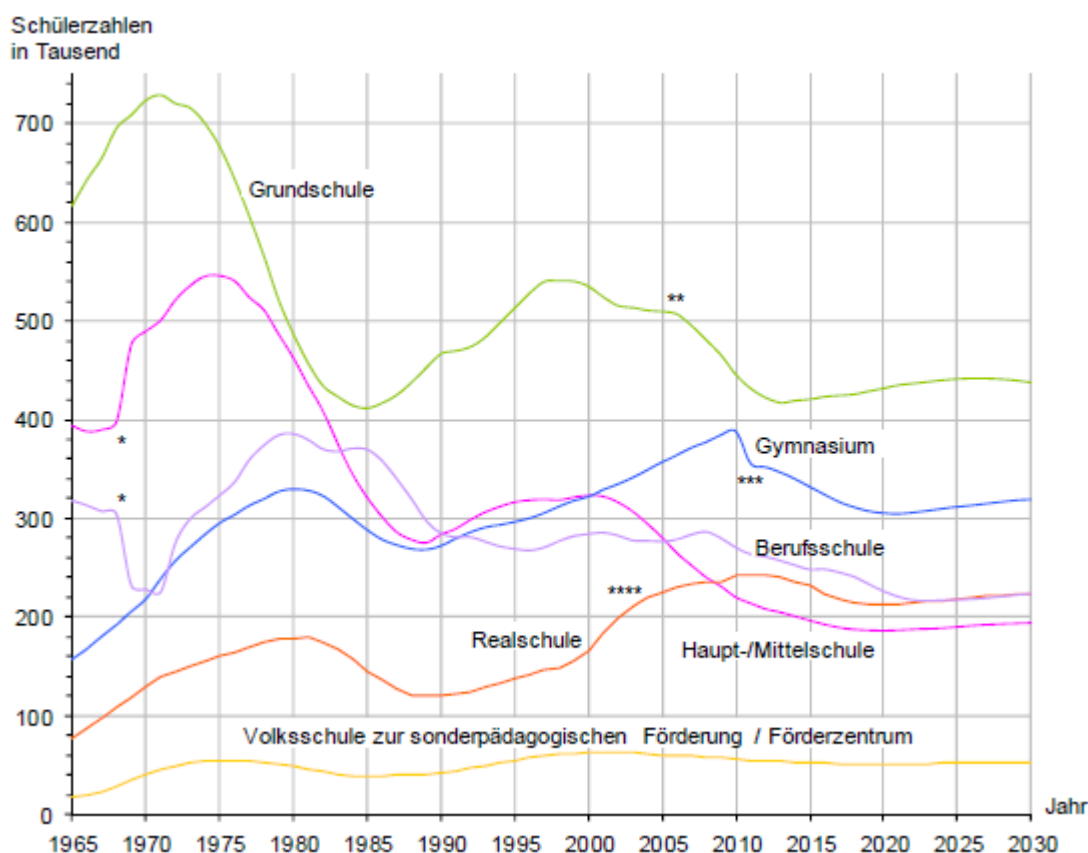
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Statistik kommunal 2013, herausgegeben im Juni 2014

1.8 Entwicklung der Schülerzahlen im Regierungsbezirk Oberpfalz

Schüler- und Absolventenprognose

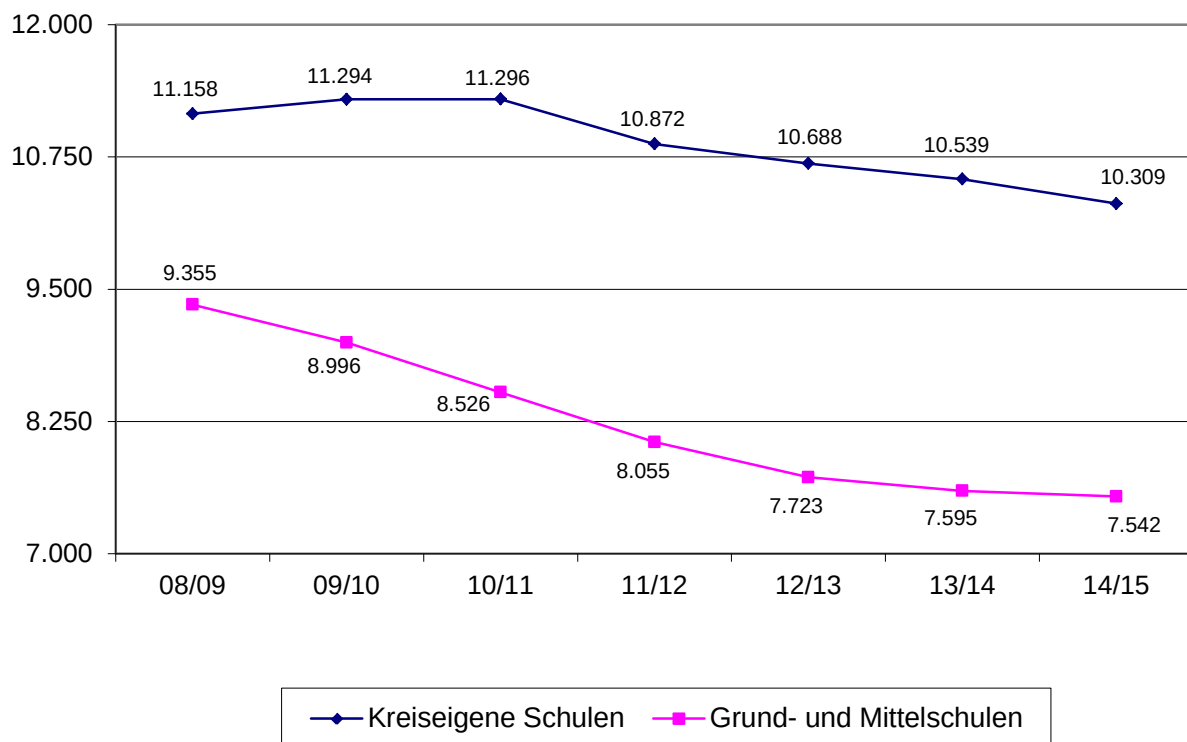
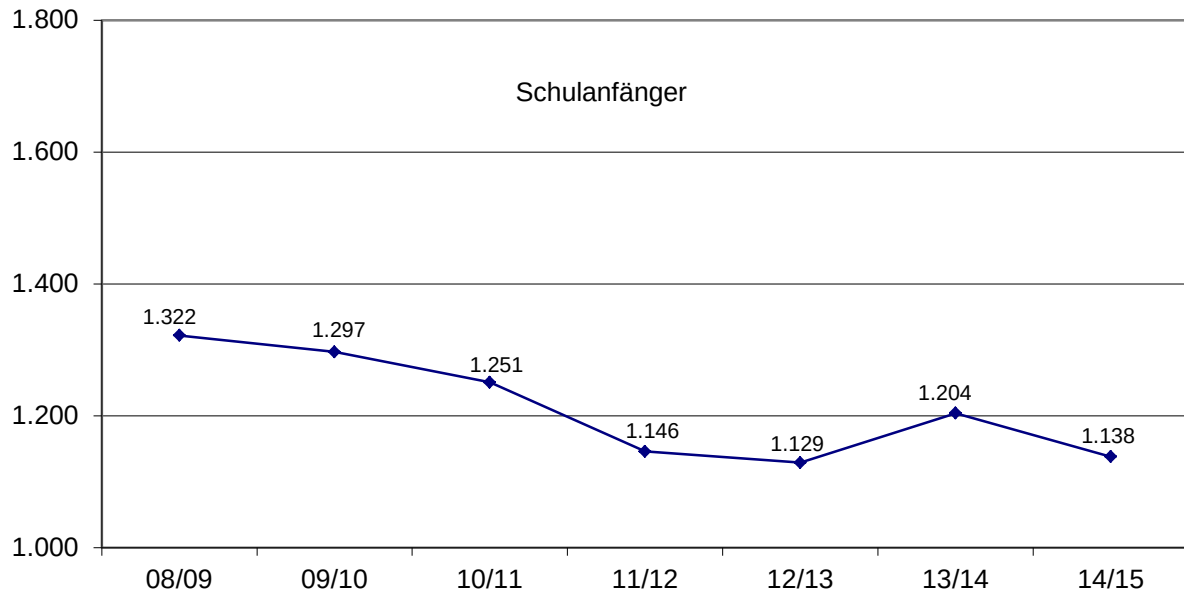
Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Oberpfalz hat im Schuljahr 1989/1990 mit 146.000 Schülerinnen und Schüler ihren tiefsten Stand durchlaufen und ist bis zum Schuljahr 2003/2004 auf ein Maximum von 170.000 Schülerinnen und Schüler angestiegen. Seither ist die Schülergesamtzahl rückläufig. Im Schuljahr 2013/2014 betrug sie 146.000. Nach der Modellrechnung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird derzeit der historische Tiefststand des Schuljahres 1989/1990 erreicht. In den kommenden Jahren wird die Schülerzahlgesamtzahl weiter stetig zurückgehen und am Prognosehorizont, dem Schuljahr 2030/2031, bei nur noch rund 127.000 Schülerinnen und Schüler liegen.

Für ausgewählte Schularten gibt die nachfolgende Grafik des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einen Überblick über die Entwicklung der Schülerzahlen im Regierungsbezirk Oberpfalz:

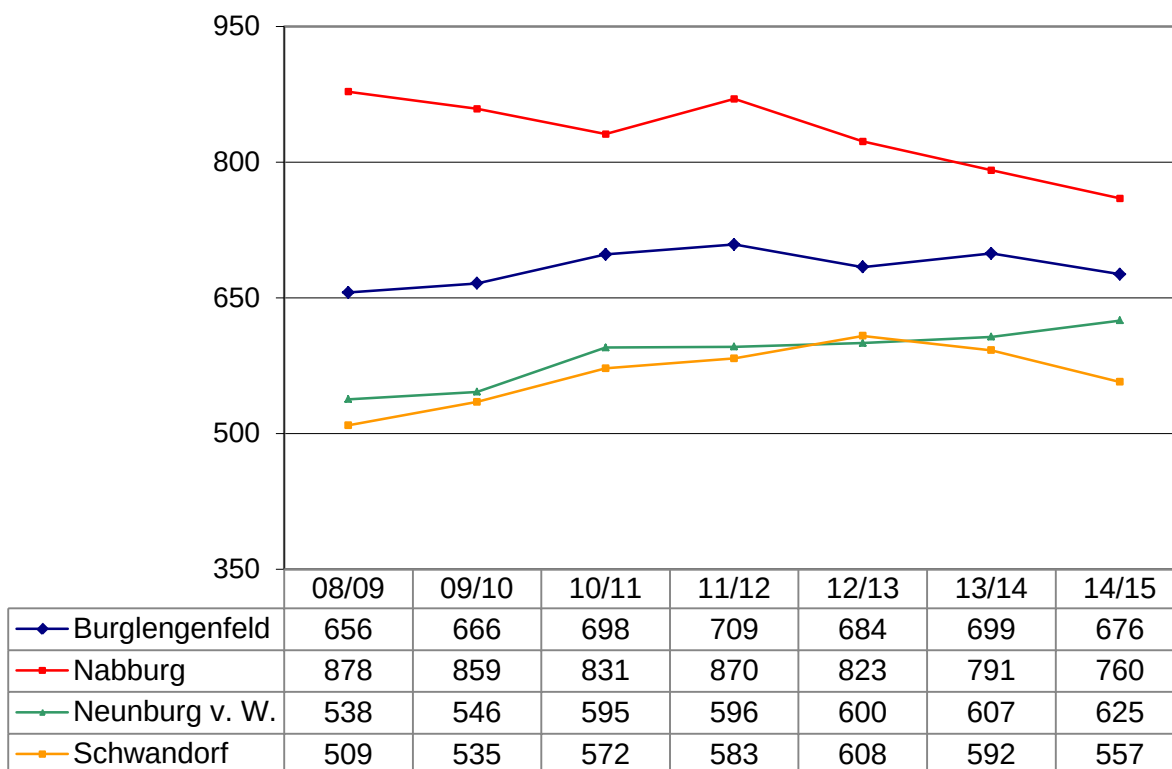


Quelle: Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Schüler- und Absolventenprognose, Stand Juli 2014

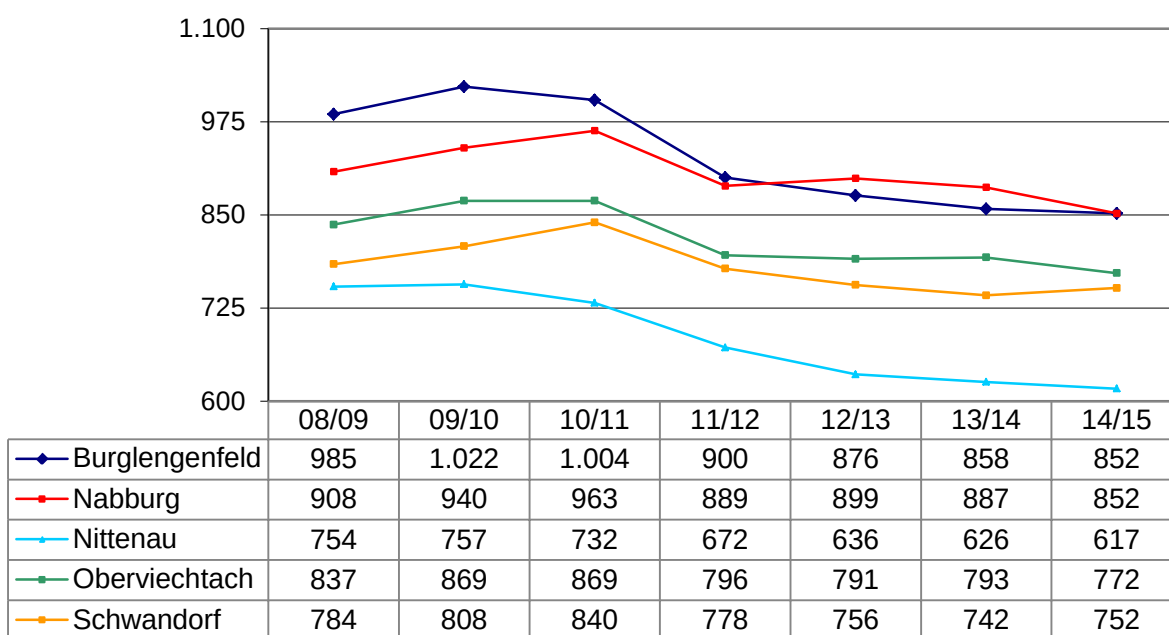
1.9 Entwicklung der Schülerzahlen im Landkreis Schwandorf (weitere detaillierte Schülerliste im Anlagenteil sowie weitere Informationen zum Einzelplan 2 – Schulen – finden sich im Bericht an den Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur zum Haushalt)



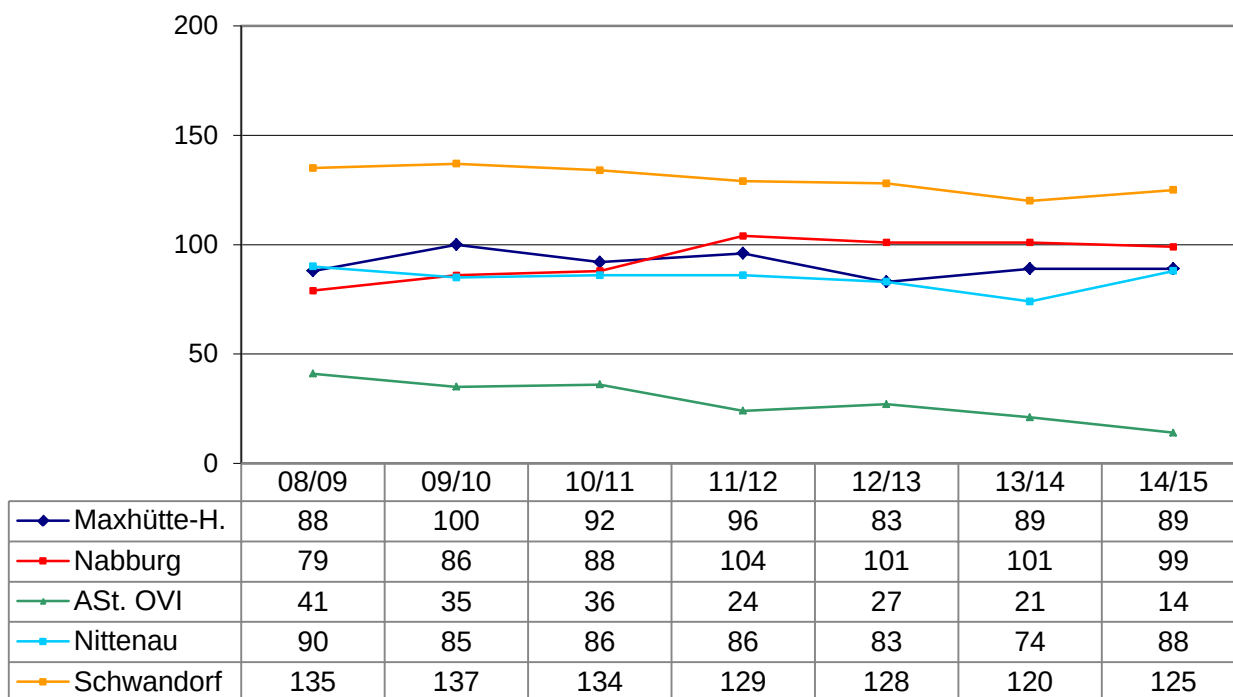
Entwicklung der Schülerzahlen an den Realschulen



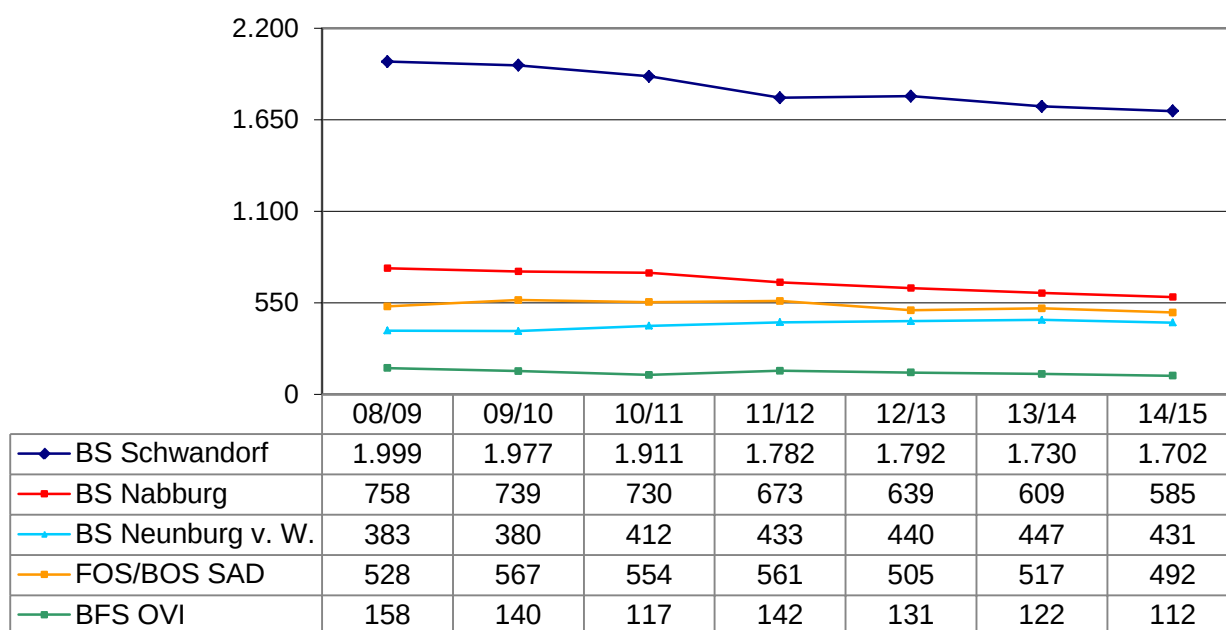
Entwicklung der Schülerzahlen an den Gymnasien



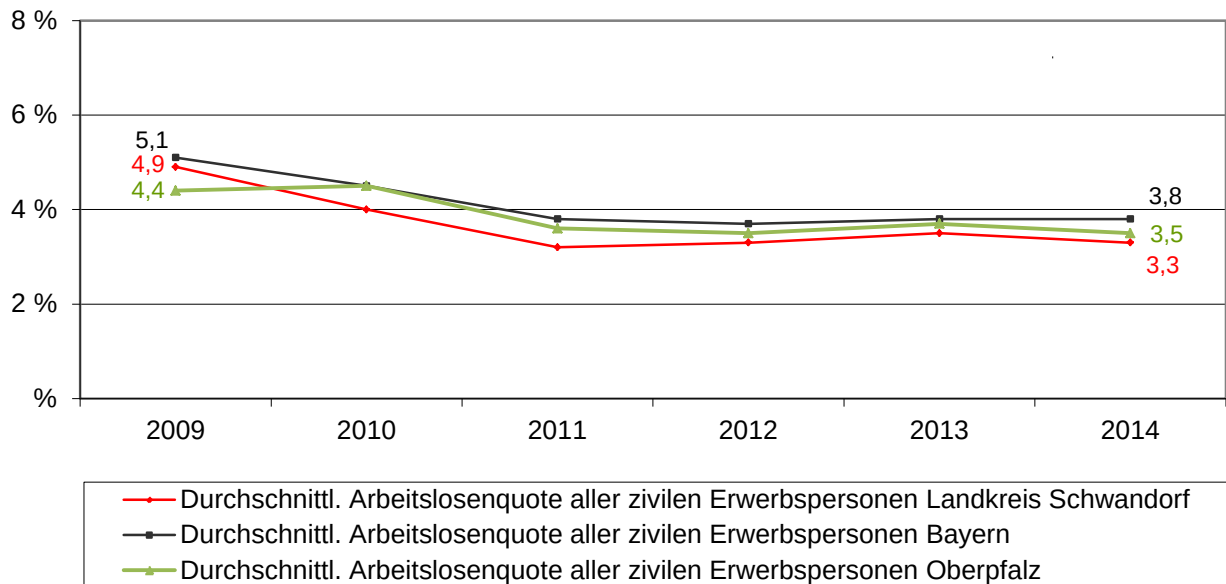
Entwicklung der Schülerzahlen an den Sonderpädagogischen Förderzentren (SPFZ)



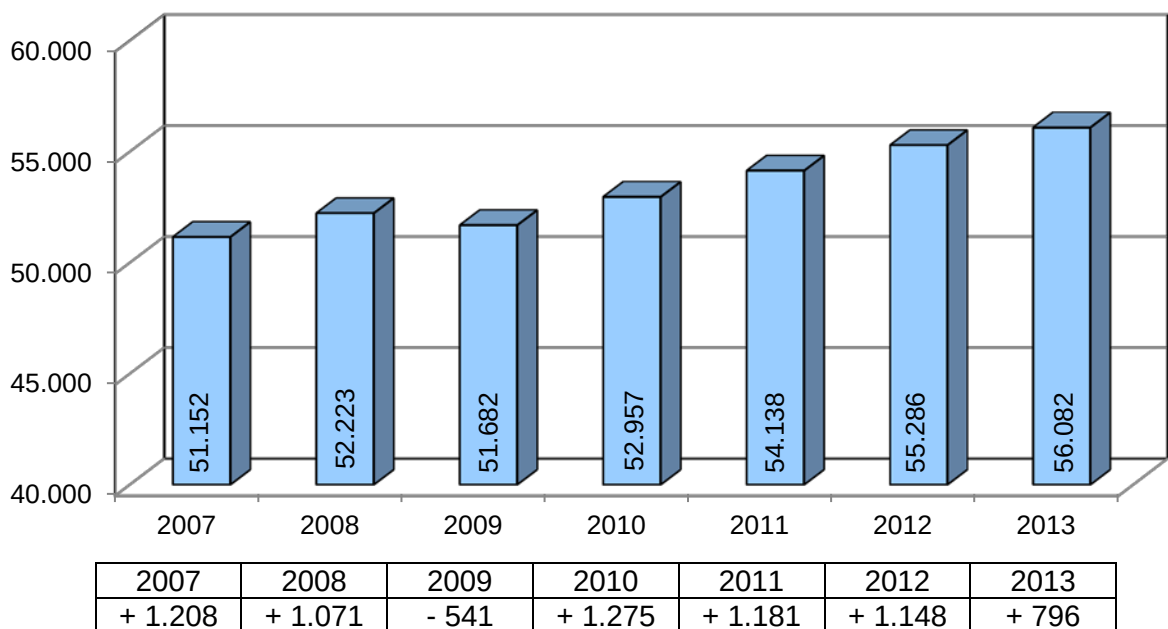
Entwicklung der Schülerzahlen an den beruflichen Schulen



1.10 Arbeitslosenquoten



1.11 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Wohnsitz im Landkreis Schwandorf (Stand jeweils 30.06.)



Zahlen für 2014 liegen erst im 4. Quartal 2015 vor.

Der Landkreis Schwandorf liegt bei der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip an zweiter Stelle in der Oberpfalz.

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit

2 Steuer- und Umlagekraft des Landkreises

Die Landkreise erheben ihre Kreisumlage nicht nur von der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden, sondern auch von 80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen.

Die Summe dieser beiden Umlagegrundlagen bezeichnet man als Umlagekraft. Sie bildet die Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage. Die Umlagekraft ist deshalb für die Landkreise von entscheidender Bedeutung.

Als Steuerkraft einer Gemeinde wird gem. Art. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Summe der für die geltenden Steuerkraftzahlen bezeichnet. Die Steuerkraftzahlen drücken aus, in welcher Höhe die Gemeinde Steuern einnehmen könnte, wenn statt der individuellen Hebesätze der Gemeinden landeseinheitliche Hebe- und Anrechnungssätze gelten würden, sog. Nivellierungshebesätze bei den Grundsteuern A und B bzw. bei der Gewerbesteuer sowie Anrechnungssätze bei der Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung. Bei den Steuerkraftzahlen handelt es sich hier nach um nivellierte Steuereinnahmen, die die Einnahmemöglichkeiten einer Gemeinde widerspiegeln, und zwar vor Durchführung des kommunalen Finanzausgleiches. Die Steuerkraft ist damit ein Maß für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Steuerkraft der Gemeinden	2013 €	2014 €	2015 €
absolut (mit gemeindefreien Gebieten)	99.109.786	95.494.265	102.957.952
je Einwohner im Landkreis	693,47	668,04	719,68
Landkreise Oberpfalz	616,39	650,25	682,87
Landkreise Bayern	785,08	829,94	865,53
Rangfolge Steuerkraft	Rangzahl	Rangzahl	Rangzahl
in der Oberpfalz (insgesamt 7 Landkreise)	2	3	3
in Bayern (insgesamt 71 Landkreise)	35	52	44

Umlagekraft	2013 €	2014 €	2015 €
absolut (mit gemeindefreien Gebieten)	117.783.264	112.904.522	124.844.383
je Einwohner im Landkreis	824,13	789,83	872,67
Landkreise Oberpfalz	756,30	806,11	846,12
Landkreise Bayern	880,52	938,59	977,97
Rangfolge Umlagekraft	Rangzahl	Rangzahl	Rangzahl
in der Oberpfalz (insgesamt 7 Landkreise)	1	6	2
in Bayern (insgesamt 71 Landkreise)	25	58	36

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vom 04.12.2014

2.1 Veränderung der Steuer- und Umlagekraft

Steuerart	€	Veränderung zum Vorjahr € %	
Grundsteuer A ^① und B	10.823.662	- 55.386	- 0,5
+ Gewerbesteuer	39.183.351	+ 3.562.996	+ 10,0
+ Einkommensteuer-Beteiligung	48.229.140	+ 3.903.933	+ 8,8
+ Umsatzsteuer-Beteiligung	4.721.799	+ 53.804	+ 1,2
= Steuerkraft	102.957.952	+ 7.463.687	+ 7,8
Durchschnitt Oberpfalz: + 5,2 % - Durchschnitt Land: + 4,8 %			
+ 80 %ige gemeindliche Schlüsselzuweisungen	21.886.431	+ 4.476.174	+ 25,7
= Umlagekraft	124.844.383	+ 11.939.861	+ 10,6
Durchschnitt Oberpfalz: + 5,1 % - Durchschnitt Land: + 4,7 %			

^① einschließlich gemeindefreier Gebiete (14.533 €)

Die Werte aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer sowie bei den Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligungen basieren auf Einnahmen, die den kreisangehörigen Gemeinden vor zwei Jahren zugeflossen sind. Bei den Schlüsselzuweisungen sind die Werte aus dem Vorjahr maßgebend.

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken. Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist meist der Wert des Grundstücks. Über einen Messbetrag kann die Gemeinde die Höhe ihrer Grundsteuereinnahmen beeinflussen.

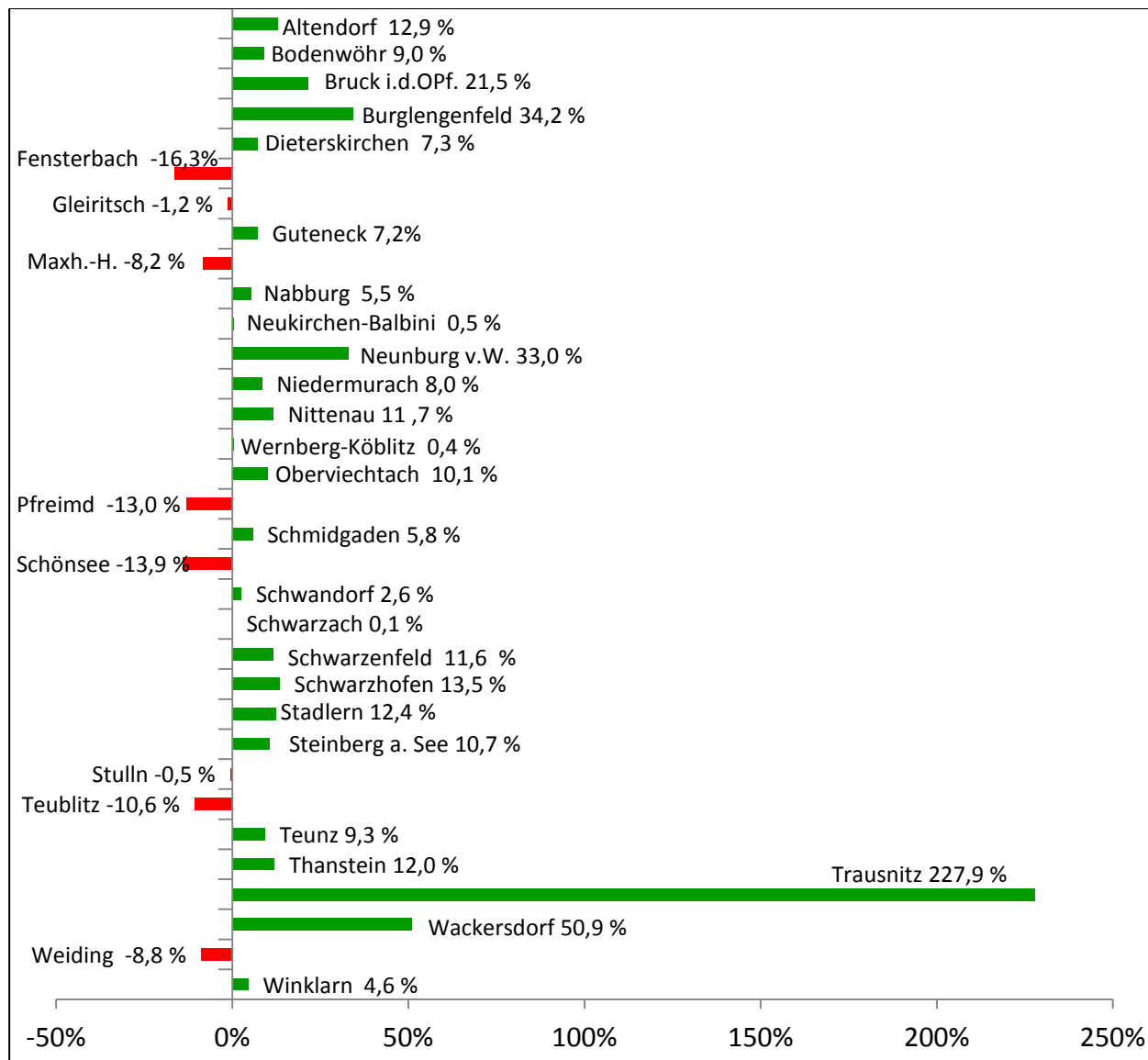
Die Gewerbesteuer wird als Gewerbeertragsteuer auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und trägt maßgeblich zur Finanzierung der Gemeinden bei. Sie ist ihre wichtigste originäre Einnahmequelle.

Einkommensteuerbeteiligung: Den Kommunen steht ein Anteil von 15 % des Aufkommens an der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens aus dem Zinsabschlag zu.

Umsatzsteuerbeteiligung: Die Kommunen erhalten einen Anteil von 2,2 % aus dem Umsatzsteueraufkommen.

2.2 Entwicklung der Umlagekraft 2015

Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung bzw. Veränderung der Umlagekraft in den Kreismunicipalitäten im Vergleich gegenüber 2014 und 2015 dar.

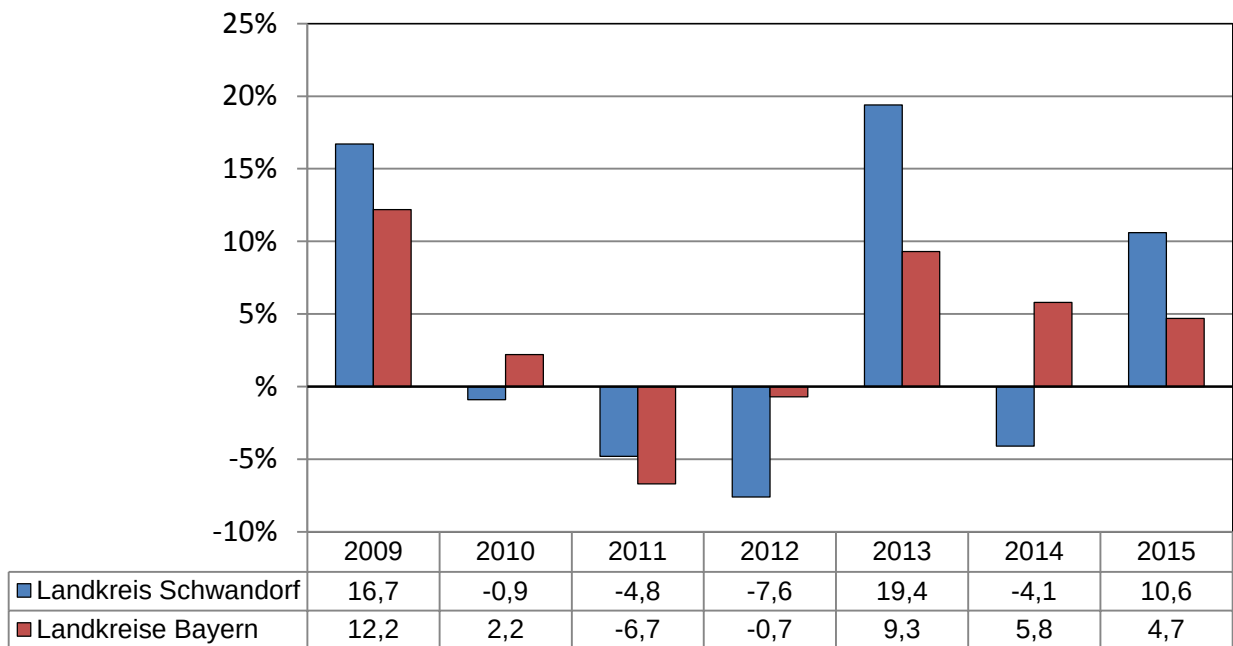


Vor allem in Wackersdorf (+ 4,8 Mio. €), Burglengenfeld (+ 2,7 Mio. €), Neunburg vorm Wald (+ 2,1 Mio. €) und Nittenau (+ 0,7 Mio. €) stieg die Steuer- bzw. Umlagekraft erheblich. Der prozentuale Anstieg bei der Gemeinde Trausnitz in Höhe von 227,9 % entspricht 601.446 €.

Die Umlagegrundlagen (Steuer- und Umlagekraft) der einzelnen Gemeinden wurden dem Kreistag am 15. Dezember 2014 im Rahmen des Finanzberichtes vorgelegt.

Wie die Grafik zeigt, hatten 25 (Vorjahr 17) Gemeinden eine positive Entwicklung bei der Umlagekraft.

2.3 Veränderung der Umlagekraft Landkreis Schwandorf gegenüber den Landkreisen in Bayern und gegenüber Vorjahr



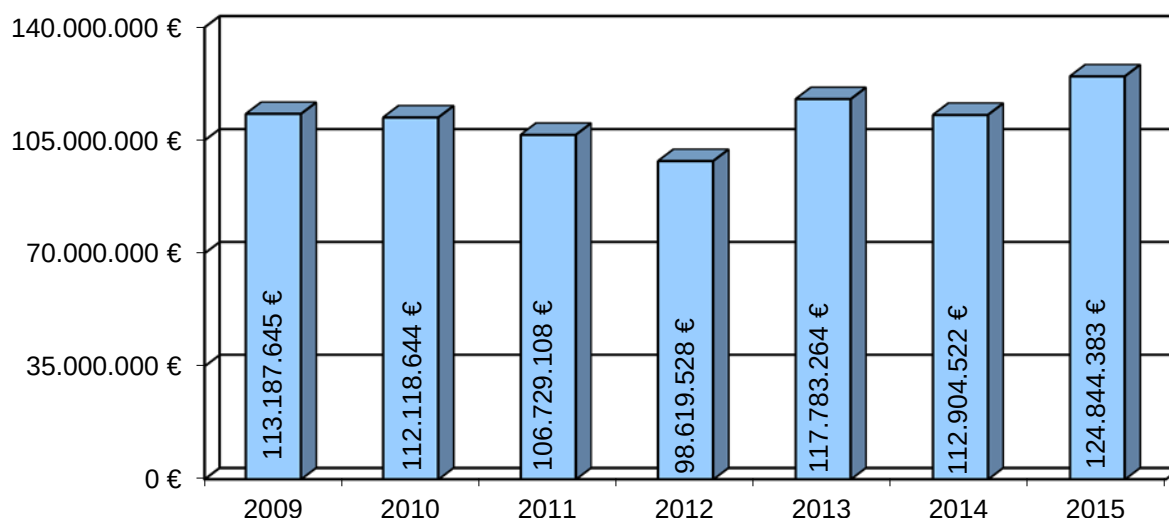
Bayernweit ist die Umlagekraft (einschließlich gemeindefreier Gebiete) bei 57 (Vorjahr 61) Landkreisen gestiegen, bei 14 (Vorjahr 10) ist sie gesunken. Die Zunahme der Umlagekraft betrug in der Oberpfalz 5,1 Prozent im Landesdurchschnitt 4,7 Prozent (vgl. Ziff. 2.1).

Beim Landkreis Schwandorf hat die Umlagekraft um 10,6 Prozent zugenommen (vgl. Ziff. 2.1).

Im Finanzausgleich werden Abweichungen zum Landesdurchschnitt mit den Schlüsselzuweisungen nivelliert (vgl. Ziffer 4.2).

Veränderungen der Schlüsselzuweisungen zum Vorjahr auf Grund Veränderung der Umlagekraft des Landkreises Schwandorf gegenüber Landesdurchschnitt						
2009 €	2010 €	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
- 43.256	+ 454.316	- 555.772	+ 2.390.708	- 1.105.788	+ 3.186.688	- 679.336

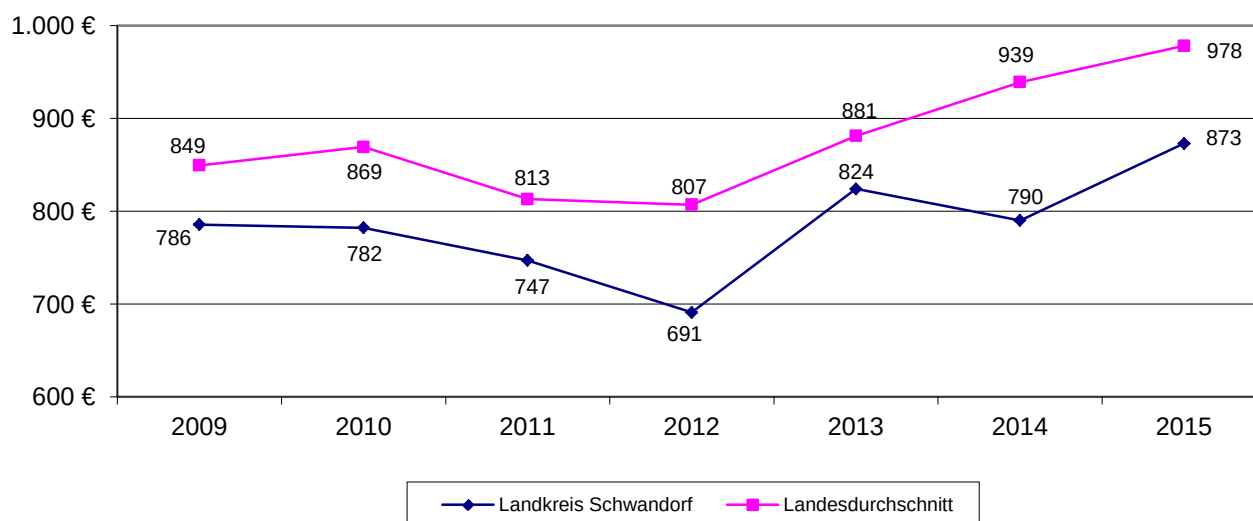
2.4 Entwicklung der Umlagekraft des Landkreises (mit gemeindefreien Gebieten)



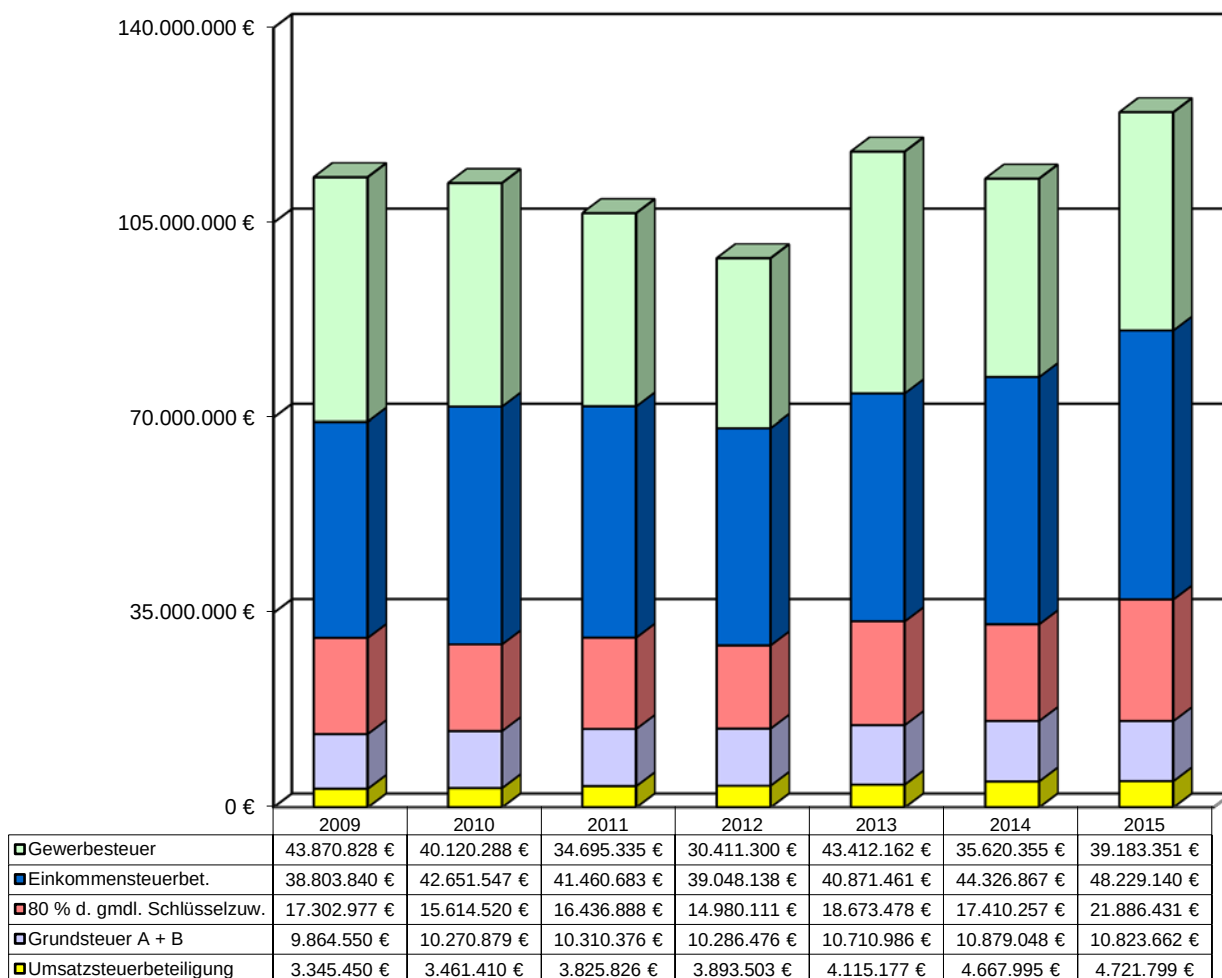
Veränderung der Umlagekraft des Landkreises Schwandorf gegenüber Vorjahr						
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
%	%	%	%	%	%	%
+ 16,7	- 0,9	- 4,8	- 7,6	+ 19,4	- 4,1	+ 10,6

Basis für die wichtigste Einnahme des Landkreises ist die Steuer- bzw. Umlagekraft der Kreismunicipien. An der Entwicklung der Umlagekraft nimmt der Landkreis über die Kreisumlage mit zweijähriger Verzögerung teil.

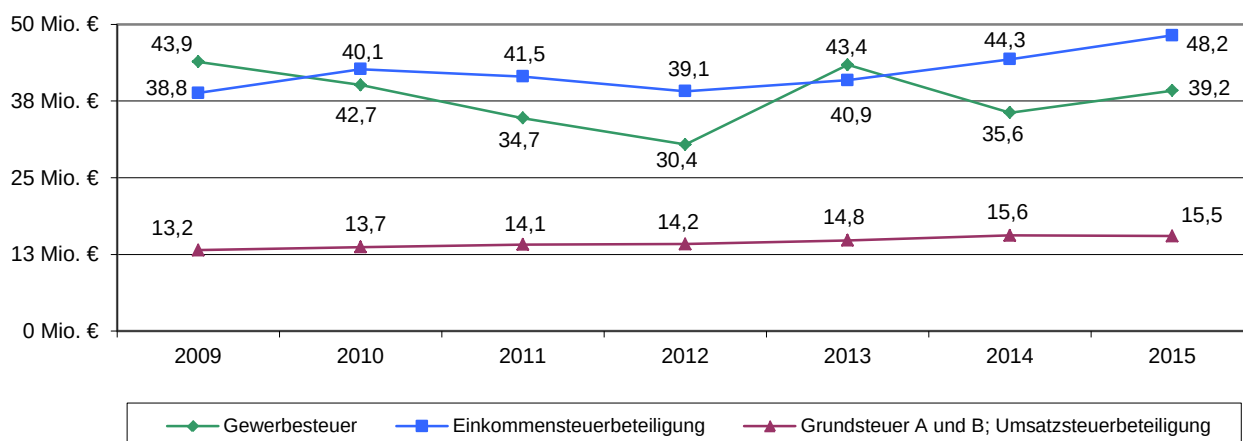
2.5 Entwicklung der Umlagekraft je Einwohner (gerundet)



2.6 Entwicklung der Umlagekraft (mit gemeindefreien Gebieten)



2.7 Entwicklung Gewerbesteuer/Einkommensteuerbeteiligung so wie Grundsteuer A und B einschl. Umsatzsteuerbeteiligung (gerundet)



2.8 Gewerbesteuer-Istaufkommen - Ausblick auf die Umlagekraft

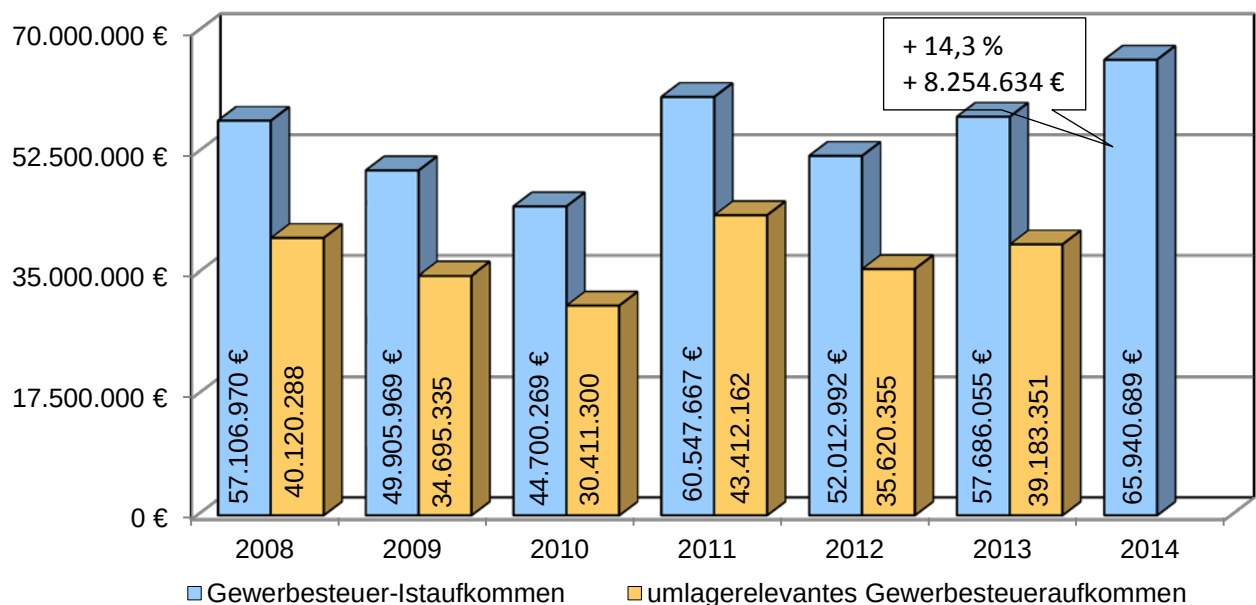
Über die Kreisumlage partizipieren der Landkreise mit zweijähriger Verzögerung mittelbar an den eigenen Steuereinnahmen (Gewerbesteuer, Grundsteuer, Einkommensteuer zu einem Anteil von 15 Prozent, Umsatzsteuer zu einem Anteil von 2,2 Prozent) der Gemeinden.

Bemessungsgrundlage sind die sogenannten Umlagegrundlagen. Dies sind die jeweils gültigen Steuerkraftzahlen (vgl. Ziffer 2.1) der kreisangehörigen Gemeinden.

Für die Ermittlung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden sind ihre eigenen Steuereinnahmen (z.B. Gewerbesteuer) maßgeblich. Dabei wird nicht der individuelle (Gewerbesteuer-) Hebesatz der einzelnen Gemeinde zugrunde gelegt, sondern ein landesdurchschnittlicher Satz, der so genannte Nivellierungshebesatz. Die Steuerkraft ist somit hebesatzneutral. Die Heranziehung der tatsächlichen Hebesätze einer Gemeinde hätte zur Folge, dass jene Gemeinden finanziell benachteiligt wären (durch geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreisumlagen), die ihre Einnahmemöglichkeiten durch hohe Hebesätze stark ausschöpfen. Umgekehrt würden die Gemeinden mit niedrigeren Hebesätzen ungerechtfertigt zu Lasten der Gemeinden bevorzugt, die ihren Bürgern und Bürgerinnen sowie Unternehmen höhere Hebesätze auferlegen.

Der Nivellierungshebesatz bei der Gewerbesteuer ist auf 300 Prozent, abzüglich des jeweils geltenden Prozentsatzes der Gewerbesteuerumlage, festgelegt (Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, „Der kommunale Finanzausgleich in Bayern“, Mai 2012, S. 39/40 und Bayerischer Landkreistag vom 10. November 2014).

Insofern ist das umlagerelevante Gewerbesteueraufkommen geringer als die Gewerbesteuer-Isteinnahmen der Kreisgemeinden.



Aus obiger Grafik wird ersichtlich, dass 2016 bei der Umlagekraft mit einem höheren Gewerbesteueraufkommen auf Grund der genannten Haushaltssystematik (vgl. Ziff. 2.1) bei der Umlagekraft gerechnet werden kann (Zahlen des Jahres 2014 wirken sich 2 Jahre versetzt in 2016 bei der Umlagekraft aus).

Das umlagerelevante Gewerbesteueraufkommen 2014 wird voraussichtlich im dritten Quartal 2015 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilt.

2.8 Finanzkraft

Als Finanzkraft eines Landkreises werden die sich nach dem FAG ergebenden und nach Abzug von Umlageausgaben verbleibenden (nivellierten) Einnahmen bezeichnet.

Die Bezugsgröße „Finanzkraft“ soll Auskunft darüber geben, wie eine Gebietskörperschaft nach vollzogenem Finanzausgleich, d. h. unter Berücksichtigung ihrer (nivellierten) Steuer- bzw. Umlageeinnahmen, ihrer Schlüsselzuweisungen und ihrer Umlageausgaben, finanziell dasteht.

Schema zur Ermittlung der Finanzkraft der Landkreise:

vor Durchführung des Finanzausgleichs	Nivellierte Kreisumlageeinnahmen (= Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden x landkreisdurchschnittlicher Kreisumlagesatz der Landkreise) + (ab 2011) Steuerkraft der ge- meindereien Gebiete	(Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG)
Finanzausgleich	+ Landkreisschlüsselzuweisung ./.. Bezirksumlage ./.. Krankenhausumlage	Art. 5 FAG Art. 21 FAG Art. 10 b Abs. 3 FAG
nach Durchführung des Finanzausgleichs	= Finanzkraft	

Auf Grund dieser Vorgaben errechneten sich für den Landkreis nachfolgende Finanzkraftzahlen. Der Vergleich mit dem Landesdurchschnitt kann der Tabelle entnommen werden.

Jahr	Umlagekraft 1.000 € (einschl.gmd.freier Gebiete)	Finanzkraft 1.000 €	Finanzkraft in % der Umlagekraft		Umlagekraft/ EW (gerundet) €		Finanzkraft/ EW (gerundet) €		
			Lkrs.	Bay.	Lkrs.	Bay.	Lkrs.	Bay.	Rang
2015	124.844	❶	❶	❶	873	978	❶	❶	❶
2014	112.905	50.667	44,9	37,6	790	939	354	353	23
2013	117.783	49.305	41,9	37,9	824	881	345	333	9
2012	98.620	46.724	47,4	37,9	691	807	327	306	7
2011	106.729	47.012	44,0	37,2	746	813	329	302	6
2010	112.119	48.636	43,4	36,7	782	869	339	319	10
2009	113.188	48.705	43,0	37,7	786	849	338	321	12

❶ Zahlen liegen voraussichtlich erst im 4. Quartal vor

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; statistische Berichte

3 Kreishaushalt

3.1 Eckdaten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die folgende Aufstellung zeigt die wesentlichen Eckdaten der Haushalte auf. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Zusammenhang zwischen Umlagekraft, Umlagesoll und die Höhe des Zuführungsbetrages einschließlich deren Auswirkungen auf die Finanzierung des Vermögenshaushaltes.

	2013 JR €	2014 HH €	2015 HH €	
Verwaltungshaushalt				
Volumen	104.262.998	111.188.359	122.554.531	↑
Umlagekraft (ohne gemeindefreier Gebiete)	117.774.719	112.854.054	124.829.850	↑
Kreisumlagehebesatz	47,70 v.H.	47,70 v.H.	47,20 v.H.	↓
Umlagesoll Kreisumlage	56.178.540	53.831.384	58.919.689	↑
Bezirksumlagehebesatz	19,10 v.H.	18,50 v.H.	18,50 v.H.	↔
Umlagesoll Bezirksumlage	22.496.603	20.887.337	23.096.211	↑
Krankenhausumlage	2.092.293	2.509.873	2.378.953	↓
Verbleibender Anteil der Kreisumlage nach Abzug der Bezirksumlage	33.681.937	32.944.047	35.823.478	↑
Verbleibender Anteil der Kreisumlage nach Abzug der Bezirksumlage	59,96 v.H.	61,20 v.H.	60,80 v.H.	↓
Verbleibender Anteil der Kreisumlage nach Abzug der Bezirks- und Krankenhausumlage	31.589.644	30.434.174	33.444.525	↑
Verbleibender Anteil der Kreisumlage nach Abzug der Bezirks- und Krankenhausumlage	56,23 v.H.	56,54 v.H.	56,76 v.H.	↑
Zuführung an den Vermögenshaushalt (HHSt. 0.9161.8600 ohne Sonderrücklagen)	10.967.231	9.059.926	10.153.897	↑
Vermögenshaushalt				
Volumen	15.450.611	21.916.165	17.956.337	↓
Entnahme aus der allgem. Rücklage (UGr. 310)	0	1.780.000 ^①	0	↓
Entnahme aus der allgem. Rücklage (UGr. 310) für die Tilgung endfälliger Darlehen der gKH-GmbH	0	5.045.168	0	↓
Zuführung zur allgem. Rücklage (UGr. 910)	3.456.908	1.681.722	85.827	↓
Davon Zuführung zur allgem. Rücklage für die Tilgung endf. Darlehen der gKH-GmbH	1.681.723	1.681.722	0 ^②	↓
Kreditaufnahme/-ermächtigung	0	0	0 ^③	↔
Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen)	3.083.569	3.475.000	3.275.000 ^③	↓
Allgemeine Rücklagen und Schulden (Stände jeweils zum Jahresende)				
Allgemeine Rücklage	6.112.733	969.287 ^④	1.055.114 ^⑤	↑
Schuldenstand Landkreis	37.215.206	34.815.206 ^④	32.485.206 ^⑤	↓
Nettoneuverschuldung / Entschuldung (-)	- 1.996.733	-2.400.000 ^④	- 2.330.000 ^⑤	↓

① Entnahme aus der allgem. Rücklage zur Verstärkung der Investitionsausgaben im Haushalt 2014

② Rücklagenzuführung für endfällige Darlehen der gKH-GmbH in 2014 abgeschlossen

③ ohne Umschuldungen

④ gemäß Haushaltsplan 2014

⑤ gemäß Haushaltsplan 2015

3.2 Haushaltsvolumen (Ansätze)

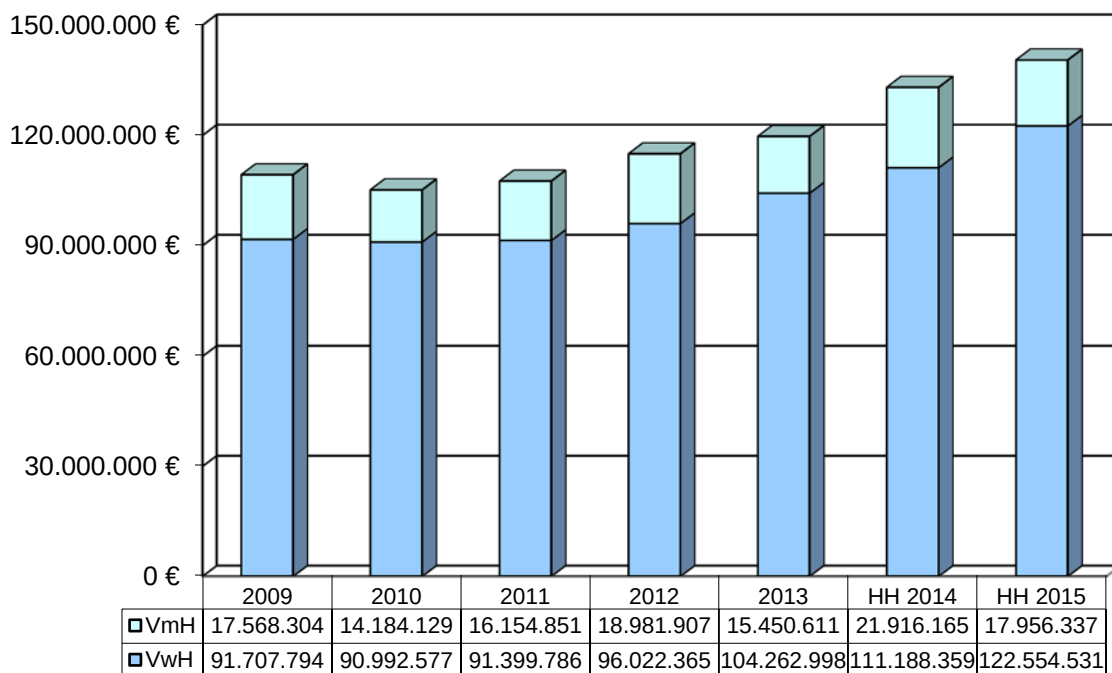
	2014 €	2015 €	+ / - %
Gesamtvolumen	133.104.524	140.510.868	+ 5,6
davon:			
Verwaltungshaushalt (VwH):	111.188.359	122.554.531	+ 10,2
Vermögenshaushalt (VmH):	21.916.165	17.956.337	+ 18,1

Allein aufgrund der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhöht sich das Volumen des Verwaltungshaushalts sowohl in Einnahmen wie in Ausgaben um jeweils 10,2 Mio. € (vgl. Ziff. 5.6, Rand-Nr. 7).

Die Ursachen für die weiteren Veränderungen des Verwaltungshaushalts sind insbesondere in Ziffer 3.3 des Vorberichtes genannt.

Die Veränderung des Vermögenshaushalts ist insbesondere begründet in der Abwicklung von endfälligen Darlehen in 2014 an die gKH-GmbH i. L., für die der Landkreis Schwandorf entsprechende Rücklagen angesammelt hatte. Weitere Veränderungen des Vermögenshaushalts sind unter Ziff. 8 dargestellt.

Nachstehende Darstellung zeigt die Entwicklung des Kreishaushalts:



	2009	2009	2011	2012	2013	HH 2014	HH 2015
Gesamtvolumen €	109.276.098	105.176.706	107.554.637	115.004.272	119.713.609	133.104.524	140.510.868
in €/EW	758	734	752	805	839	931	982

3.3 Veränderungen im Verwaltungshaushalt nach Bereichen

Gegenüber dem Vorjahr sind im Wesentlichen folgende Entlastungen und zusätzliche Belastungen zu nennen. Die meisten Positionen sind seit Jahren bekannt und variieren lediglich bei den jährlich einzusetzenden Beträgen. Die einzelnen Punkte werden im Vorbericht - soweit notwendig - näher erläutert.

	Bereich/Position	Veränderung
Entlastungen	Abfinanzierung Kontokorrentkonto der gKH-GmbH i. L.	- 900.000 €
	Landrats- u. Kreistagswahl (UA 0.0521) 2014	- 418.000 €
	Berufsintegrationsklassen (netto)	+ 210.000 €
	Regionalmanagement (Förderung Personalkosten)	+ 70.000 €
	Überlassung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer – Grunderwerbsteuerverbund (0.9000.0616)	+ 52.537 €
	Überlassenes Kostenaufkommen (0.9000.0612)	+ 90.385 €
	Weniger Umlage für Zweckverband für Rettungswe- sen und Feuerwehralarmierung Amberg (0.1601.7130)	- 135.000 €
	Krankenhausumlage (0.5191.7111)	- 130.920 €
	Mehrausgaben für Energiekosten (vgl. Ziffer 5.4)	- 81.500 €
	Jahresband Kultur und Geschichte (0.3200.6321)	- 10.000 €
	„Rufbus“ (netto, UA 0.8301)	- 30.000 €
	Zinsausgaben (vgl. Ziffer 9.2)	- 130.000 €
	Winterdienst (0.6500.5135)	- 80.000 €
	Kreisumlage bei Planwert 47,20 v.H. (vgl. Ziffern 4.6 ff)	+ 5.088.305 €
		+ 7.426.647 €
Belastungen	Mehrausgaben für die Bezirksumlage (vgl. Ziffer 5.8)	+ 2.208.874 €
	Jugendhilfe (Zuschussbedarf, ohne Personal; vgl. Ziffer 5.7)	+ 1.669.143 €
	Sozialhilfe (Zuschussbedarf, ohne Personal, vgl. Ziff. 5.7)	+ 46.360 €
	Zuführung zum Vermögenshaushalt (vgl. Ziffer 6)	+ 1.093.971 €
	Weniger Schlüsselzuweisungen	- 679.336 €
	Höherer Personalaufwand (vgl. Ziffer 5.2)	+ 976.450 €
	Höhere Ausgaben für Unterhalt der Liegenschaf- ten/Unterhalt von Straßen und Brücken und Unterhalt betriebstechnischer Anlagen (vgl. Ziffer 5.3)	+ 532.550 €
	Ersatzvornahmen Bodenschutz (0.1100.6580)	+ 35.000 €
	Duales Energiemanagement (neue Software, UA 8803)	+ 35.000 €
	Ganztagsschulen	+ 15.000 €
	Lernende Region „Zertifizierungsprojekt“	+ 25.000 €
Belastungen	Erstattungen Gemeinden für Winterdienst (0.6500.1627)	- 40.000 €

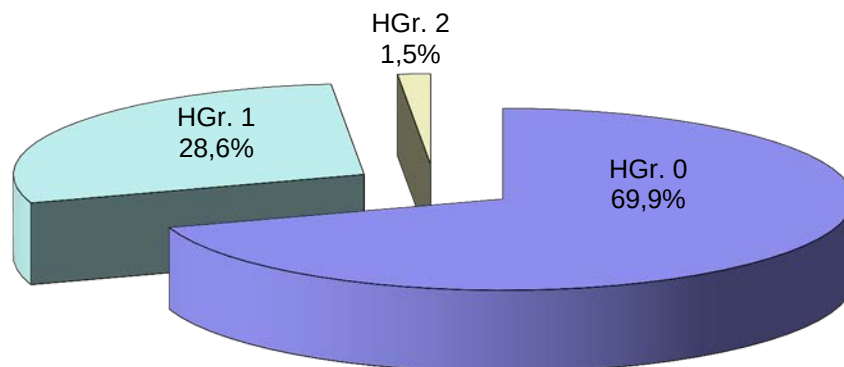
Bereich/Position	Veränderung
LRA EDV Software (Virenschutz, Backup, Lizenzen 0.0601.5200)	+ 92.000 €
Fuhrpark (Gr. 55)	+ 34.020 €
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (z. B. Aus- und Fortbildung, Schutzkleidung) (Gr. 56)	+ 39.500 €
ÖPNV (netto UA 0.8201)	+ 52.100 €
	7.574.304 €

3.4 Schwerpunkte im Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt liegen die Investitionsschwerpunkte seit Jahren im schulischen Bereich (siehe Ziff. 8.7) und im Straßenbau (siehe Ziff. 8.8). Im Mittelpunkt stehen im Jahr 2015:

Hochbau	
• Sanierung der Realschule Nabburg, Trakt II (GK 9,2 Mio.€)	2.000.000 €
• Berufliches Schulzentrum Schwandorf, Erweiterung/Ersatzneubau (Gesamtkosten (GK) 13,7 Mio. €)	1.750.000 €
• Erweiterung Realschule Burglengelfeld (GK 1,4 Mio. €)	700.000 €
• Schulberg Nabburg Zentrale Bushaltestelle (GK 690.000 €)	600.000 €
• Berufsschule Nabburg ELA-Anlage/Brandschutzalarmierung (GK 200.000 €)	200.000 €
Tiefbau	
• SAD 37 Häuslern (GK 1,7 Mio. €)	800.000 €
• SAD 22 Einmündung SAD 19 – St 2151 (GK 0,7 Mio. €)	700.000 €
• SAD 1 Einrichtung eines Kreisverkehrs bei Bruck (GK 1,3 Mio. €)	650.000 €
• SAD 48 Ortsdurchfahrt Kröblitz (GK 485.000 €)	400.000 €
• Verschiedene Deckenbauarbeiten	350.000 €

4 Einnahmen des Verwaltungshaushalts



	2014 €	2015 €	+/- %
Steuern, allgem. Zuweisungen (HGr. 0)	81.142.783	85.685.734 ^①	+ 5,6
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb (HGr. 1)	23.660.968	35.020.317 ^②	+ 48,0
Sonstige Finanzeinnahmen (HGr. 2)	6.384.608 ^③	1.848.480	- 71,0
Einnahmen des Verwaltungshaushalts	111.188.359	122.554.531	+ 10,2

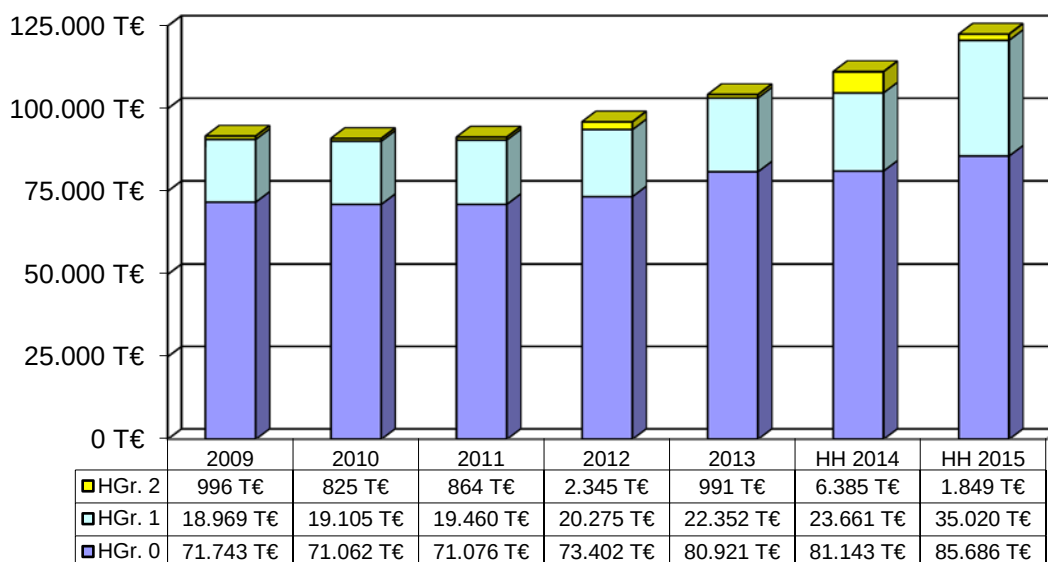
① Insbesondere wegen höherer Kreisumlageeinnahmen

② Insbesondere wegen Erstattungen für Leistungsausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. Ziff. 5.6, Rand-Nr. 7))

③ Einnahme aus Rücklage (5.045.168 €) zur Zahlung an gKH-GmbH (vgl. Ziff. 3.2)

4.1 Entwicklung der Einnahmen des Verwaltungshaushalts

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in T €	91.708	90.992	91.400	96.022	104.263	111.189	122.555

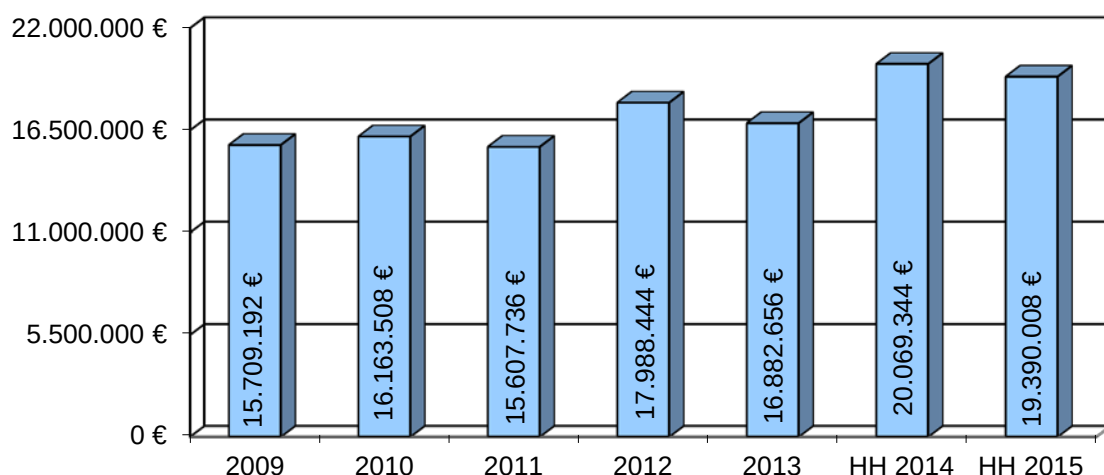


4.2 Schlüsselzuweisungen (0.9000.0410)

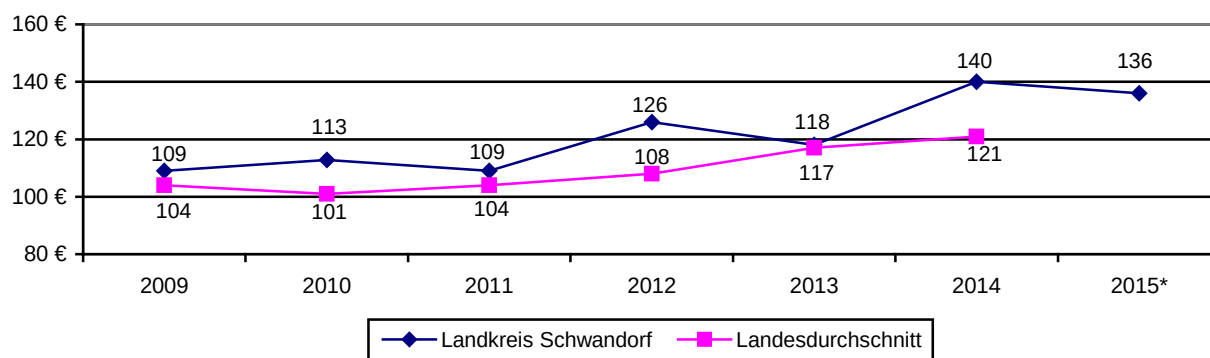
Die Schlüsselzuweisungen werden auf der Grundlage des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes berechnet und beziehen sich immer auf den Zeitraum von vor zwei Jahren. Über die Schlüsselzuweisungen werden die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes an den Steuereinnahmen des Freistaates mit einem bestimmten Vomhundertsatz (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse) beteiligt (vgl. Art. 1 FAG).

Die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (Art. 5 FAG) sind dazu bestimmt, die bestehenden Unterschiede in der Umlagekraft zuzüglich des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer und der Ausgabebelastung zu mildern.

Die Höhe der Landkreisschlüsselzuweisungen ist insbesondere abhängig von der maßgeblichen Einwohnerzahl („Ausgangsmesszahl“), den eigenen Einnahmemöglichkeiten („Umlagekraftmesszahl“) und einem für alle Landkreise einheitlichen Grundbetrag.



4.3 Schlüsselzuweisungen je Einwohner (gerundet)



* Landesdurchschnitt liegt erst im 4. Quartal vor

4.4 Finanzzuweisungen nach Art. 7, 8, 9, 11 und 13 b FAG

(0.9000.0510, 0.9000.0611, 0.9000.0612, 0.9000.0613, 0.9000.0616 und 0.6500.1715)

Die Landkreise erhalten vom Staat nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) als Ersatz für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt so genannte Finanzzuweisungen.

Die Festbeträge bei den pauschalen Finanzzuweisungen (Haushaltsstelle 0.9000.0611 – Art. 7 FAG - Kopfbeträge) bleiben unverändert bei 16,70 €/Einwohner. Die Erstattungs-pauschale für das staatliche Schulamt beträgt 0,16 €/Einwohner.

Ebenfalls bekommen die Landkreise für die Erledigung der staatlichen Aufgaben des Landratsamtes und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Einrichtungen (Art. 53 Abs. 2 LkrO) das volle Kostenaufkommen (0.9000.0612, 0.9000.0614, 0.9000.0618).

Neben den überlassenen Verwarnungsgeldern (0.9000.0613) erhalten die Landkreise auch die von ihnen festgesetzten Geldbußen (0613).

Darüber hinaus erhalten die Gemeinden und Landkreise 8/21 aus der Grunderwerbsteuer (3,5 v.H. vom Grundstückskaufpreis; Haushaltsstelle 0.9000.0616). Dieser Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den Gemeinden in Höhe von 3/7 und den Landkreisen von 4/7 zu.

Außerdem werden noch Zuschüsse für Gesundheits- und Veterinärämter, Lebensmittelkontrolle und Ernährungsberater (Art. 9 FAG) gewährt:

- Gesundheitsämter: 2,76 €/EW (0.5010.1710)
- Veterinärämter: 86.000 €/pauschal bei mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten (0.5020.1610)
- Lebensmittelüberwachung: 0,13 €/EW (0.5461.1710)

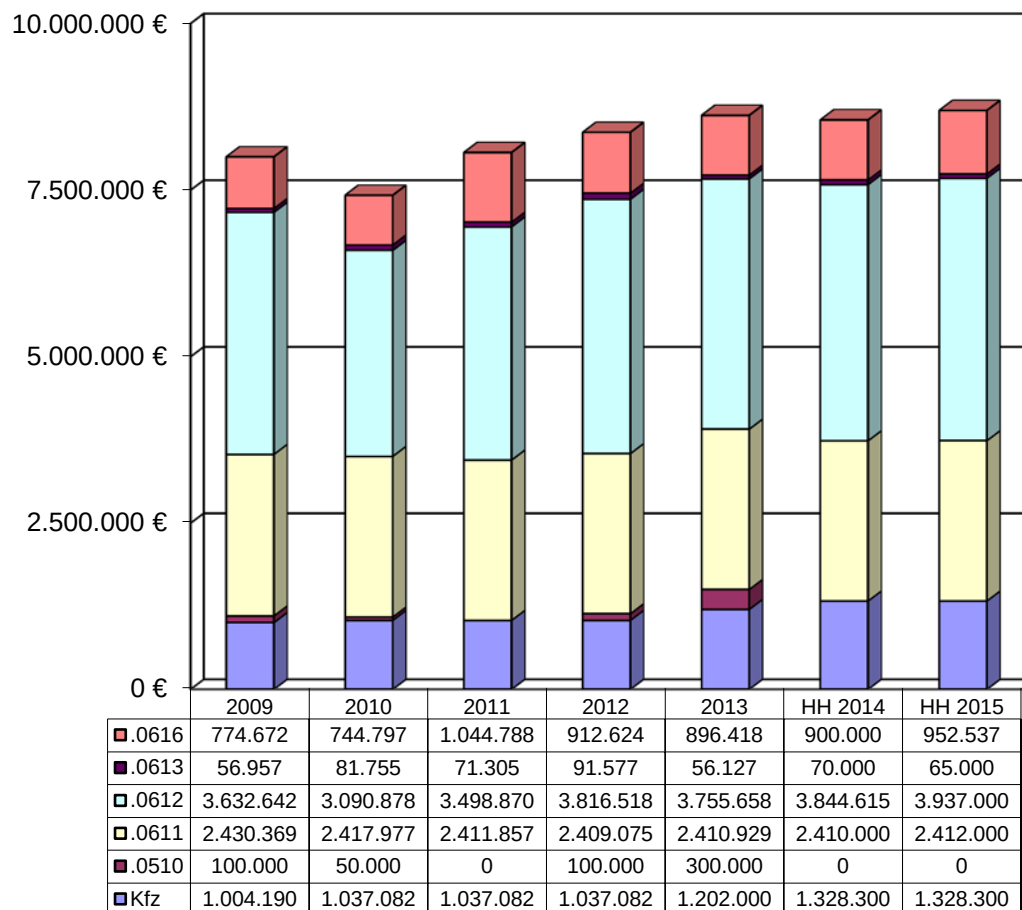
Nach Art. 11 FAG werden Landkreisen grundsätzlich **Bedarfszuweisungen** (vgl. Exkurs zu Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen in den Anlagen zum Vorbericht) gewährt, die auf Grund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleiches nicht erfasst werden und die bei einzelnen Landkreisen trotz Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten zu – im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise – besonderen Haushaltsschwierigkeiten führen. Die Bedarfszuweisung ist jährlich zu beantragen (0.9000.0510).

Der Verteilerausschuss, dem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen und des Innern sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören, berät über alle Bedarfszuweisungsanträge. Auf der Grundlage des Beratungsergebnisses entscheidet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Des Weiteren wird für die Kreisstraßen ein so genannter Kommunalanteil an der Kfz-Steuer gem. Art. 13 b FAG gewährt (0.6500.1715).

4.5 Entwicklung der Finanzausweisungen

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in €	7.998.830	7.454.689	8.092.361	8.366.874	8.621.132	8.552.915	8.694.837
in €/EW	53	56	52	56	60	60	61



0616 = Anteil am Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer
 0613 = Überlassene Verwarnungsgelder, festgesetzte Geldbußen
 0612 = Kostenaufkommen (**einschließlich** 0614 und 0618)
 0611 = Pauschale Finanzausweisungen nach Art. 7 FAG (Kopfbeträge)
 0510 = Bedarfszuweisung
 Kfz = Kommunalanteil an der Kfz-Steuer gem. Art. 13 b FAG (= Kreisstraßen-
 pauschale; HHSt. 0.6500.1715)

4.6 Kreisumlage (0.9000.0720)

Die Haupteinnahmequelle der Landkreise, die Kreisumlage, wird von den kreisangehörigen Gemeinden des jeweiligen Landkreises aufgebracht (siehe Anlage). Die Landkreise partizipieren damit an deren Steuer- und Finanzausgleichseinnahmen.

4.6.1 Berechnung und Festsetzung

Durch die Kreisumlage tragen die Gemeinden zur Finanzierung der Landkreise bei. Die Landkreise legen ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf (Umlagebedarf) gem. Art. 18 FAG auf die kreisangehörigen Gemeinden nach einem vom Kreistag zu beschließenden Vomhundertsatz um. Zu den Umlagegrundlagen zählen die Steuerkraftzahlen sowie 80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen (siehe auch Steuer- und Umlagekraft des Landkreises a. a. O.).

(1) Umlagekraft (ohne gemeindefreiem Gebiet)

2015	124.829.850 €
2014	112.854.054 €

Die Umlagekraft steigt um 11.975.796 € bzw. um 10,6 %.

(2) Hebesatz und Kreisumlagesoll

2015 **1 Punkt Kreisumlage $\triangleq$ 1.248.299 € (Vj. 1.128.541 €)**

2015	47,20 % aus 124.829.850 € = 58.919.689 €
2014	47,70 % aus 112.854.054 € = 53.831.384 €

Mit der Senkung des Hebesatzes schont der Landkreis die Finanzen der Kreisgemeinden. Auf der Basis von 47,20 Punkten Kreisumlage erhält der Landkreis dennoch 5.088.305 € mehr Einnahmen aus der Kreisumlage als im Vorjahr. Damit decken die Kreisgemeinden 2015 48,1 % des VwH ab (2014: 48,4 %).

(3) Umlagebedarf je Einwohner

2015 (Einwohner - Stand 31.12.2013)	411,85 €
2014 (Einwohner - Stand 31.12.2012)	376,58 €

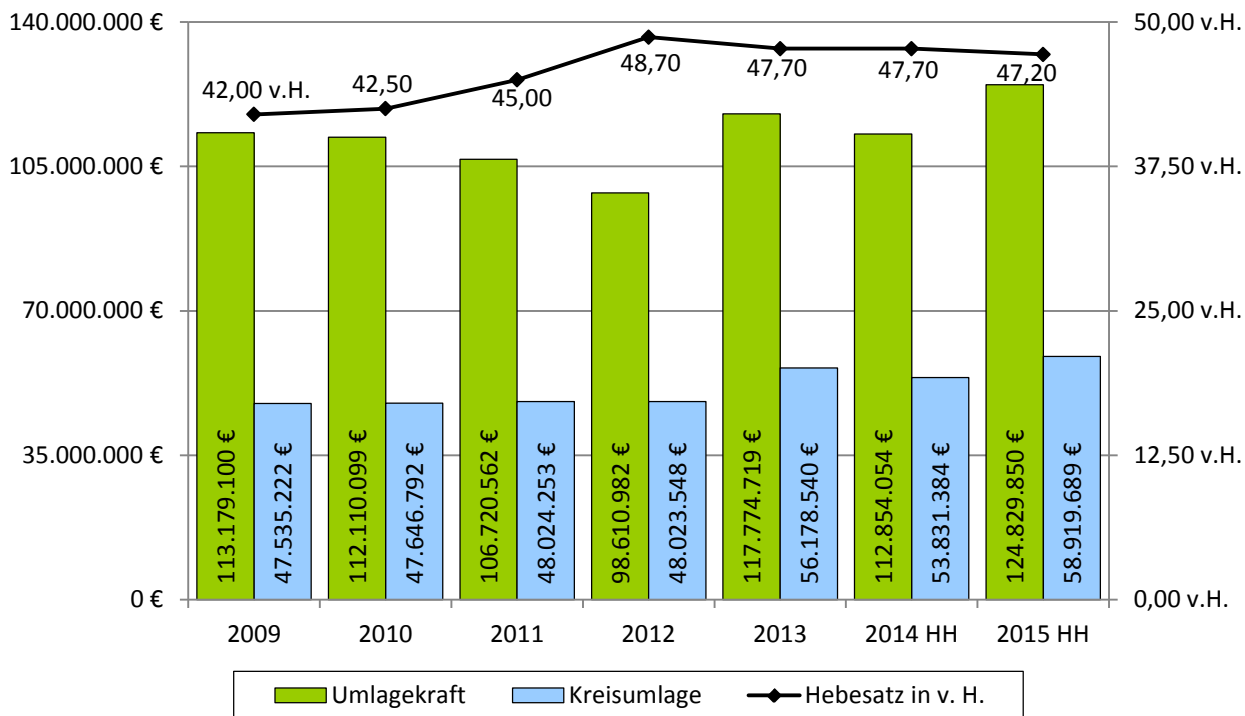
(4) Kreisumlagehebesatz

Jahr	Landkreis SAD in %	Bayern in % ^①	Oberpfalz in % ^①
2015	47,20	^②	^②
2014	47,70	47,80	43,80
2013	47,70	48,40	44,00
2012	48,70	49,50	44,20
2011	45,00	48,10	43,00
2010	42,50	46,10	42,10
2009	42,00	45,30	42,00

^① Quelle: Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ^② Zahlen liegen erst im 4. Quartal vor

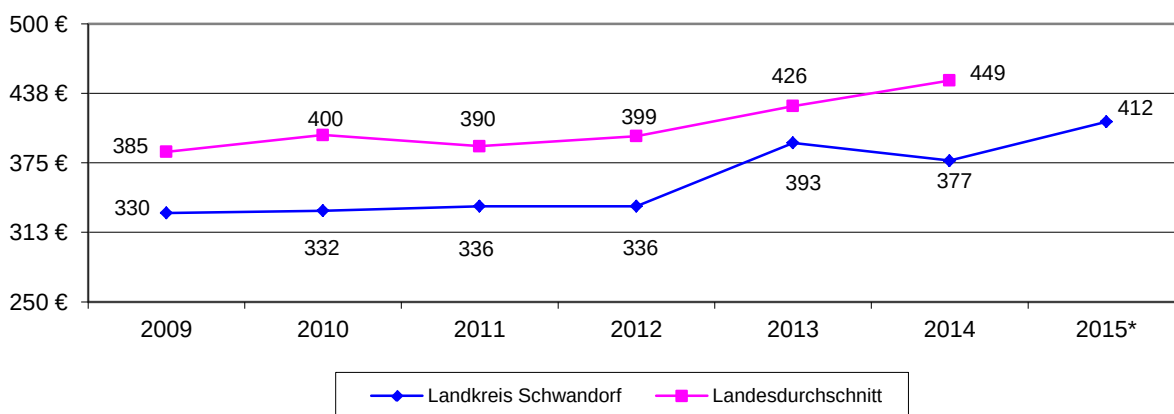
4.6.2 Entwicklung der Kreisumlage

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Hebesatz (v. H.)	42,00	42,50	45,00	48,70	47,70	47,70	47,20
Umlagekraft (in Mio. €)	113,18	112,11	106,72	98,61	117,77	112,85	124,83
/./ Kreisumlage (in Mio. €)	47,54	47,65	48,02	48,02	56,18	53,83	58,92
„verbleiben“ (in Mio. €)	65,64	64,46	58,70	50,59	61,59	59,02	65,91



Den höchsten Kreisumlagehebesatz nach der Gebietsreform (01. Juli 1972) hatte der Landkreis in den Jahren 1976 und 1977 mit jeweils 53,00 v.H. Allerdings lagen die Umlagegrundlagen bei 26,4 bzw. 25,5 Mio. €. Somit lag die Kreisumlage absolut bei 14,00 bzw. bei 13,50 Mio. €.

4.6.3 Umlagesoll je Einwohner (gerundet)



* Landesdurchschnitt liegt erst im 4. Quartal vor

4.6.4 Bereinigte Kreisumlage 2015

Bezirks- und Kreisumlage werden von den annähernd gleichen Umlagegrundlagen erhoben (vgl. Art. 18 bzw. Art. 21 FAG). Von der durch die Landkreise vereinnahmten Kreisumlage wird daher ein gewisser Teil wieder von den Bezirken im Wege der Bezirksumlage „abgeschöpft“.

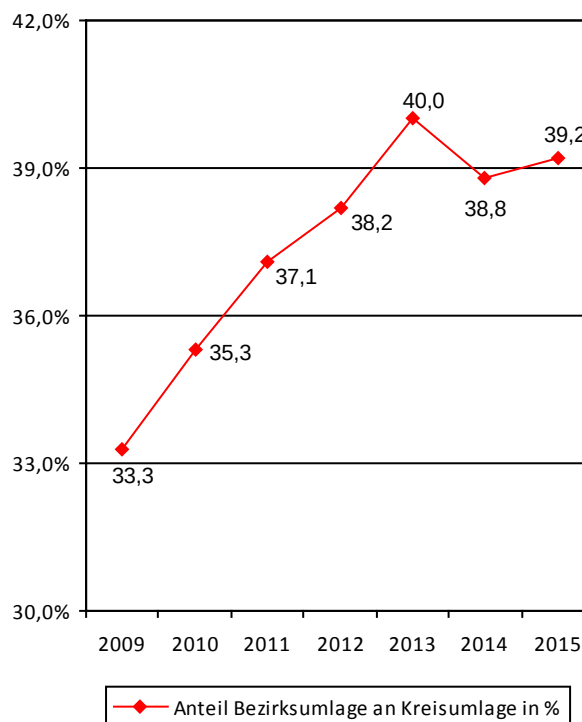
Die folgende Übersicht verdeutlicht, was dem Landkreis Schwandorf nach Abzug der Bezirksumlagebelastung von der Kreisumlage 2015 verbleibt:

Kreisumlage	58.919.689 €	= 411,85 €/Einw.
./. Bezirksumlage (vgl. Ziffer 5.8)	23.096.211 €	= 161,44 €/Einw.
bereinigte Kreisumlage	35.823.478 €	= 250,41 €/Einw.
Anteil der Kreisumlage an der Umlagekraft	47,20 v.H.	
./. Anteil der Bezirksumlage an der Umlagekraft	18,50 v.H.	
bereinigter Umlagesatz	28,70 v.H.	

Der Anteil, der dem Landkreis Schwandorf an der Umlagekraft seiner kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2015 nach Abführung der Bezirksumlage verbleibt, beträgt danach 28,70 %. In absoluten Zahlen ausgedrückt verringern sich die Einnahmen aus der Kreisumlage 2015 nach Abführung der Bezirksumlage von 58.919.689 € (411,85 €/Einw.) auf 35.823.478 € (250,41 €/Einw.).

39,2 % der Kreisumlageeinnahmen muss der Landkreis 2015 an den Bezirk Oberpfalz weitergeben.

Jahr	Kreisuml. €	Bezirksuml. €	Anteil %
2009	47.535.222	15.846.271	33,3
2010	47.646.792	16.817.797	35,3
2011	48.024.253	17.823.760	37,1
2012	48.023.548	18.343.232	38,2
2013	56.178.541	22.496.604	40,0
2014	53.831.384	20.887.337	38,8
2015	58.919.689	23.096.211	39,2



4.6.5 Vergleich der Kreisumlagehebesätze

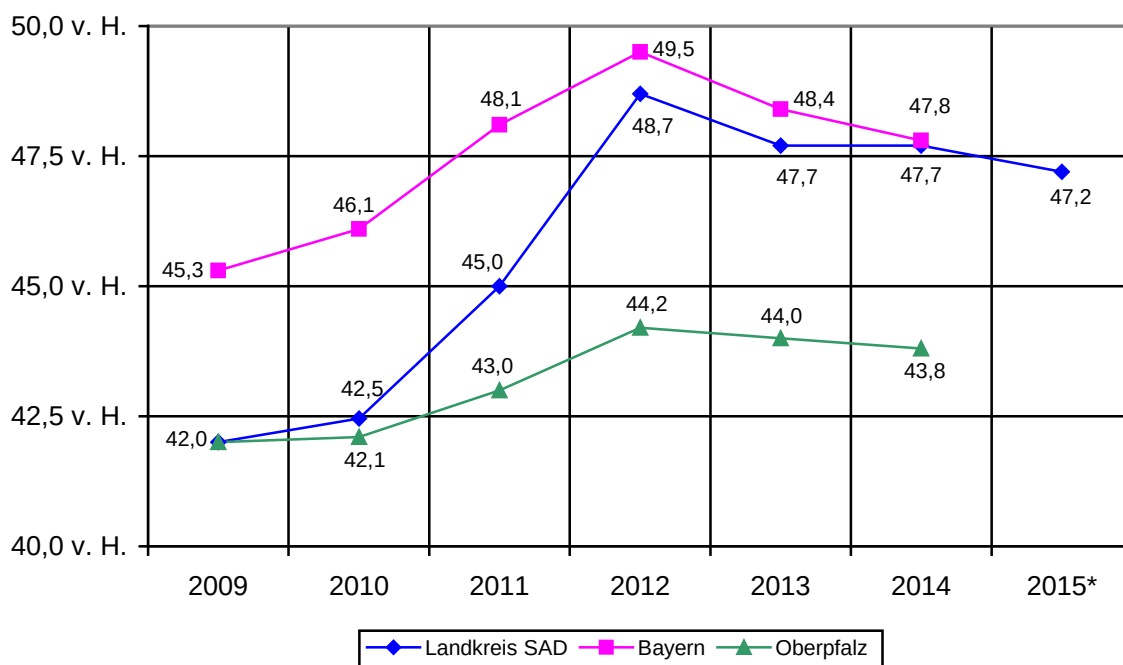
An der Entwicklung der Umlagesätze lässt sich die finanzielle Situation der Landkreise gut ablesen (siehe auch Anlage).

In Bayern hat es im Laufe der 90-iger Jahre kräftige Anhebungen der Kreisumlagesätze gegeben. Der durchschnittliche Hebesatz stieg von 1989 (37,80 v. H.) um 7,40 v. H. auf 45,20 v. H. im Jahre 1994.

Zwischen 1995 und 2002 bewegte sich der Hebesatz zwischen 43,40 v. H. und 44,80 v. H.

Danach stieg der Hebesatz wieder an und erreichte 2005 49,0 v.H. Danach sank er bis zum Jahre 2009 auf 45,30 v. H, ehe er bis 2012 seinen Höchststand von 49,50 v. H. erlangte.

Die Kreisumlagesätze der 71 bayerischen Landkreise schwanken gegenwärtig (Stand: Oktober 2014) zwischen 39,50 v. H. (Neumarkt i.d.OPf.) und 58,00 v. H. (Weilheim-Schongau). Der durchschnittliche Hebesatz in Bayern lag 2014 bei 47,80 v. H.



*Oberpfalz- und Landesdurchschnittsbesatz liegen erst im 4. Quartal vor.

Landkreis	2013 in v. H.	2014 in v. H.	+ / -
Amberg-Weizsach	45,90	44,40	- 0,50
Cham	45,30	45,30	+/- 0,00
Neumarkt i. d. Oberpfalz	39,50	39,50	+/- 0,00
Neustadt a. d. Waldnaab	45,00	45,00	+/- 0,00
Regensburg	40,00	40,00	+/- 0,00
Schwandorf	47,70	47,70	+/- 0,00
Tirschenreuth	50,00	49,00	- 1,00

Bei der Hebesatzfestlegung vollzieht der Landkreis Schwandorf seit Jahren eine Gratwanderung zwischen der Aufbringung des – auch unter dem Blickwinkel der Generationengerechtigkeit – erforderlichen Eigenanteils zur Finanzierung der Investitionen und der Rücksichtnahme auf die Umlagezahler (vgl. jeweils Genehmigungsschreiben der Regierung der Oberpfalz zu den Haushalten 2013 und 2014).

Der Kreisumlagehebesatz liegt seit Jahren zwar über dem Durchschnitt der Oberpfälzer Landkreise, aber nach wie vor unter dem entsprechenden Landesdurchschnitt.

Zu bedenken ist, dass sich die strukturellen Unterschiede in der Finanzausstattung und insbesondere der Steuerkraft der Gemeinden widerspiegeln, was sich u. a. auf den Hebesatz auswirkt und zusammen mit spezifischen Gegebenheiten die große Spreizung der Hebesätze zwischen 39,50 v. H. und 49,00 v. H. in der Oberpfalz bzw. 58,00 v. H. bayernweit (in 2014) erklärt.

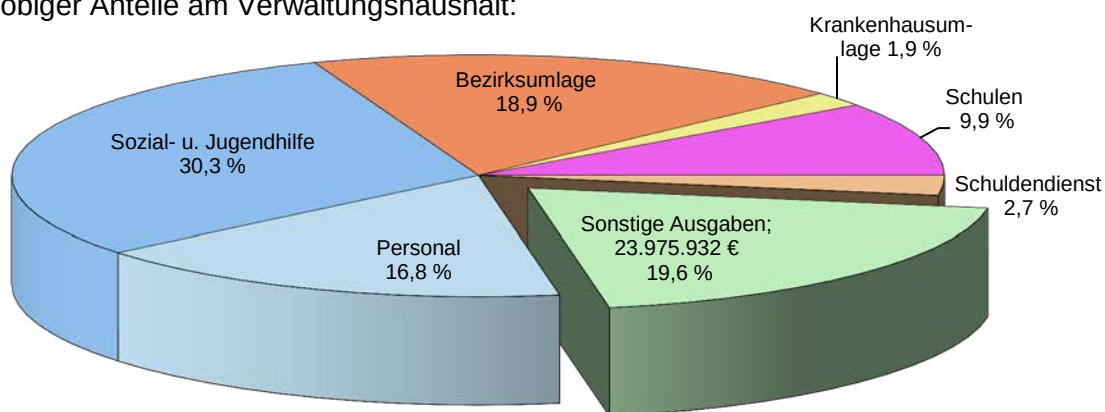
Darüber hinaus ist beispielsweise der Landkreis Schwandorf kein so genannter Umlandkreis in Nachbarschaft von kreisfreien Städten. Er ist deshalb gezwungen alle Einrichtungen der Kreisebene selbst vorzuhalten und zu finanzieren. Insofern ist ein bloßer Vergleich der Hebesätze allerdings wenig aussagekräftig. Dafür sind die Strukturen zu unterschiedlich.

5 Ausgaben des Verwaltungshaushalts

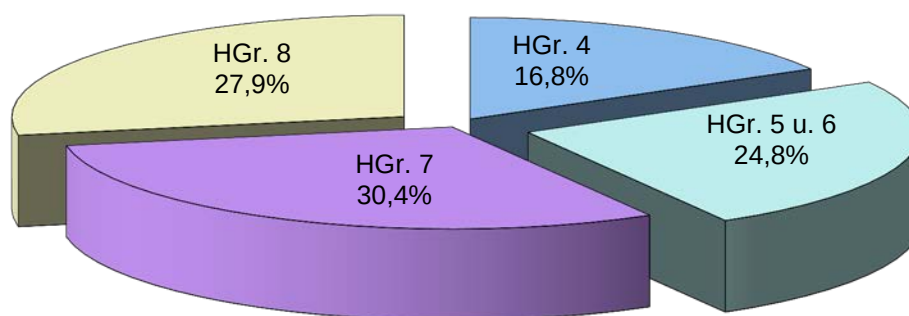
Der Verwaltungshaushalt 2015 wird durch die Personal-, Sozial- und Jugendhilfeausgaben, den Ausgaben für den Einzelplan 2 Schulen, der Bezirks- und Krankenhausumlage, den Zinsausgaben und der Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt für ordentliche Tilgungen sowie den Zahlungen an die Gemeinnützige Krankenhausgesellschaft des Landkreises Schwandorf mbH mit 98.352.599 € oder rund 80 % (2014: 82.728.810 € oder rund 78 %) beansprucht.

	2015 €	Anteil in %	+ / - zum Vorjahr €	2014 €	Anteil in %
Volumen des VwH	122.554.531	--	+ 11.366.172	111.188.359	--
Personalausgaben	20.568.250	16,8	+ 1.005.650	19.562.600	17,6
Sozial- und Jugendhilfeausgaben	37.075.640	30,3	+ 12.521.060	24.554.580	22,1
Bezirksumlage	23.096.211	18,9	+ 2.208.874	20.887.337	18,8
Krankenhausumlage	2.378.953	1,9	- 130.920	2.509.873	2,3
Schulen	11.958.545	9,8	395.125	11.739.420	10,6
Zinsen und Mindestzuführung für ordentliche Tilgungen	3.275.000	2,7	- 200.000	3.475.000	3,1
Gesamt:	98.352.599	80,3	+ 15.799.789	82.728.810	74,4

Darstellung obiger Anteile am Verwaltungshaushalt:



Aufteilung der Ausgaben nach Hauptgruppen



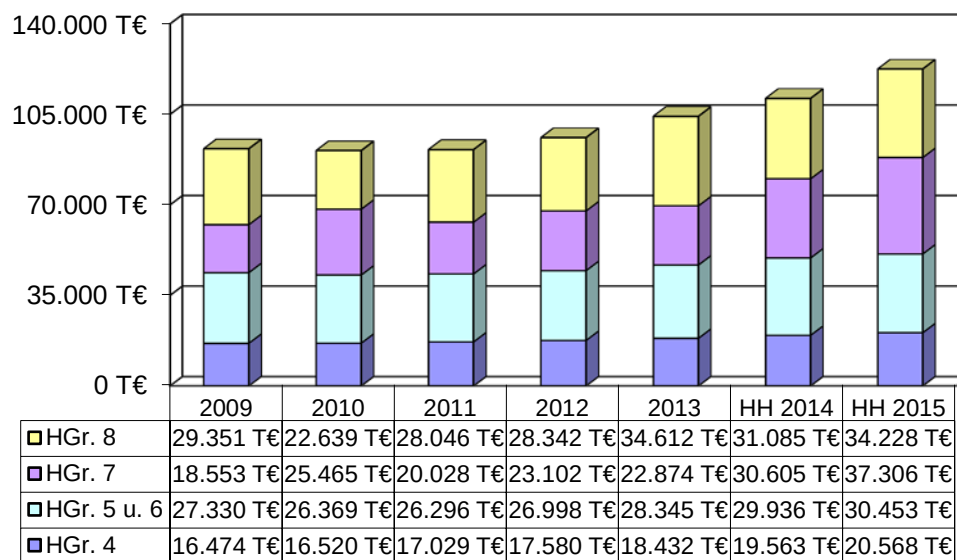
	2014 €	2015 €	+/- %
Personalausgaben (HGr. 4)	19.562.600	20.568.250	+ 5,1
Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand (HGr. 5 u. 6)	29.935.725	30.452.480	+ 1,7
Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 7)	30.605.271	37.305.693 ^①	+ 21,9
Sonstige Finanzausgaben (HGr. 8)	31.084.763	34.228.108 ^②	+ 10,1
Ausgaben des Verwaltungshaushalts	111.188.359	122.554.531	+ 10,2

① Insbesondere wegen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. Ziff. 5.6, RdNr. 7)

② Insbesondere wegen höherer Zahlungen an den Bezirk (Bezirksumlage)

5.1 Entwicklung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts (VwH)

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in T €	91.708	90.993	91.399	96.022	104.623	111.189	122.555



5.2 Personalausgaben

Der Anteil der Personalausgaben (Hauptgruppe 4) am Volumen des Verwaltungshaushalts beträgt:

	2011	2012	2013	2014	2015
Personalausgaben (€)	17.029.087	17.580.071	18.432.214	19.562.600	20.568.250
Verwaltungshaushalt (€)	91.399.787	96.022.365	104.262.998	111.188.359	122.554.531
Prozentualer Anteil (%)	18,63	18,31	17,68	17,59	16,78

Aufgliederung der Personalausgaben:	2014 €	2015 €	+ / - %
Aufwendungen f. ehrenamtliche Tätigkeit (Gr. 40)	263.100	264.850	+ 0,7
Dienstbezüge und Entgelte für tariflich Beschäftigte (Gr. 41)	13.801.600	14.583.200	+ 5,7
Zuführung zur Versorgungsrücklage „Ruhegehaltsempfänger“ (Gr. 42)	56.800	57.800	+ 1,8
Beiträge zur Versorgungskasse (Gr. 43)	2.840.850	2.982.150	+ 5,0
Beiträge zur Sozialversicherung (Gr. 44)	2.167.850	2.267.350	+ 4,6
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (Gr. 45)	418.600	400.100	- 4,4
Personalnebenausgaben (Gr. 46)	13.800	12.800	- 7,2
Deckungsreserve für Personalausgaben (Gr. 47)	0	0	--
Personalausgaben (HGr. 4)	19.562.600	20.568.250	+ 5,1
Kostenersatz für an ARGE zugewiesene Mitarbeiter (HHSt. 0.4050.1601)	778.000	815.000	+ 4,8
Sonstige Personalkostenersätze	123.300	115.500	- 18,3
Nettopersonalausgaben	18.661.300	19.637.750	+ 5,2

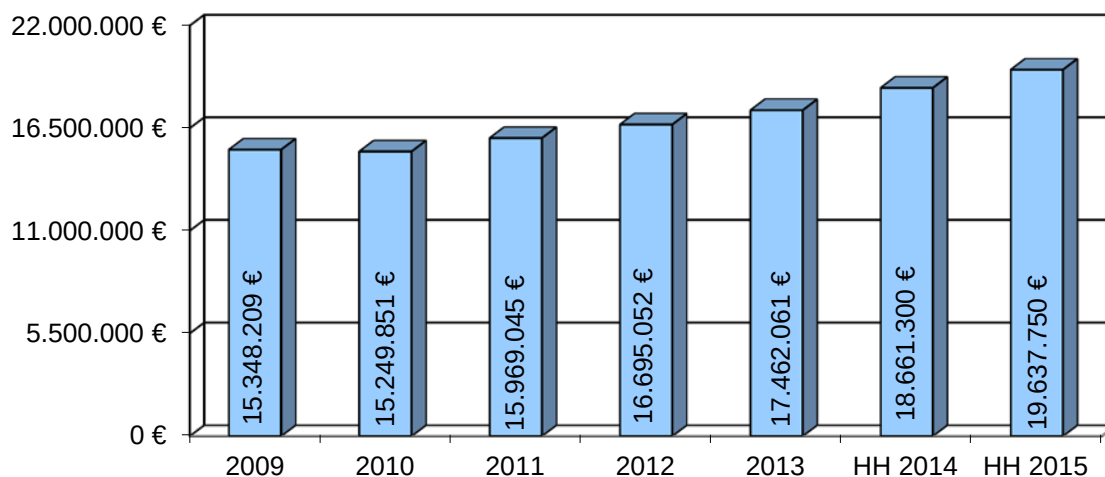
Gegenüber dem Ansatz des Vorjahres steigen die Personalausgaben unter Berücksichtigung der Personalkostenerstattungen um 976.450 € (+ 5,2 %; Vorjahr + 5,5 %).

Die Personalausgaben erhöhen sich insbesondere durch (ca.-Beträge):

350.000 €	Besoldungs- und Tarifierhöhungen (Beamte: Besoldungserhöhung geschätzt 3 %. Tariflich Beschäftigte 2,4 % ab 01.03.2015 gem. Tarifkommission aus Arbeitgeber und Gewerkschaften vom 01. April 2014)
470.000 €	Stellenmehrungen (überwiegend im Zusammenhang mit den steigenden Asylbewerberzuweisungen)
110.000 €	Erhöhung der Umlage/Versorgungsrücklage an den Versorgungsverband

Die Personalausgaben im Einzelnen sowie der Stellenplan werden in der Personalaussschusssitzung am 03. März 2015 näher erläutert.

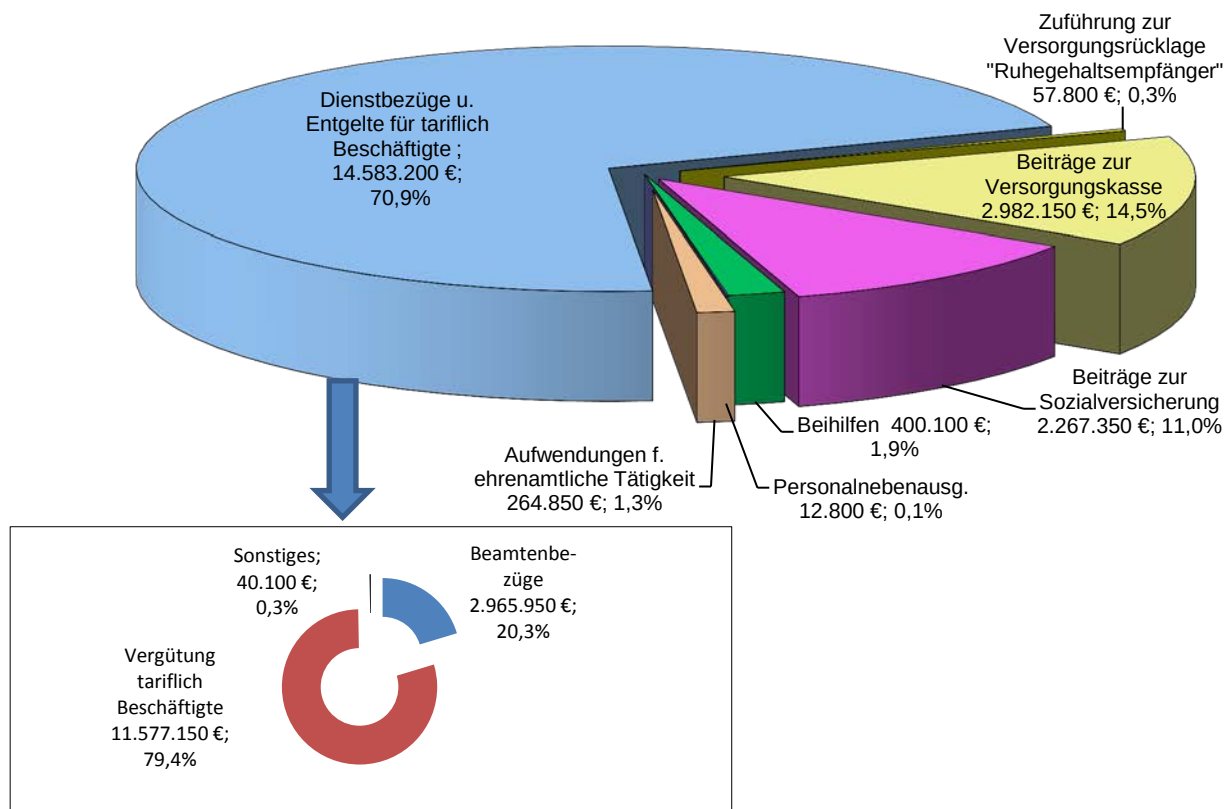
5.2.1 Entwicklung der Netto-Personalausgaben



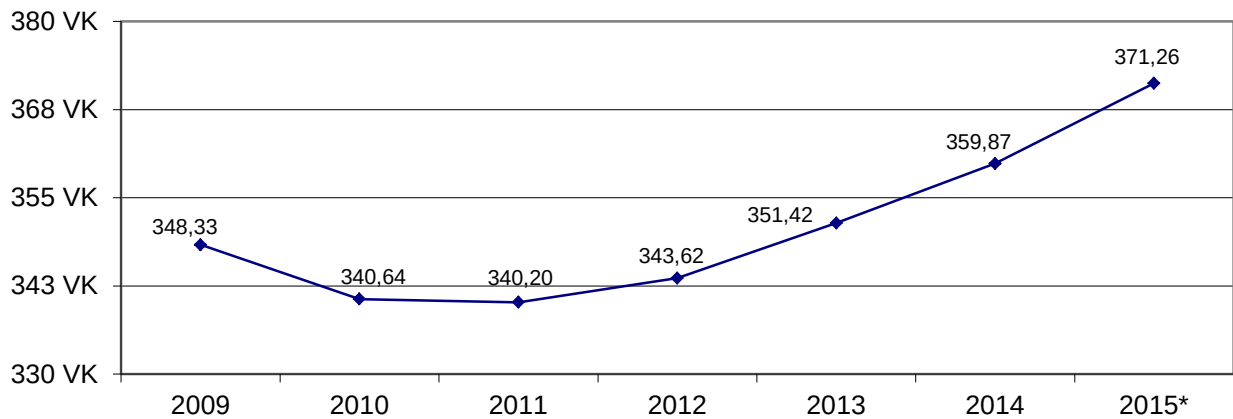
Entwicklung der Nettopersonalausgaben je Einwohner

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in €/EW	107	106	112	117	122	131	137

5.2.2 Aufteilung der Personalausgaben (Hauptgruppe 4, vgl. Ziffer 5.2)



5.2.3 Entwicklung der Vollkraftzahlen (VK) – Kreisstellen – einschließlich Schulen –

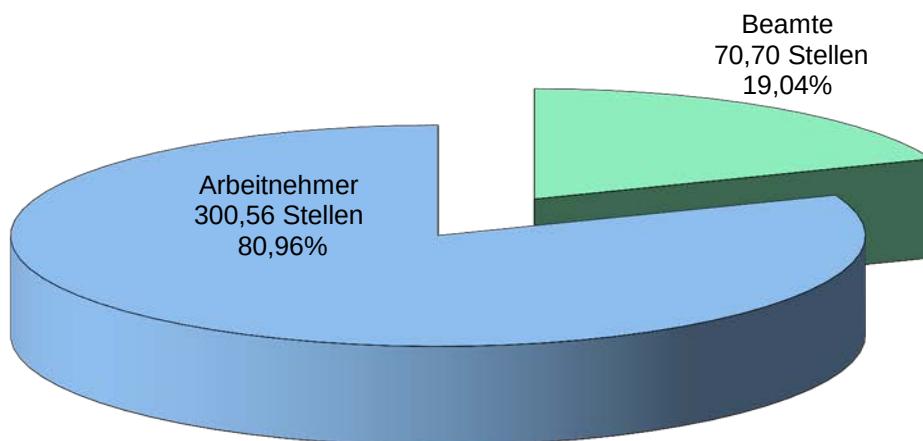


* Einschließlich der an das Jobcenter im Landkreis Schwandorf zugewiesenen 14,41 Vollkräfte (Vorjahr 15,54).

Stand: 12. Januar 2015

5.2.4 Aufteilung nach Beschäftigungsgruppen

Der Stellenplan ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 6 KommHV-Kameralistik Bestandteil des Haushaltsplans. Weitere Details können dem haushaltsrechtlichen Stellenplan am Ende des Haushaltsplanes entnommen werden.



Gegenüber dem Vorjahresstellenplan sind 6,0 Planstellen für Beamte und Beamtinnen und im Arbeitnehmerbereich 5,39 Planstellen mehr ausgewiesen.

Stand: 12. Januar 2015

5.2.5 Leistungsorientierte Bezahlung (§ 18 TVöD)

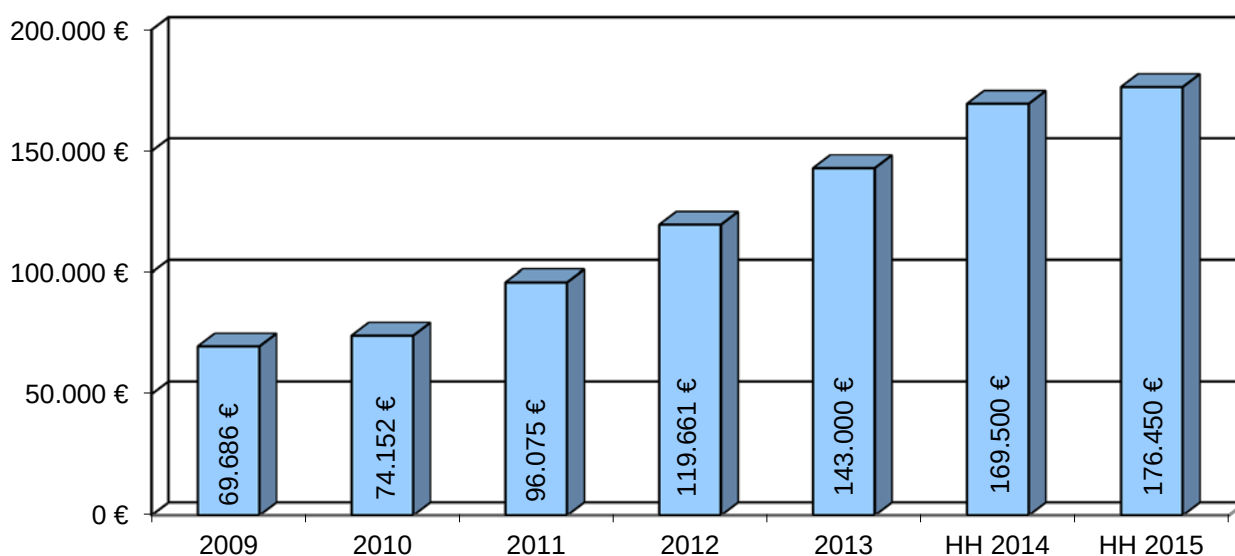
Ab 01. Januar 2007 wurde eine Leistungsentgelt gem. § 18 TVöD eingeführt. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

Das Gesamtvolumen des Leistungsentgeltes errechnet sich aus den ständigen Monatsentgelten des Vorjahres aller unter dem Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des Landkreises. Dieser Anteil soll bis zu einer Zielgröße von 8 v.H. erhöht werden und sich aus auslaufenden Besitzstandregelungen sowie im Rahmen zukünftiger Tarifrunden finanzieren.

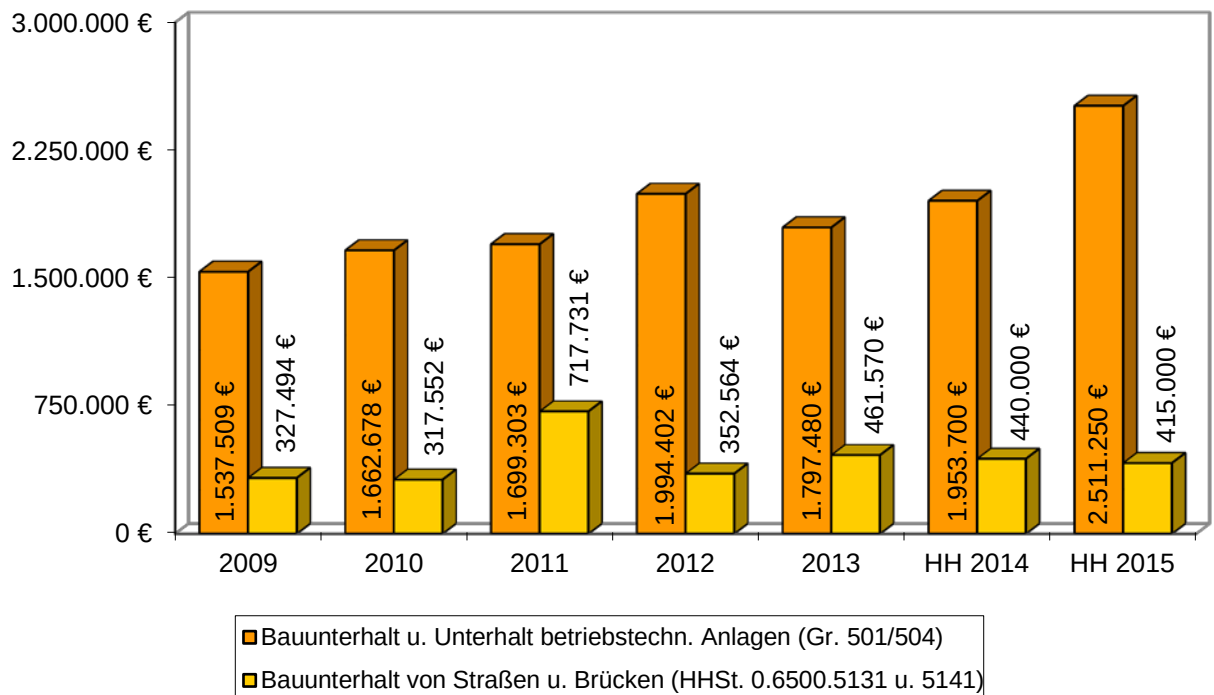
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
△ der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,25 %	1,50 %	1,75 %	2,00 %	2,00 %

Die leistungsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden (§ 18 Abs. 1 TVöD).

Die Auszahlungsbeträge (HHSt. 0.0800.4140) beziehen sich jeweils auf den vorjährigen Bewertungszeitraum.



5.3 Bauunterhalt und Unterhalt von Straßen und Brücken



Das zunehmende Alter sowie der daraus bedingt steigende Gebäudeunterhalt für die zahlreichen Liegenschaften und vielen Schulen in der Trägerschaft des Landkreises haben entsprechende Auswirkungen auf die Kosten. Zudem wird die technische Ausstattung der Gebäude immer umfangreicher und damit auch die Unterhaltung der Gebäude im technischen Bereich (Heizung, Lüftung, Brandschutz usw.).

Am 05. November 2012 wurde im Ausschuss für Schulen Sport und Kultur beschlossen, die Beamerausstattung in Klassenzimmern als Standardausrüstung an unseren Schulen zu definieren. Die Beschaffung folgt in den kommenden Jahren über den EDV Haushalt mit eigens eingerichteter Haushaltsstelle. Die im Zuge der Ausstattung anfallenden Montagekosten für Elektriker, Trockenbau, Deckenänderung etc. sind im Bauunterhalt zu finanzieren.

Auch beim Unterhalt der Straßen und Brückenbauwerke nimmt der Sanierungs- und Unterhaltungsaufwand stetig zu, denn auch unsere Kreisstraßen kommen langsam „ins Alter“.

Viele unserer Kreisstraßen, vor allem im südlichen Landkreisgebiet, wurden in den 1970-iger Jahren, nach der Landkreisreform gebaut. Um die Substanz in der Tragfähigkeit nicht langfristig zu verlieren, brauchen sie jetzt zeitnah eine „Runderneuerung“.

Nichts geändert hat sich an der Preissituation im Straßenunterhalt. Wie im Vorjahr muss mit rund 130.000 € pro Kilometer Kreisstraße bei der Oberbauverstärkung (neue Trag- und Deckschicht) gerechnet werden. Damit können gerade mal 3,2 Kilometer Kreisstraßen „erneuert“ werden.

Bei vermutlich gleichbleibenden Mischgutpreisen und bei 422 km Kreisstraßen müssten bei einer theoretischen Lebensdauer von rund 35 Jahren (in der Substanz) jedes Jahr rund 12 Kilometer Kreisstraßen eingeplant werden.

Aus diesem Grund werden in der Finanzplanung 2016 ff. jährlich 600.000 € vorgesehen. Bei vermutlich gleichbleibenden Bitumenpreisen gleicht das eigentlich nur den in den letzten Jahren enorm gestiegenen Preis für Bitumen aus.

Größte Ausgabenpositionen im Bau- und Straßenunterhalt (Verschiebungen möglich):

Liegenschaft	€	insbesondere für:
Landratsamt Schwandorf	410.000	Instandsetzung Parkdeck, Erneuerung Büro Landrat mit Vorzimmer und Teeküche, Erneuerung Terrassenbelag Blickpunkt, Schönheitsreparaturen von Büros, Sanierung Dach Anlieferzone, Betonsanierung Sockelbereich Nordflügel und Südflügel.
Gymnasium Nittenau	200.000	Außenbeleuchtung, Sanierung Flure, restl. Fassadenreinigung, Sanierung Duschanlagen, Treppenanlage Bodensteiner-Straße, Betonsanierung und Malerarbeiten ehem. Heizhaus, Türanlage Sporthalle zu Dreifachhalle, Sperrpfosten Zufahrt von Bodensteiner Straße erneuern, Reparaturen Zaunanlagen, Überarbeitung Beregnungsanlage bzw. Grundwasserbrunnen.
Gymnasium Burglengenfeld	190.000	Sanierung Allwettersportplatz, Instandsetzung Holzfenster und Jalousien, Erneuern verbrauchter Bodenbeläge, Erneuern von Akustikdecken einschl. Beleuchtung in Klassenzimmern, Reparaturen an Außenanlagen, Weiterführung der Fassadenarbeiten, Kühlung für Serverraum.
Gymnasium Nabburg	130.000	Pflasterarbeiten Pausenhof, Erneuerung Kunststoffbeläge Allwettersportplatz, Unterhalt Rasenfläche Sportplatz, Erneuerung Beleuchtung und Wandanstrich in Klassenzimmern, Beleuchtung Aussenbereich Eingang, blinde Fensterscheiben tauschen.
Realschule Neunburg vorm Wald	115.000	Fenstererneuerung Turnhalle/Stuhllager/WC, Malerarbeiten innen, Lagerplatz Grüngut Sportplatz, Umbau Duschräume UG, Pflasterarbeiten Innenhof.
Realschule Nabburg	100.000	Errichtung einer Sprunggrube und Rückbau der Kugelstoßanlage, Mauerwerkssanierung KG Ostseite, Sanierung Setzstufen Trakt I, Malerarbeiten, Schränke Klassen-

Liegenschaft	€	insbesondere für:
		zimmer instand setzen bzw. umbauen.
Berufsschule Schwandorf, Außenstelle Nabburg	99.500	Malerarbeiten Klassenzimmer, Fenster streichen Ostfassade, Werkstättenbau Malerarbeiten, WC Verwaltung überarbeiten, Rückbau Waschraum, Durchbruch Waschraum zum Putzraum, Errichtung Weg zum Materiallager, Fenster Ost-fassade erneuern, neue Fenster Pausenraum II und Jalousie, neue Beleuchtung für Lehrerzimmer, neue Heizkörper für Lehrerzimmer.
Berufsschule Schwandorf	90.000	Reparaturarbeiten an Metallfenstern und Türen, Reparaturarbeiten an Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallation, Dachreparaturen.
Gymnasium Schwandorf	85.000	Vollwärmeschutz Sporthalle, Geräteräume, Lüftung Chemie, Jalousien - Umbau (elektrisch), Jalousien Sporthalle "Knaben", weitere Beamerausstattung, Kühlung Serverraum, Jalousie Büro Herr Lehminge, Asphalt Parkfläche erneuern, Fassade Trakt I, Malerarbeiten Flur und Klassenzimmer, Vordach Eingang UG, Magnettafeln Physik, Schutzleisten Klassenzimmer, Grüngutcontainer versenken.
SPFZ Schwandorf	60.000	Garderoben im Flur entfernen, Erneuerung maroder Fenster Altbau, Brandschutzmaßnahmen, Pausenverkauf, Akustikdecken, Pausenhof.
Gymnasium Oberviechtach	50.000	Außenbereich mit Kugelstoßanlage, Weitsprunganlage usw..
Realschule Burglengenfeld	50.000	Schäden an Außentreppen, Pflaster und Außenanlagen beheben, Malerarbeiten in Fluren und Klassenzimmern, Reparaturen an Holzfenstern, Reparaturen an Metalltüren, Beamerinstallationen, Reparaturen an Heizungsanlage mit Ersetzen maroder Heizkörper, Kühlung für Serverraum.
SPFZ Nabburg	50.000	Malerarbeiten in Klassenzimmern, Beleuchtung in Klassenzimmern, Geländer bei Stützwand NO-Seite, Stützwand an NO-Seite ergänzen, Jalousien erneuern, Nachrüstung aufgrund Sicherheitskonzept, Kühlung Serverraum.
SPFZ Maxhütte-Haidhof	40.000	Ersetzen von maroden Fensterelementen Turnhalle, Instandsetzungsarbeiten Turnhalle, Reparaturen an Außenanlagen und

Liegenschaft	€	insbesondere für:
		Pausenhof, Schimmelbekämpfung UG.
Realschule Schwandorf	35.000	Klassenzimmer Malerarbeiten, Weitere Beamerausstattung, Visualisierung + Video + Türstation kompatibel machen, Bäume und Sträucher "reduzieren", Wandschutzleisten Klassenräume, Silikonfugen Allgemein, Dachrinnenreinigung, Schrank TRH Turnhalle, Instandsetzung Umkleideräume Turnhalle, Schranke.
Berufsschule Schwandorf, Außenstelle Neunburg	31.000	Sanierung Außentreppe Heizung, Sanierung Sockelputz, Malerarbeiten Innenbereich.
SPFZ Nittenau	30.000	Fassade und Vorsprung tünchen, Malerarbeiten innen, Pflaster bei südl. Pausenhof.
Landwirtschaftsschule Nabburg	30.000	Treppensanierung am Haupteingang, Treppensanierung Treppe Parkplatz 1 zu Parkplatz 2, Malerarbeiten und Bodenbelagsarbeiten.
Kreisbauhof Burglengenfeld	30.000	Erneuern von Fenster- und Türelementen im Büro- und Werkstattgebäude, Sanierungsarbeiten im und am Gebäude.
Kreisbauhof Nabburg	27.500	Dacheindeckung erneuern, Sockel außen instand setzen, Fenster im OG (Teilbereich) erneuern.
Berufsschule Schwandorf, Außenstelle Oberviechtach (Berufsfachschule)	25.000	Geräteraumcontainer streichen, Malerarbeiten, Baumfällung.
Hallenbad/Turnhalle Gymnasium Nabburg	19.000	Malerarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Fliesenarbeiten.
Busbahnhof, Schwandorf	10.000	Malerarbeiten, Metallbauer, Pflasterarbeiten, WC- Ausstattungen i. O. bringen.
Touristikzentrum Nabburg	15.000	Malerarbeiten innen, Holzfenster streichen, Putzsanierung außen.
Haus der Jugend Burglengenfeld - Mietshaus	15.000	Malerarbeiten an Holzfenstern und Fassade, Abdichtungsarbeiten, Reparaturen in den Mietwohnungen und im Keller.
Haus der Jugend Burglengenfeld - JuZ	10.000	Malerarbeiten an Holzfenstern und Fassade, Reparaturen in den Räumen.
Kreisschülerheim Neunburg	8.000	Malerarbeiten innen und Fugensanierungen.
Straßen- und Brückenunterhalt	415.000	HHSt. 0.6500.5131: Kreisstraße SAD 25 „Wernberg-Köblitz“ bis Landkreisgrenze: Einbau einer neuen Asphaltbetondeckschicht, da vorhandene Splittmastixdecke starke Rissbildungen

Liegenschaft	€	insbesondere für:
		aufweist, so dass Wasser eindringen kann und durch Frosteinwirkungen Schäden entstehen. Darüber hinaus werden über diese HHSt. kleinere Schadstellen im Bereich der Asphaltdecken bei verschiedenen Kreisstraßen saniert. Außerdem sind auf dieser Haushaltsstelle alle Materiallieferungen im Straßenunterhalt (Auffüllmaterial, Schottertragschichtmaterial, Asphaltmischgutmaterial, Schutzplankenmaterial, Leitpfostenmaterial, Beschilderungsmaterial etc.) für rd. 422 km Kreisstraßen zu buchen. 0.6500.5141: Der Landkreis Schwandorf hat über 100 Brückenbauwerke (von Brückenlänge 2 m bis zu 180 m) in seiner Straßenbaulast. Dafür müssen turnusmäßig externe Brückenprüfungen nach DIN 1076 vergeben werden und die sich daraus ergebenden Sanierungsarbeiten von Fachfirmen ausgeführt werden. Konkret ist die Siegenbachbrücke (SAD 22) bei Asbach zu sanieren, da 2015 in diesem Streckenabschnitt eine Oberbauverstärkung durchgeführt werden soll.

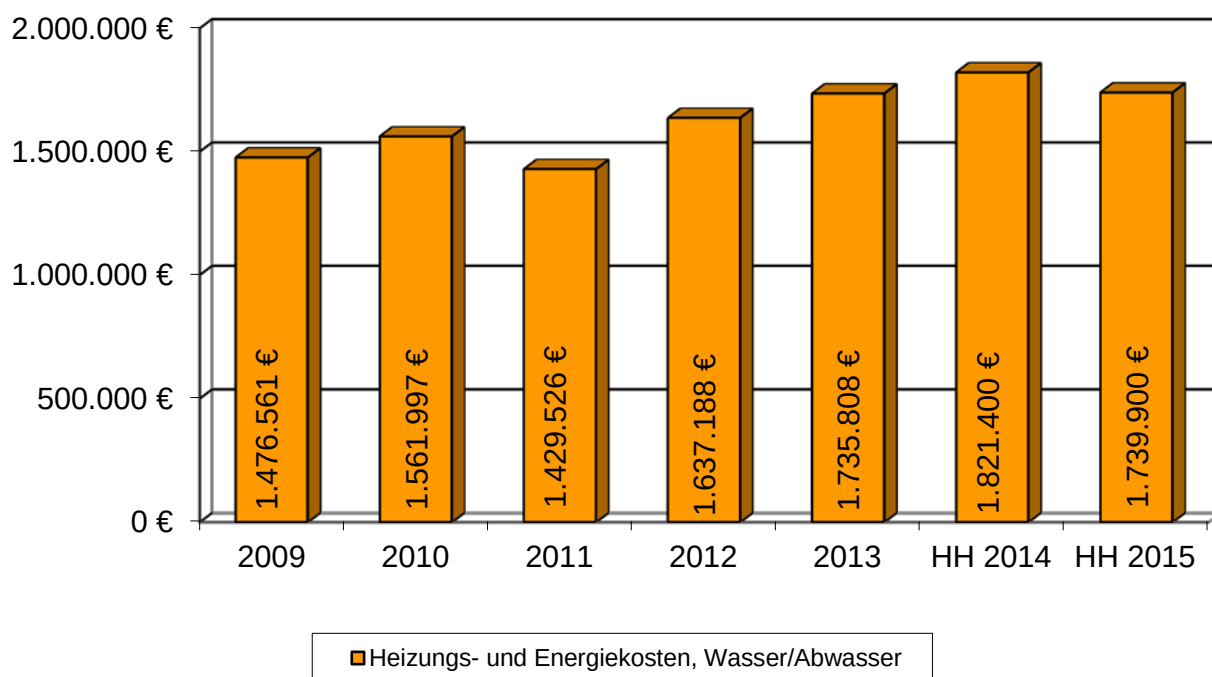
Entwicklung der Ausgaben im Bauunterhalt (Gl. 5010) und für den Unterhalt betriebstechnischer Anlagen (Gl. 5040)

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Kostenentwicklung beim Gebäudeunterhalt bei den jeweiligen Landkreisliegenschaften. Die Arbeiten, die 2015 im Bauunterhalt ausgeführt werden, sind in der vorstehenden Aufstellung (rechte Spalte) beschrieben. Zusätzlich sind von der Liegenschaftsabteilung noch die betriebstechnischen Anlagen zu unterhalten (Gl. 5040). Die Kosten hierfür werden in einer Summe am Ende der nachstehenden Aufstellung abgebildet.

Liegenschaft	2009 €	2010 €	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	Gesamt €
LRA Schw andorf	231.212	201.244	146.482	239.059	117.550	259.862	1.195.409
Gesundheitsamt	1.754	3.781	1.061	4.615	588	158	11.957
Dst. Oberviechtach	1.556	4.446	5.908	520	11.633	1.554	25.617
RS Burglengelfeld	24.161	23.357	79.457	48.673	49.033	43.572	268.253
RS Nabburg	135.303	156.939	33.202	33.034	76.004	138.409	572.891
RS Neunburg v.W.	25.858	19.333	40.398	28.660	80.952	68.410	263.611
RS Schw andorf	18.495	26.162	49.684	33.186	46.972	39.990	214.489
Gym Burglengelfeld	165.265	178.752	124.837	144.401	126.131	262.319	1.001.705
Gym Nabburg	65.073	160.571	188.541	379.157	106.236	124.175	1.023.753
Gym Nittenau	90.178	135.358	165.651	204.432	128.742	206.937	931.298
Gym Oberviechtach	11.344	19.936	11.126	16.723	9.842	28.484	97.455
Gym Schw andorf	37.484	28.421	56.494	31.260	84.270	33.989	271.918
BS Neunburg v.W.	41.219	15.310	20.525	24.750	31.687	16.177	149.668
BS Schw andorf	106.379	91.540	63.848	86.407	72.592	71.854	492.620
BS Nabburg	63.976	29.457	27.849	36.179	69.964	84.703	312.128
BFS Oberviechtach	15.034	4.243	7.109	17.733	11.156	29.234	84.509
LWS Nabburg	5.640	16.375	3.768	9.231	3.546	19.390	57.950
FOS/BOS SAD	2.017	726	1.338	2.080	4.566	0	10.727
SPFZ Maxh.-Haidhof	37.064	28.225	29.390	45.254	33.405	34.852	208.190
SPFZ Nabburg	17.492	24.808	25.467	3.749	8.948	2.553	83.017
SPFZ Nittenau	7.611	7.867	25.019	13.074	13.555	19.368	86.494
SPFZ Oberviechtach	0	0	169	1.033	0	0	1.202
SPFZ Schw andorf	6.523	26.158	109.313	58.728	59.647	32.920	293.289
Medienzentrale	869	0	0	0	404	0	1.273
Schülerheim NEN	6.966	9.102	5.501	9.320	19.838	4.146	54.873
Hallenbad NAB	15.638	53.675	25.543	35.463	54.209	55.504	240.032
Mehrfachturnh. NIT	0	0	7.022	11.087	4.298	889	23.296
Höllohe	1.650	1.788	1.832	1.921	1.843	1.943	10.977
Kreisbauhöfe	112.080	45.825	56.881	58.909	94.470	110.529	478.694
Touristikzentrum	1.975	3.398	2.719	7.177	2.580	2.879	20.728
ZOB Schw andorf	4.295	8.578	7.661	3.037	6.122	4.445	34.138
Haus d. Jugend	14.830	12.931	16.314	12.717	25.381	12.814	94.987
Bauunterh. (5010)	1.268.941	1.338.306	1.340.109	1.601.569	1.356.164	1.712.059	8.617.148
Betriebst.Anl. (5040)	260.503	319.649	352.730	392.835	435.974	409.313	2.171.004
Insgesamt:	1.529.444	1.657.955	1.692.839	1.994.404	1.792.138	2.121.372	10.788.152

Stand: 05.01.2015

5.4 Heizungs- und Energiekosten, Wasser/Abw. (UGr. 542, 544, 545)



Aufteilung in:	Heizung Gr. 542	Strom Gr. 544	Wasser/Abw. Gr. 545	Gesamt
2015	808.500 €	757.900 €	173.500 €	1.739.900 €
2014	928.700 €	732.300 €	160.400 €	1.821.400 €
Veränderung:	- 120.200 €	+ 25.600 €	+ 13.100 €	- 81.500 €

Grundsätzlich sind die Energiekosten (auch in den letzten Jahren) aufgrund verschiedener Preiskomponenten (z.B. Arbeitspreis, EEG-Umlage, Netzentgelte) gestiegen.

Allerdings sorgten in den vergangenen Jahren Sanierungsmaßnahmen im Allgemeinen, wie auch energetische Modernisierungsmaßnahmen dafür, dass sich der Strom- und Wärmeverbrauch (Erdgas, Elektroheizung, Fernwärme, Pellets und Hackschnitzel) reduzierten.

Verbrauch	2009	2013	Veränderung in kwh	Veränderung in %
Strom in kwh	3.122.916	2.759.450	- 363.466	- 11,64
Wärme in kwh	11.770.573	11.030.463	- 740.110	- 6,29

5.5 Krankenhausumlage (0.5191.7111)

Die Krankenhausumlage ist der Kommunalanteil (Art. 10 b FAG) der kreisfreien Städte, der Landkreise und der Zweckverbände für den Bau und für die Ausstattung der Krankenhäuser an den Freistaat.

Die Mittel für die Krankenhausinvestitionsförderung werden vom Staat und den Kommunen (kreisfreie Städte und Landkreise) grundsätzlich je zur Hälfte aufgebracht (Kommunalanteil). Investitionsfördermittel werden nur für akut-stationäre Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen worden sind, gewährt.

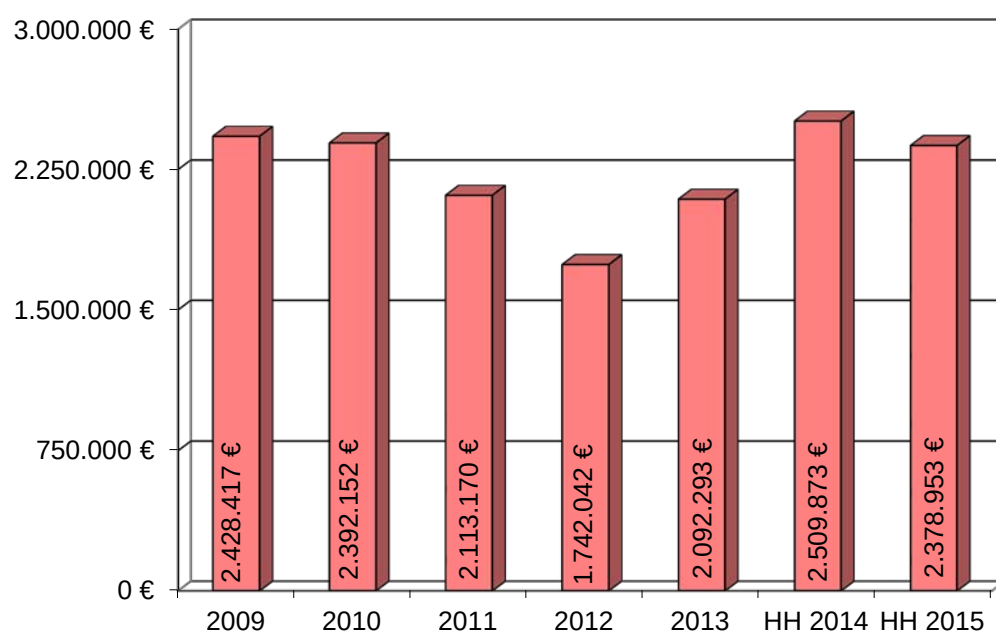
Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden tragen somit über die Krankenhausumlage wesentlich zur Krankenhausfinanzierung bei.

Für den Bau und die Ausstattung der Krankenhäuser stehen 2015 im Finanzausgleich wieder 500 Mio. € zur Verfügung. Wegen der bereits hohen Belastungen der Krankenhausträger durch die Finanzierung nicht förderfähiger oder nicht geförderter Baukostenanteile wurde die örtliche Beteiligung ab 2014 abgeschafft.

Viele Bauteile eines Krankenhauses, die früher förderfähig waren, sind mittlerweile von der Förderung ausgenommen (z. B. Krankenhausküchen, Krankenhausapotheken) oder werden nur teilweise gefördert (Baunebenkosten, Außenanlagen). Diese Situation wurde durch die Zahlung der örtlichen Beteiligung durch die kommunalen Krankenhausträger gem. § 10b FAG (10 % der förderfähigen Kosten) nochmals deutlich verschärft. In der Vergangenheit haben deshalb viele kommunale Krankenhausträger vor großen Investitionsmaßnahmen durchaus Überlegungen zur Privatisierung oder Veräußerung ihrer Kliniken angestellt, da bei nicht kommunalen Trägern eine örtliche Beteiligung seit 1980 nicht mehr erhoben wurde.

Die Abschaffung der örtlichen Beteiligung ab 2014 entlastet alle Kommunen, die Krankenhausbaumaßnahmen durchführen, denn die fehlenden Mittel werden ab 2014 über die Krankenhausumlage erbracht.

Die Krankenhausumlage für den Landkreis Schwandorf hat sich wie folgt entwickelt:



5.6 Leistungen für die soziale Sicherung (Einzelplan 4)

Seit Jahren steigen die Sozialausgaben unaufhörlich. Von 2000 bis 2012 haben die Sozialausgaben der Kommunen in Bayern von 3,6 Milliarden Euro auf 5,9 Milliarden Euro zugenommen. Das ist ein Zuwachs von 2,3 Milliarden Euro bzw. 64 Prozent (vgl. Mitteilung des Bayerischen Landkreistages Nr. 4/2014 S. 13).

Die Steigerung der Sozialausgaben liegt in der Zunahme der Fallzahlen, sowie in gesetzgeberischen Leistungsausweitungen. Hierauf haben die Landkreise kaum Einflussmöglichkeiten, denn diese Aufgaben sind Pflichtaufgaben.

Trotz gestiegener Umlagekraftzahlen sind die Landkreise und Bezirke nicht in der Lage ihre Umlagesätze spürbar zu reduzieren.

Hohe Sozial- und Jugendhilfeausgaben reduzieren nicht nur unsere Handlungs- und Gestaltungsspielräume, sondern schlagen sich auch bei den Investitionen und ihrer Finanzierbarkeit nieder.

Aufgrund der Bemühungen der Kommunen übernimmt der Bund ab 2014 die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit in vollem Umfang, da diese Ausgaben seit 2003 keine echte Sozialhilfe darstellen.

In der Vereinbarung der großen Koalition in Berlin vom Dezember 2013 wurde angekündigt, dass die Kommunen bei der bislang überwiegend kommunal finanzierten Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich im Zuge einer Reform der Eingliederungshilfe entlastet werden.

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2014 dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 zugestimmt, das zum 01. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Danach werden die Kommunen von 2015 bis 2017 um eine Milliarde jährlich entlastet.

Demnach steigt die Erstattungsleistung nach § 46 Abs. 5 SGB II um 3,7 Prozentpunkte. Für die bayerischen Kommunen ergibt sich somit ein Erstattungssatz für die Kosten der Unterkunft in Höhe von 31,3 %.

Die Ansätze für die Sozial- und Jugendhilfe orientieren sich überwiegend an den voraussichtlichen Rechnungsergebnissen für 2014 sowie an den zu erwartenden Fallzahlen und Entwicklungen für 2015 und werden auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

Im Haushalt 2015 sind für die soziale Sicherung (ohne Personalaufwand) Ausgaben in Höhe von insgesamt 37.075.640 € veranschlagt (Vorjahr: 24.589.580 €).

Das sind 30,3 % des Volumens des Verwaltungshaushalts (Vorjahr 22,1 %).

Nach Abzug der Einnahmen verbleibt ein Zuschussbedarf (ohne Personalaufwand) von 17.836.523 € (Vorjahr: 16.121.020 €).

Die Entwicklung der Ausgaben und des Zuschussbedarfes sowie die Verteilung auf die jeweiligen Leistungsbereiche sind auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

- **Sozialhilfe**

Trotz vollständiger Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2014 steigt der Zuschussbedarf in der Sozialhilfe (ohne Personalkosten) um 46.360 € netto auf 6.868.320 € (+ 0,7 %).

1. Verwaltung der Grundsicherung (GS) für Arbeitssuchende

Bei der Haushaltsstelle 0.4050.6740 wurde der Ansatz von 535.000 € auf 550.000 € erhöht. Es handelt sich hierbei um den kommunalen Finanzierungsanteil (= 15,2 %), der nach § 46 Abs. 3 SGB II vom Landkreis zu tragen ist. Bemessungsgrundlage sind dabei die so genannten Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters.

Für 2015 ist aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung mit höheren Ausgaben zu rechnen. Konkrete Aussagen zum Verwaltungskostenbudget bzw. zum Haushalt des Jobcenters im nächsten Jahr liegen aktuell nicht vor.

2. Hilfe zum Lebensunterhalt – örtlicher Träger

Die Ausgabenansätze wurden in der Summe von 418.300 € auf 489.500 € erhöht. Dies ist eine Mehrung von 71.200 €.

Zu berücksichtigen sind zum einen weiter steigende Fallzahlen zum anderen werden die Regelbedarfsstufen ab 01.01.2015 um 2,12 % erhöht. Der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 beträgt dann 399 € (bisher 391 €).

3. Hilfe zur Pflege – örtlicher Träger

Bei der Hilfe zur Pflege wurden die Ausgabenansätze von insgesamt 190.000 € auf 214.000 € erhöht.

4. Hilfen zur Gesundheit – örtlicher Träger

Aufgrund des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses für 2014 wurden die Ausgabeansätze von bisher insgesamt 131.000 € auf 101.000 € verringert.

5. Grundsicherung (GS) im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII – örtlicher Träger (UA 0.4151 und 0.4152)

Seit dem 01.01.2014 erstattet der Bund 100 % der Nettoaufwendungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, da diese Ausgaben seit 2003 keine echte Sozialhilfe darstellen (Rückgriff bei Kindern seit 2003 erst ab 100.000 € Einkommen möglich).

Der Bundesanteil wurde schrittweise von 15 % (2003 – 2011) im Jahr 2012 auf 45 %, 2013 auf 75 % und ab 2014 auf 100 % angehoben.

Den Verwaltungsaufwand muss der Landkreis aber selbst tragen.

Während 2011 noch eine Deckungslücke von 2,1 Mio. € durch den Landkreis selbst zu finanzieren war, wird 2015 der Landkreis durch die vollständige Kostenübernahme um 3,1 Mio. € entlastet.

Die Bedarfsgemeinschaften (Grundsicherung im Alter) sind in den letzten fünf Jahren von 562 (= 31.12.2010) auf 684 (31.08.2014) oder um 21 % gestiegen.

a) Einnahmen

Die (Netto-) Leistungsausgaben für die Grundsicherung werden seit 2014 zu 100 % durch den Bund erstattet.

Nachdem sich die Ausgabenansätze gegenüber 2014 kaum geändert haben, sind auch die Einnahmeansätze nahezu gleich geblieben.

2014 waren bei den Unterabschnitten 4151 (Senioren) und 4152 (Jüngere Erwerbsunfähige) zusammen Einnahmen von 3.100.000 € veranschlagt. Für 2015 sind es 3.100.200 €.

Die Erstattungen durch den Bund (0.4151.1601) sind mit 3.048.300 € etwas niedriger als im Vorjahr (3.072.100 €). Begründet ist es darin, dass die Ansätze für Kostenerstattungen durch andere Sozialleistungsträger leicht erhöht werden, womit sich die Erstattung des Bundes, die sich auf die Nettoausgaben bezieht, verringert.

b) Ausgaben

Die Ausgabenansätze betragen insgesamt 3.100.200 €. Vorjahr 3.100.600 €.

Trotz Regelsatzerhöhung wird davon ausgegangen, dass die veranschlagten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des für 2014 zu erwartenden Rechnungsergebnisses ausreichen.

„Kostendämpfend“ dürften Mehreinnahmen der Leistungsempfänger infolge der Mütterrente sein. Ebenso mögliche Verschiebungen von der Sozialhilfe zum Wohngeld. Nachdem 2015 die Wohngeld-Obergrenzen erhöht werden sollen, fallen vermutlich einige Sozialhilfebezieher durch vorrangiges Wohngeld aus dem Leistungsbezug.

Höhere Kosten könnten sich durch Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 ergeben. Möglicherweise müssen bei vielen Leistungsbeziehern statt der bisher zugrunde gelegten Regelbedarfsstufe 3 die Regelbedarfsstufe 1 angesetzt werden. Je betroffenem Fall könnte sich einen zusätzlichen Bedarf von 79,00 € monatlich errechnen. Nachdem von mehreren Leistungsempfängern bereits Überprüfungs- und Nachzahlungsanträge gestellt wurden, ist mit nicht unerheblichen Mehrausgaben zu rechnen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gebeten, vorerst weiter nach der bisherigen Praxis zu verfahren. Nach Auswertung der schriftlichen Urteilsbegründung des Bundessozialgerichtes, soll mit einer bundesweiten Weisung eine einheitliche Verfahrensweise sichergestellt werden. Sofern hierdurch überplanmäßige Ausgaben anfallen sollten, wären diese im Bereich der Grundsicherung durch entsprechende überplanmäßige Einnahmen gedeckt.

6. Grundsicherung für Arbeitssuchende (UA 0.4820); siehe auch Tabelle 5.7.5

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind gemeinsam die Bundesagentur für Arbeit und als kommunaler Träger der Landkreis.

Sie gewähren die Leistungen in sogenannten gemeinsamen Einrichtungen, den Jobcentern.

Der Landkreis ist dabei für die Kosten der Unterkunft und Heizung, für einmalige Leistungen (z. B. Erstausrüstung der Wohnung, die Bildungs- und Teilhabeleistungen und für kommunalen Eingliederungsleistungen (z.B. Schuldnerberatung) zuständig. Für die anderen Bestandteile der Existenzsicherung ist die Bundesagentur zuständig.

a) Einnahmen

Bei der HHSt. 0.4820.1911 – Bundesbeteiligung - betrug der Erstattungssatz im Jahr 2014 zunächst 30,6 %.

Von der Gesamtquote von 30,6 % entfielen

- 26,4 Prozent-Punkte für die Ausgabenerstattung im Bereich von Unterkunft und Heizung (KdU),
- 1,2 Prozent-Punkte für Verwaltungskosten,
- 3,0 Prozent-Punkte für Leistungsausgaben im Bereich „Bildung und Teilhabe“ (BuT)

Die Erstattung für „Bildung und Teilhabe“ soll dabei sowohl die sich nach dem SGB II, als auch nach dem Bundeskindergeldgesetz ergebenden Verwaltungskosten und Leistungsausgaben abdecken. Der Anteil für Leistungsausgaben (bisher 3,0 %) unterliegt allerdings der Revision.

Mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 wurde der Wert für 2014 für Bayern rückwirkend auf 3,2-Prozent-Punkte angehoben. Für 2014 beträgt die Bundesbeteiligung in der Summe somit 30,8 %.

Für 2015 wurde mit einer Quote von insgesamt 30,8 % gerechnet.

Nach aktuellem Stand sind es jedoch 31,3 %. Das endgültige Ergebnis wird sich jedoch erst bei der Revision 2015 zeigen.

Es errechnet sich damit folgender Ansatz (HHSt. 0.4820.1911):

Ausgaben für Unterkunft u. Heizung (HHSt. 0.4820.6900)	6.900.000 €
./. Teilansatz für Darlehen (von Erstattung ausgenommen)	- 10.000 €
Zwischensumme	6.890.000 €
hieraus 30,8 %	2.105.280 €
= Ansatz bei HHSt. 0.4820.1911 wird festgesetzt auf	2.122.120 €

b) Ausgaben

Die Ausgabenansätze für die SGB II - Leistungen belaufen sich auf insgesamt 7.210.000 € (= UA 4820 und HHSt. 0.4980.7887) gegenüber 7.115.300 € im Jahr 2014 (= + 95.000 € oder 1,3 %).

7. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterabschnitt 0.4260 bis 0.4269)

Die Haushaltsansätze für die Ein- und Ausgaben im Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr deutlich.

Die Zahl der Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist in den letzten Monaten deutlich gestiegen. Nach allen Prognosen wird der Zustrom (nach Bayern) weiter anhalten.

Waren im Dezember 2013 rund 200 Personen anspruchsberechtigt, stieg die Zahl dieser im Juni 2014 auf 276 und zum 01. Dezember 2014 auf 542.

Kostenträger für die Leistungsausgaben ist nach § 11 Abs. 1 DVAsyl der Freistaat Bayern. Danach bekommen die Landkreise beim Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes alle Kosten der Unterbringung erstattet (ganz im Unterschied zu den Kommunen in anderen Bundesländern). Den Verwaltungsaufwand müssen die Landkreise aber selbst tragen.

	2015	2014	Veränderung
Ausgaben	1.605.500 €	11.847.500 €	10.242.000 €
Einnahmen/Erstattung	1.605.500 €	11.847.500 €	10.242.000 €
Belastung Landkreis	0 €	0 €	--

8. Kosten der Asylsozialberatung

Im Haushalt 2014 wurde erstmals ein Ansatz in Höhe von 35.000 € für die „Kostenbeteiligung für Asylsozialberatung“ eingestellt. Dieser Ansatz wird 2015 auf 110.000 € erhöht.

Der Kreisausschuss hat am 13.10.2014 eine Kostenbeteiligung an der Asylsozialberatung durch den Caritasverband Schwandorf für die Gemeinschaftsunterkünfte in Teublitz (Koppenlohe) und Neunburg vorm Wald beschlossen. Von den nicht durch staatliche Fördermittel gedeckten Personal- und Sachkosten für 1,5 Stellen Vollkräfte übernimmt der Landkreis Kosten in Höhe von ca. 40.000 € jährlich. Dies entspricht ca. 40 Prozent der Gesamtkosten. Die Kostenbeteiligung ist befristet bis 31. Dezember 2017.

Zusätzlich werden noch Mittel für die Asylsozialberatung bei den dezentral untergebrachten Personen sowie für die ehrenamtliche Betreuung durch die Lernende Region benötigt.

9. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (Rechtskreis § 6 BKGG „Wohngeldempfänger“)

Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (Wohngeld- und Kinderzuschlagsfälle) ist insgesamt mit einem geringeren Finanzbedarf zu rechnen. Der Ansatz im Unterabschnitt 0.4960 (und bei der HHSt. 0.4980.7888) verringert sich von 125.500 € auf 90.000 €.

10. Zuschuss Frauenhaus

Der Zuschuss an den Verein Frauen helfen Frauen fällt im nächsten Jahr deutlich niedriger aus. Der Ansatz bei der HHSt. 0.4702.7099 verringert sich von 125.000 € auf 70.000 €.

Im Jahr 2013 konnte der Landkreis Schwandorf unerwartet erhebliche Einnahmen für die Betreuung von Frauen erzielen, die aus Kommunen kamen, die der bayerischen Finanzierungsvereinbarung (gegenseitiger Verzicht auf Kostenerhebung) nicht beigetreten waren. Diese Einnahmen waren 2014 bei der Spitzabrechnung der Kosten an die beiden anderen Träger des Frauenhauses, dem Landkreis Amberg-Weizsäckchen und der Stadt Amberg-Weizsäckchen anteilig weiterzugeben.

Hinzu kam, dass 2013 der Anteil der Frauen, die aus dem Landkreis Schwandorf kamen deutlich höher war.

Für 2015 sind die Stadt Amberg und der Landkreis Amberg-Weizsäckchen entsprechend der Belegung in 2014 in stärkerem Maße zur Vorleistung verpflichtet.

• Jugendhilfe

In der Jugendhilfe erhöht sich der Zuschussbedarf (ohne Personal) des Landkreises (s. Ziff. 5.7.6 – Grafik) von 9.299.060 € um 1.669.143 € auf 10.968.203 € (= + 18,0 %).

Erhöhung des Zuschussbedarfs im Zeitraum (ohne Personal)	€	%
2014 auf 2015 (Ansätze)	1.669.143	18,0
2013 auf 2014 (Ansätze)	973.140	11,7
2012 auf 2013 (Jahresrechnungen)	1.364.610	17,8
2011 auf 2012 (Jahresrechnungen)	1.663.320	27,7
2010 auf 2011 (Jahresrechnungen)	899.531	17,6

Die Erhöhung der Ausgaben in der Jugendhilfe geht wiederum vor allem zurück auf weiter anhaltende drastische Fallzahlensteigerungen, insbesondere bei den familienunterstützenden Hilfen sowie auf gesetzgeberische Leistungsausweitungen, die vom Jugendamt nicht beeinflusst werden können.

Diese besorgniserregenden Entwicklungen sind nicht auf den Landkreis Schwandorf beschränkt, sondern landes- und bundesweit deckungsgleich.

Das am 01. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz fordert eine verstärkte Aufdeckung von Hilfebedarf und eine Informationspflicht des Staates über mögliche Hilfeleistungen.

Durch die Sensibilisierung von Bürgern für Problemfälle und die verstärkte gesetzliche Verpflichtung verschiedenster Berufsgruppen (Ärzte, Hebammen, Erzieherinnen, Pfleger) zur Meldung an das Jugendamt bei Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, hat sich eine Kultur des Hinsehens entwickelt.

Andererseits ist eine gestiegene Akzeptanz bei den Hilfeempfängern zu verzeichnen, ebenso ein verändertes Wertverständnis und eine nachlassende Bereitschaft bzw. Befähigung einer größer werdenden Zahl von Eltern zur adäquaten Erziehung ihrer Kinder.

Waren die Bedarfe für Hilfen zur Erziehung (Haushaltsplan-Abschnitt 455) früher Ausnahmefälle, haben sie spätestens seit der Etablierung der Eingliederungshilfe (Haushaltsplan-Abschnitt 456) für (drohend!) seelisch behinderte Kinder (§ 35 a SGB VIII) eher den Charakter der Regelleistung und das bei nachlassenden Geburtenzahlen. Der gestiegene Hilfebedarf ist auch im Horizont prekärer Lebenslagen zu sehen, in Verbindung zu den sich verschlechternden sozioökonomischen Lebenslagen für Familien und den brüchiger werdenden Familienkonstellationen, die negative Folgen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen haben.

Der Bund hat mit Zustimmung der Länder über Jahre hinweg mit dem SGB VIII und den entsprechenden Änderungsgesetzen massive Leistungsausweitungen vorgenommen. Solange die Fallzahlen wie in den 90-iger Jahren noch überschaubar waren, konnte das von den Kommunen noch geschultert werden. Seit die Fallzahlen gegenüber der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Geburtenrate jedoch überproportional steigen, können die zusätzlichen Finanzierungslasten nicht mehr aufgefangen werden.

Die Jugendhilfeausgaben steigen im enormen Tempo. Lagen die Jugendhilfeausgaben der Landkreise in Bayern 1990 noch bei 108,1 Mio. €, so sind sie in 2012 auf 746,0 Mio. € angestiegen (Quelle: Statistikrundschriften des Bayerischen Landkreistages 2013, S. 25). Vom Bundesgesetzgeber sind daher kostendämpfende Änderungen zu fordern. Seit langem fordern die kommunalen Spitzenverbände auch für ambulante Leistungen Kostenbeiträge der Eltern vorzusehen (Änderung § 91 SGB VIII). Es ist nicht darstellbar, wenn selbst Spitzenverdiener für ihre Kinder Jugendhilfeleistungen erhalten, von einem Kostenbeitrag aber verschont bleiben. In diesem Zusammenhang sollte auch darüber nachgedacht werden, die Erziehungsberechtigten insgesamt stärker an den Kosten der Jugendhilfe zu beteiligen (z.B. Absenkung der Freibetragspauschale nach § 93 Abs. 3 SGB VIII von 25 % auf 15 %).

Dass derzeit bundesweite Ausgleichsverfahren für die Kosten der **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge** soll durch die Bundesratsinitiative des Freistaates Bayern, ein Verteilverfahren nach dem Vorbild der erwachsenen Asylbewerber einzuführen, ersetzt werden. Jedes Bundesland ist dann für die Unterbringung und Betreuung der dort lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die dadurch entstehenden Kosten selbst verantwortlich. Für in Bayern verbleibende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurde beim Kommunalgipfel am 06.11.2014 in Aussicht gestellt, die Kosten durch den Freistaat Bayern zu übernehmen. Für diesen Fall werden die bayerischen Bezirke als bisheriger Kostenträger entlastet.

Nachfolgenden Übersichten stellen die wesentlichen Änderungen in der Jugendhilfe dar.

1. Jugendhilfe „allgemein“

Ausgaben für	HHSt.	Ansatz €	Erhöhung €	Begründung
Jugendsozialarbeit an Schulen	0.4521.7600	370.000	70.000	2,5 neue JaS-Stellen geplant
Koordinationsstelle frühe Kindheit (KoKi)	0.4531.7600	100.000	10.000	Steigerung der Fallzahlen für frühe Hilfen (Familienbegleitung, Haushaltshilfen usw.)
Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kindern	0.4534.7700	175.000	80.000	Steigerung der Fallzahlen, kostenintensive Einzelfälle
Betreuung u. Versorgung v. Kindern in Notsituation	0.4535.7600	52.000	30.000	Fallzahlen konstant, aber kostenintensivere Fälle und längere Laufzeiten innerhalb eines HH-Jahres
Förderung von Kindern in Tagespflege	0.4542.7600	170.000	10.000	Steigerung der Fallzahlen, Betreuungszeiten sowie Anpassung des Entgelts
Restliche „allgemeine“ Jugendhilfe	diverse	981.040	- 357.470	
Summe „allgemeine“ Jugendhilfe		1.848.040	- 157.470	

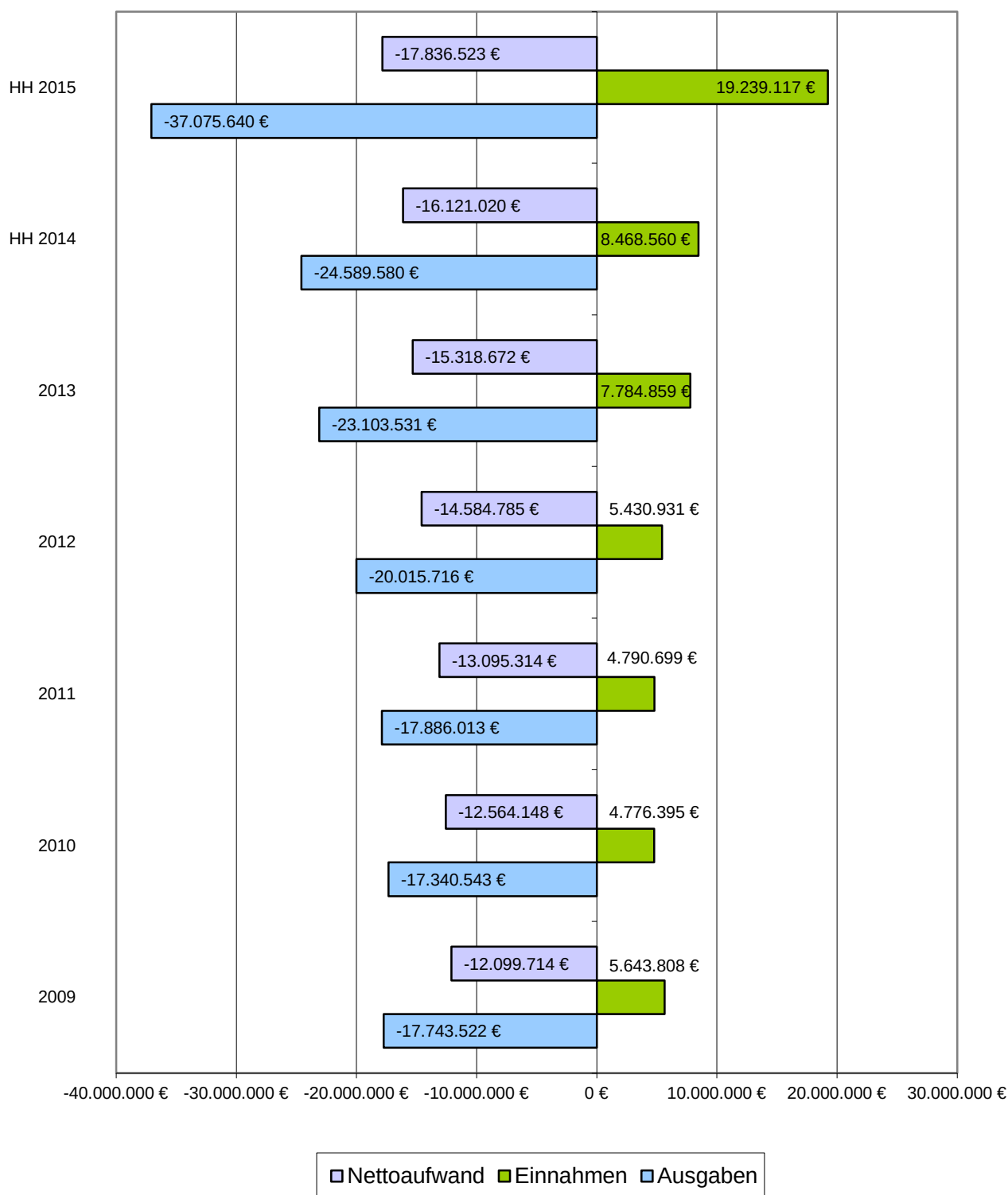
2. Hilfen zur Erziehung (HzE)

Ausgaben für	HHSt.	Ansatz €	Erhöhung €	Begründung
Soziale Gruppenarbeit	0.4552.7600	40.000	30.000	Neben sozialen Trainingskursen werden hier auch Gruppenangebote im Rahmen von HzE abgerechnet
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	0.4553.7600	550.000	120.000	Steigerung der Fallzahlen
Sozialpädagogische (ambulante) Familienhilfe	0.4554.7600	1.200.000	200.000	Steigerung der Fallzahlen
Erziehung in einer heilpädagogischen/sonderpädagogischen Tagesstätte	0.4555.7700	560.000	30.000	Steigerung der Fallzahlen
Vollzeitpflege, Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0.4556.6723	325.000	75.000	Steigerung der Fallzahlen durch Zuzüge bzw. Anerkennung der Zuständigkeit
Vollzeitpflege und Fortbildung für PflegerInnen	0.4556.7600	1.070.000	210.000	Steigerung der Fallzahlen und kostenintensivere Einzelfälle
Heimunterbringung von Kindern	0.4557.7700	2.800.000	100.000	Fallzahlen weitestgehend konstant. Erhöhung in Folge kostenintensiverer Einrichtungen, z.B. geschlossene oder intensivtherapeutische Einrichtungen
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)	0.4557.7703	600.000	600.000	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die durch das StMAS zugewiesen werden. Erstattung bei HHSt. 0.4557.1609. Siehe auch Seite 58.
Restliche Hilfen zur Erziehung	diverse	362.500	16.000	
Summe Hilfen zur Erziehung		7.507.500	1.381.000	

3. Eingliederungshilfe

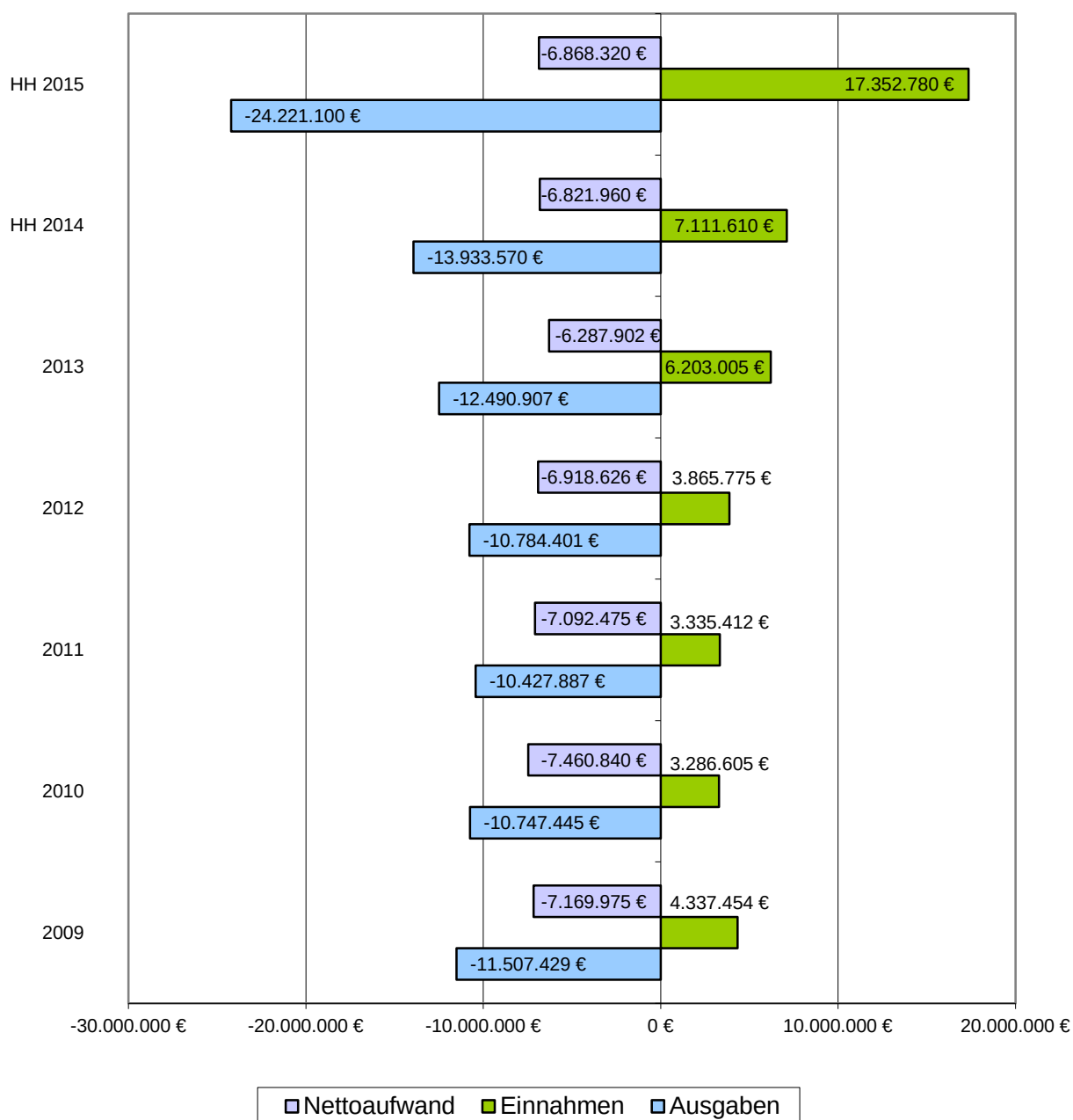
Ausgaben für	HHSt.	Ansatz €	Erhöhung €	Begründung
Schulbegleitung	0.4560.7604	950.000	520.000	2012: 21 Fälle 2013: 26 Fälle 2014: 40 Fälle (Stand: 06.11.14) Hohe Durchschnittskosten/Fall auf Grund hoher Stundenzahl,
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen (Heimerziehungskosten)	0.4560.7700	1.350.000	- 150.000	2012: 37 Fälle 2013: 40 Fälle 2014: 35 Fälle (Stand: 06.11.14) Minderung der Fallzahlen
Internatskosten	0.4560.7701	90.000	- 20.000	Minderung der Fallzahlen
Erziehung in einer (heil-/sonderpädagogischen) Tagesgruppe	0.4560.7702	190.000	50.000	Steigerung der Fallzahlen
Vollzeitpflege (§ 41 SGB VIII)	0.4561.7600	12.000	- 48.000	Minderung der Fallzahlen
Kosten des betreuten Wohnens (§ 41 SGB VIII)	0.4561.7601	40.000	10.000	Steigerung der Fallzahlen
Erziehungsbeistand (§ 41 SGB VIII)	0.4561.7604	80.000	25.000	Steigerung der Fallzahlen
Heimunterbringung (§ 41 SGB VIII)	0.4561.7700	600.000	230.000	Steigerung der Fallzahlen und kostenintensivere Einzelfälle
Vorläufige Unterbringung bei Gefährdung, Inobhutnahme, Heim	0.4565.7700	25.000	- 35.000	Steigerung der Fallzahlen aber geringere Laufzeiten
Restliche Hilfen zur Eingliederung	diverse	162.000	393 .000	
Summe Eingliederungshilfe		3.499.000	975.000	

5.7.1 Leistungen der sozialen Sicherung^① (= Sozial- und Jugendhilfe; ohne Personalaufwand)



① Einzelplan 4

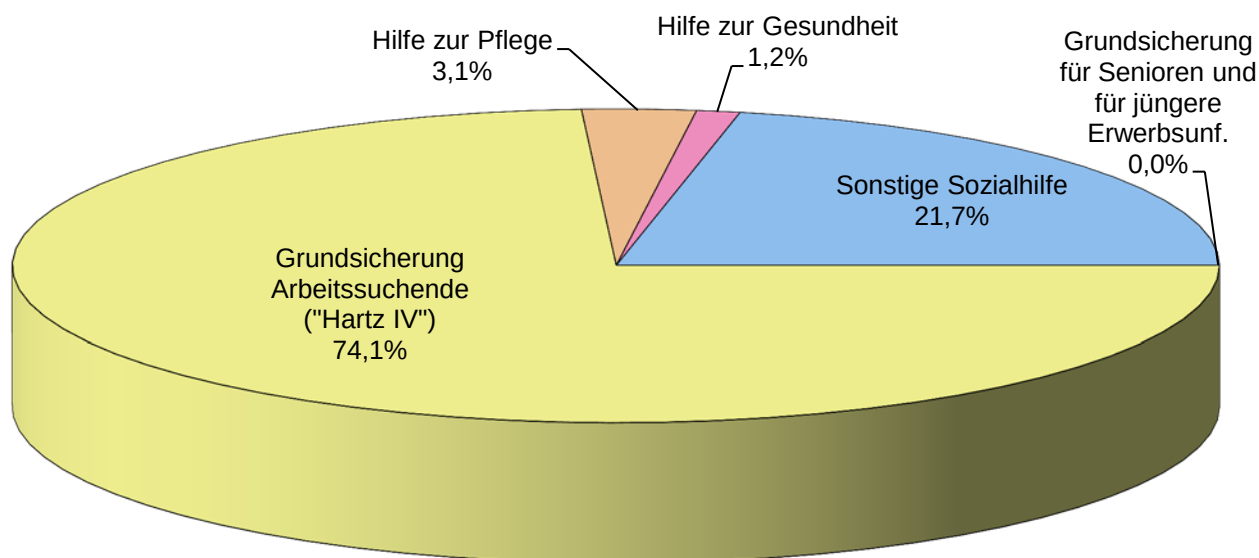
5.7.2 Sozialhilfe (ohne Personalaufwand)



Entwicklung der Zuschussbedarfe je Einwohner

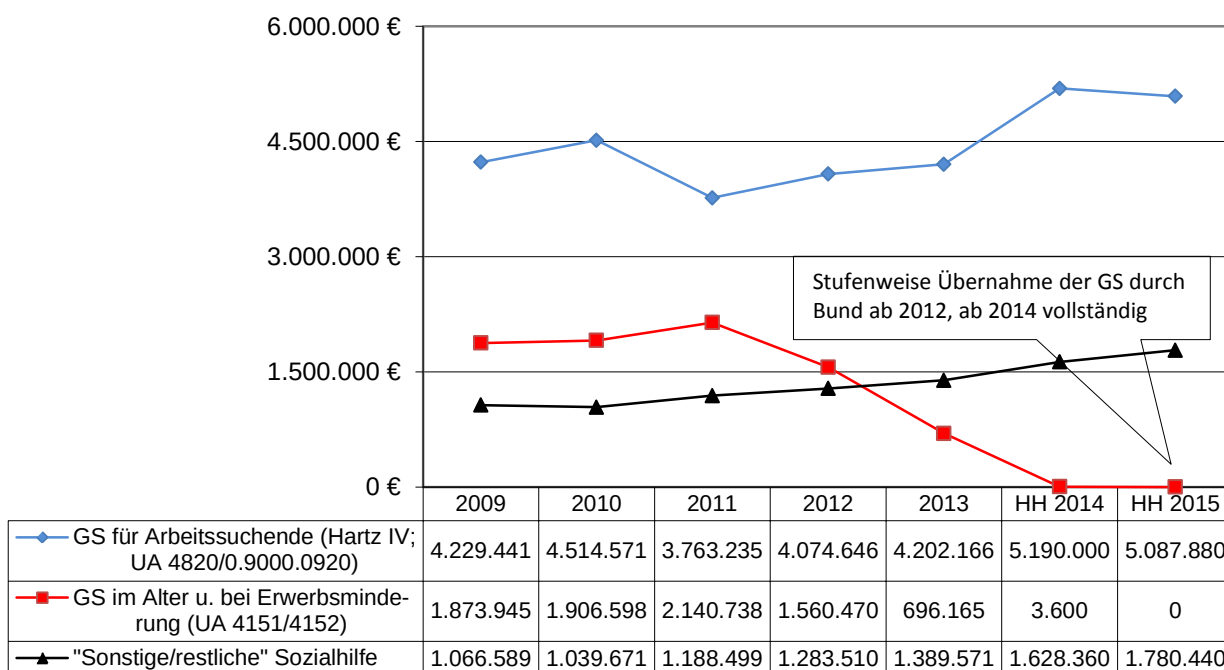
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in €/EW	50	52	50	49	44	48	48

5.7.3 Aufteilung der Sozialhilfe nach Leistungsarten (ohne Personalaufwand)

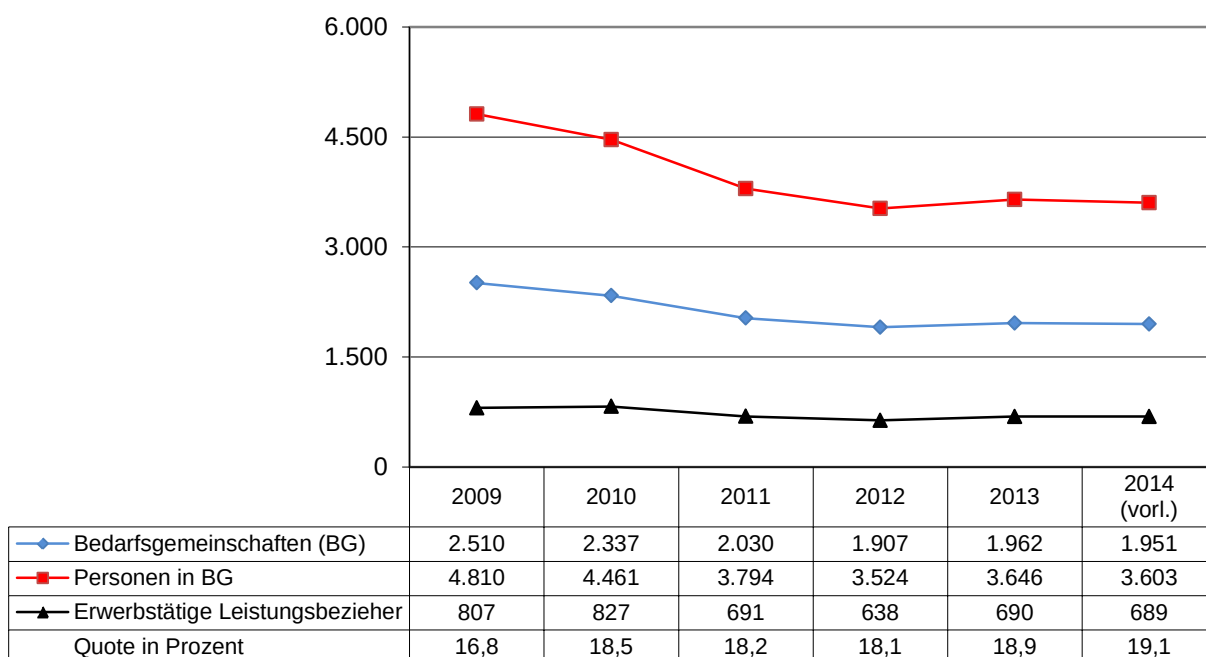


Ab- schnitt bzw. UA	Bezeichnung	Netto- aufwand 2014 €	Netto- aufwand 2015 €	+ / - %
4151/4152	Grundsicherung für Senioren und für jüngere Erwerbsunfähige	3.600	0	--
4820	Grundsicherung Arbeitssuchende („Hartz IV“)	5.190.000	5.087.880	- 2,0
4111-4114	Hilfe zur Pflege	185.000	209.500	+ 13,2
4131-4136	Hilfen zur Gesundheit	103.700	80.000	- 22,3
	Sonstige Sozialhilfe	1.339.660	1.490.940	+ 11,3
	Summe	6.821.960	6.868.320	+ 0,7
0.9000.0920	Belastungsausgleich Hartz IV	0	0	--
	Summe:	6.821.960	6.868.320	+ 0,7

5.7.4 Entwicklung des gesamten Zuschussbedarfes der Sozialhilfe (ohne Personalaufwand und Belastungsausgleich)

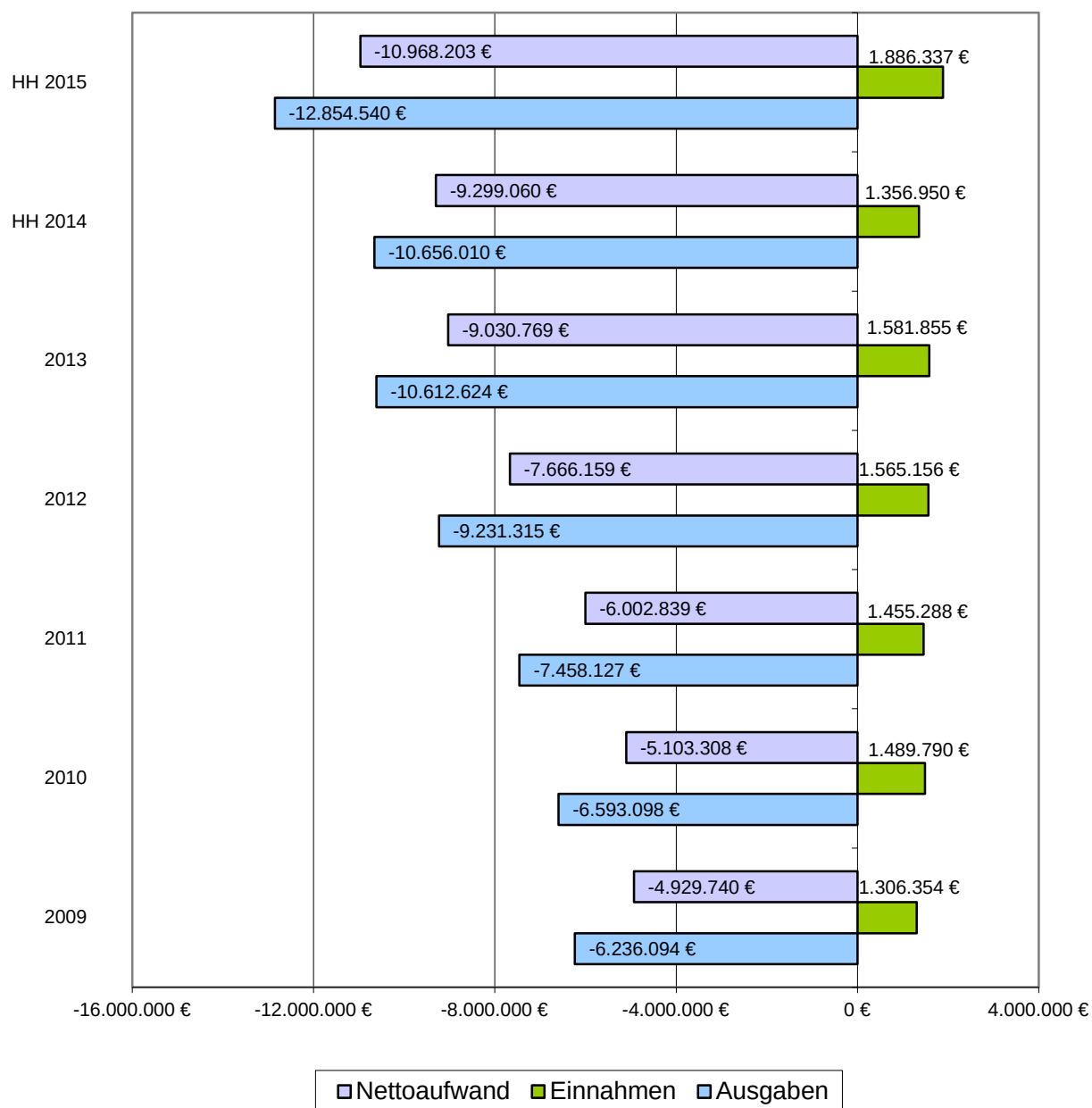


5.7.5 Grundsicherung für Arbeitssuchende (Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) und erwerbstätiger Leistungsbezieher = Personen, die ergänzend zur Erwerbstätigkeit ALG II-Leistungen erhalten)



Anmerkung: Bei den dargestellten Zahlen handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Zu den BG's und den Personen in BG liegen für die Monate Oktober bis Dezember 2014 nur vorläufige Werte vor. Zu den erwerbstätigen Leistungsbeziehern liegen entsprechende Daten nur bis August 2014 vor. Der Durchschnitt für 2014 und die Quote wurden daher nur auf der Basis dieser Werte gebildet.

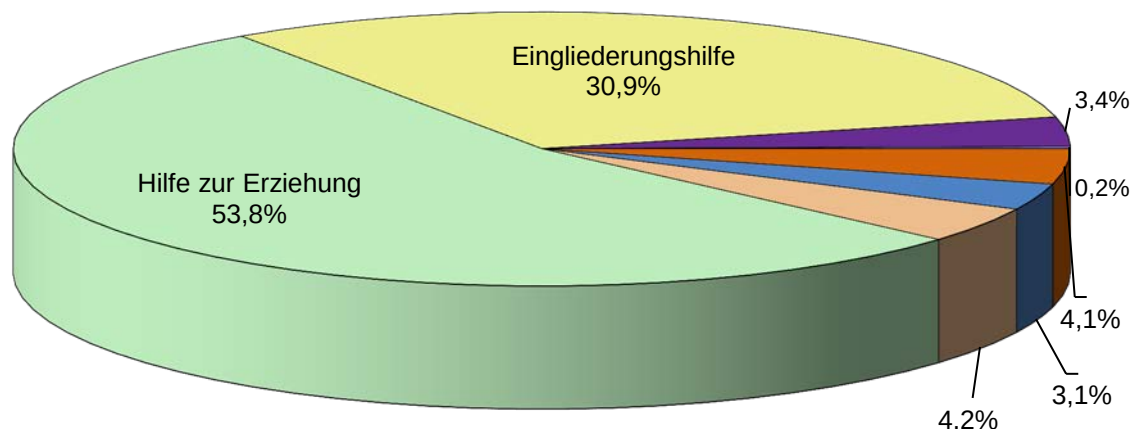
5.7.6 Jugendhilfe (ohne Personalaufwand)



Entwicklung der Zuschussbedarfe je Einwohner:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in €/EW	34	36	42	54	63	65	77

5.7.7 Aufteilung der Jugendhilfe nach Leistungsarten (ohne Personalaufwand)

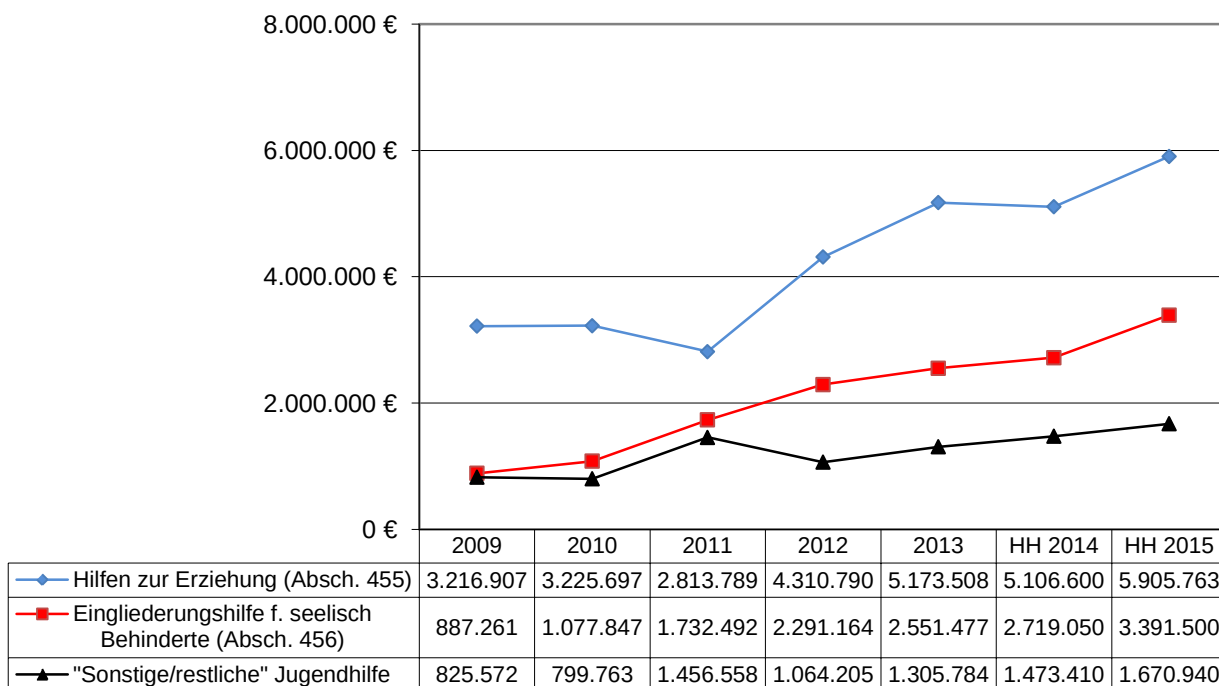


■ Einrichtungen der Jugendarbeit	■ Förderung der Erziehung	■ Tageseinrichtungen/-pflege
■ Hilfe zur Erziehung	■ Eingliederungshilfe	■ Sonstige Jugendhilfe
■ Sonstiger Sachaufwand	■ Einrichtungen der JH	

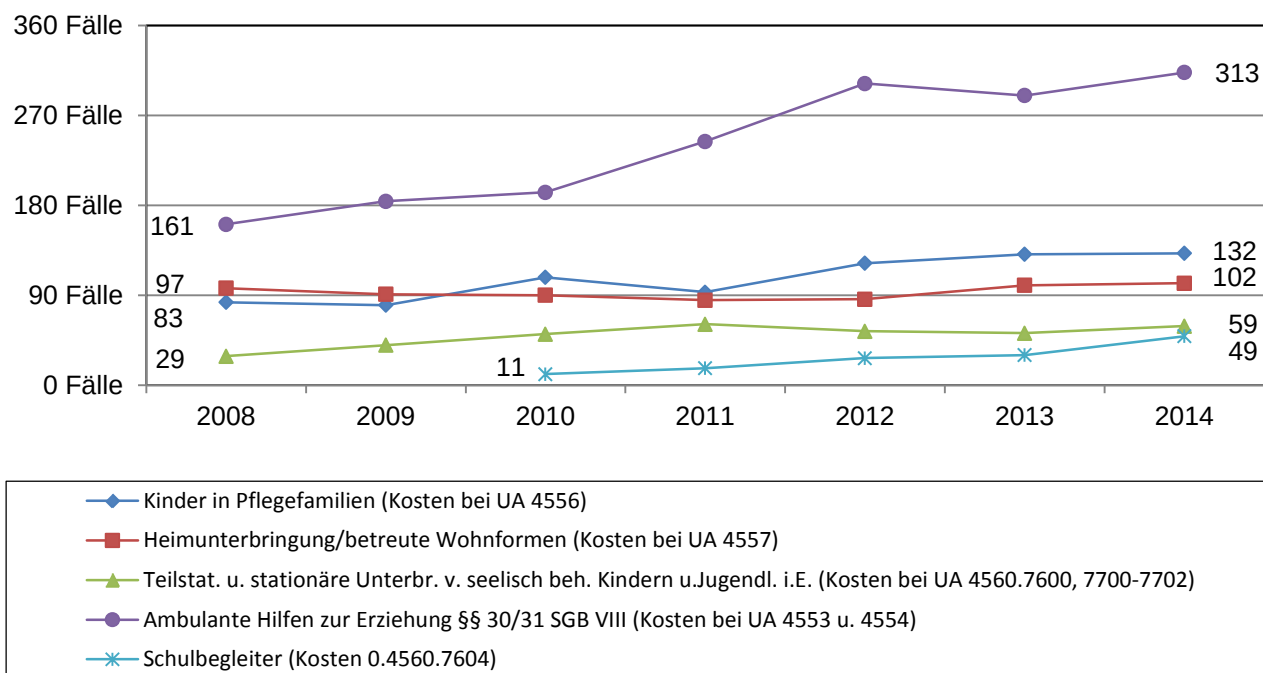
Ab- schnitt bzw. UA	Bezeichnung	Netto- aufwand 2014 €	Netto- aufwand 2015 €	+ / - %
451/46	Einrichtungen der Jugendarbeit einschl. Kreisjugendring (KJR) – ohne Personal 0.4515	453.240	457.490	+ 0,9
453	Förderung der Erziehung in der Familie	217.900	341.900	+ 56,9
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Familie)	469.000	464.000	- 1,1
455	Hilfen zur Erziehung	5.106.600	5.905.763	+ 15,7
456	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für junge Volljährige	2.719.050	3.391.500	+ 24,7
452/457	Sonstiges	305.900	380.400	+ 24,4
	Sonstiger Sachaufwand bei UA 4071	24.970	24.750	- 0,9
4704	Einrichtungen der Jugendhilfe	2.400	2.400	+ / - 0
	Summe	9.299.060	10.968.203	+ 18,0

Der Jugendhilfeetat wurde im Einzelnen bereits im Jugendhilfeausschuss am 01. Dezember 2014 mit Empfehlungsbeschluss an den Kreistag vorgestellt und erörtert.

5.7.8 Entwicklung des gesamten Zuschussbedarfes der Jugendhilfe (ohne Personalaufwand)



5.7.9 Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (Stand: 31.10.2014)



Unterbringung in Pflegefamilien (UA 0.4556)

Die Gründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie sind vielfältig. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in §§ 27, 33 SGB VIII. Gemeinsam ist den Fällen, dass die jungen Menschen in ihren Herkunftsfamilien vorübergehend oder dauerhaft nicht oder nicht ausreichend betreut, versorgt oder gefördert werden können und eine ambulante oder teilstationäre Hilfe zur Erziehung nicht ausreicht.

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform (UA 0.4557)

Die Unterbringung in Heimen oder einer sonstigen betreuten Wohnform findet ihre gesetzlichen Grundlagen in §§ 27, 34 SGB VIII. Sie soll Kindern und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit päd. und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Die Entscheidung für eine Heimerziehung und gegen eine Pflegefamilie liegt dabei in den meisten Fällen darin begründet, dass die jungen Menschen Verhaltensauffälligkeiten und weitere Entwicklungsdefizite aufweisen, die eine Pflegefamilie nicht tragen und/oder nicht aufarbeiten kann.

Ambulante Hilfen zur Erziehung in Form eines Erziehungsbeistands oder der sozialpädagogischen Familienhilfe (UA 0.4553 und 0.4554)

Der Erziehungsbeistand soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern. Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind §§ 27, 30 bzw. 31 SGB VIII.

Durchschnittskosten pro Fall (Stand: 31.10.2014)

Durchschnittliche Kosten pro Fall bei Unterbringung in	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €
Pflegefamilien	3.835	5.206	3.733	4.731	4.868	6.546	6.106
Heimen/betreute Wohnformen	22.157	19.948	18.575	17.876	20.460	22.683	24.626
Teilstationäre und stationäre Unterbringungen von seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen	15.980	13.273	13.529	18.040	27.804	29.262	21.371
Ambulante Hilfen zur Erziehung	3.601	3.153	3.824	3.762	4.932	5.283	4.882
Schulbegleiter	--	--	996	6.315	11.523	9.035	10.844

Zu den Durchschnittskosten wird folgendes angemerkt. Diese werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Zum einen wird bei der Unterbringung in Pflegefamilien unterschieden in drei Altersstufen und in drei Pflegestufen. Zum anderen werden nach Bedarf Einmalzahlungen (z.B. Erstausrüstung) oder begleitender Umgang (zusätzliche Personalkosten für eine Fachkraft) gewährt. Bei den durchschnittlichen Kosten für die Unterbringung in Heimen oder einer sonstigen betreuten Wohnform – auch im Rahmen der Eingliederungshilfe – haben die unterschiedlichen Tagessätze der Einrichtungen einen entsprechenden Einfluss. Bei den ambulanten Hilfen wirkt sich der geleistete Stundenaufwand pro Fall auf die Durchschnittskosten aus. Darüber hinaus richten sich die Kosten aller Fälle auch nach der Laufzeit im Jahr, also wann Fälle begonnen und beendet werden. Die durchschnittlichen Kosten eines Falles in der Jugendhilfe werden deshalb vom Jugendamt mit der sog. Quantitätsgröße aus begonnenen und laufenden Fällen berechnet, um dies wenigstens teilweise abzubilden.

5.8 Bezirksumlage (0.9000.8325)

Die Haupteinnahmequelle der Bezirke, die Bezirksumlage, wird von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden im Gebiet des jeweiligen Bezirks aufgebracht. Über die Bezirksumlage beteiligen sich die Bezirke an den Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

Die Bezirke legen den in ihren Haushalten ungedeckten Finanzbedarf (Umlagebedarf) im Wege der Bezirksumlage um; Umlageschuldner sind die kreisfreien Städte und Landkreise (vgl. Art. 21 FAG). Die Umlagegrundlagen entsprechen in ihrer Zusammensetzung im Wesentlichen denen für die Kreisumlage (vgl. a. a. O.), beziehen jedoch auch die Steuerkraft der gemeindefreien Gebiete mit ein.

In der Vereinbarung der großen Koalition in Berlin vom Dezember 2013 wurde angekündigt, dass die Kommunen bei der bislang überwiegend kommunal finanzierten Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich im Zuge einer Reform der Eingliederungshilfe entlastet werden.

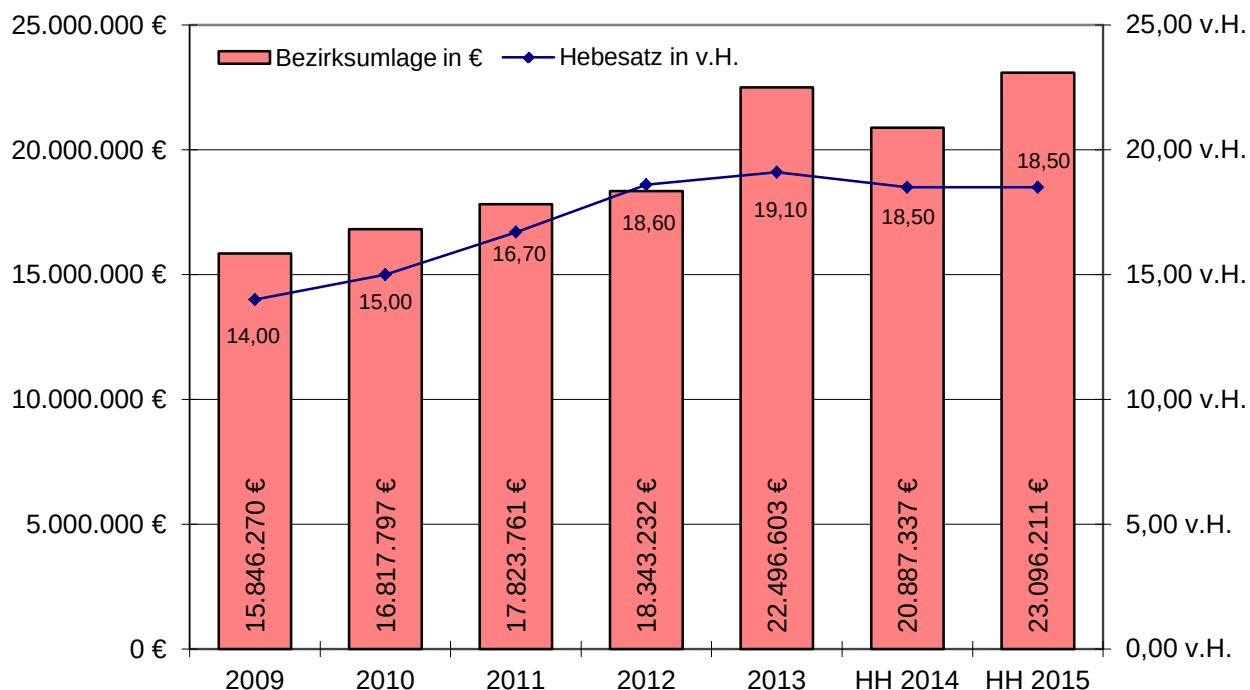
Nach aktuellem Diskussionsstand auf Bundesebene ist zu erwarten, dass die bundesweite Kommunalentlastung in Höhe von 5 Milliarden Euro ab dem Jahr 2018 losgelöst von der Eingliederungshilfe auf Bundesebene geregelt wird. Eine direkte Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe (so wie es der Bayerische Landkreistag gefordert hat) ist auf Bundesebene offenbar nicht durchsetzbar. Stattdessen soll die Umsatzsteuerbeteiligung als Verteilungsmaßstab zu Grunde gelegt werden.

Der starke Anstieg des Zuzugs unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge stellt die Bezirke vor große Herausforderungen. Freistaat und kommunale Spitzenverbände waren sich beim Kommunalgipfel am 06. November 2014 einig, dass mit der Bundesratsinitiative Bayerns zur gerechten Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (BR-Drucksache 444/14) der richtige Weg beschritten wird. Eine sinnvolle Lösung, auch der finanziellen Fragen, liegt in einer bundesweiten Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen nach einem gerechten Verteilungsschlüssel, mit dem Ergebnis, dass jedes Land die Kosten für seine Jugendlichen trägt und eine bundesweite Kostenverteilung hinfällig wird.

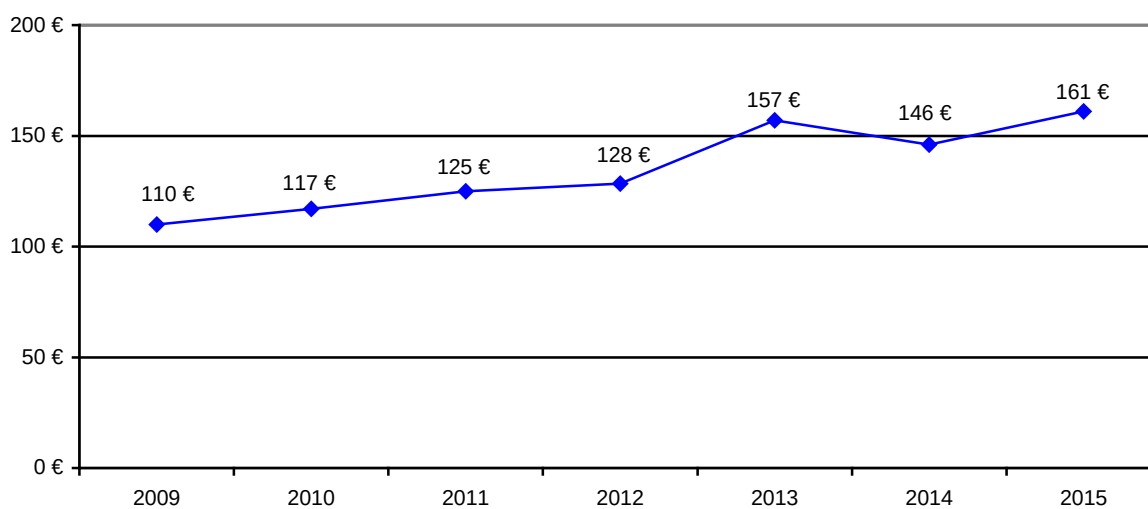
Für die bayerischen Bezirke bedeutet dies eine nachhaltige Entlastung.

Zudem gilt nach wie vor, dass der Freistaat Bayern den Bezirken die Kosten für die unbegleiteten Minderjährigen, für die ein bayerisches Jugendamt zuständig ist, in vollem Umfang erstattet.

5.8.1 Entwicklung der Bezirksumlage



5.8.2 Entwicklung der Bezirksumlage je Einwohner (gerundet)



6 Finanzlage des Landkreises

6.1 Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaus -

halt (0.9161.8600; 1.9161.300) – ohne Sonderrücklagen -

(Berechnung der freien Finanzspanne nach Schema der Regierung)

Einnahmen des Verwaltungshaushalts (VwH), die zur Deckung der Ausgaben des VwH nicht benötigt werden, werden dem Vermögenshaushalt (VmH) zugeführt.

Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Zuführung vom VwH an den VmH mindestens in der Höhe der anstehenden Schuldentilgung. Damit wird verhindert, dass zur Tilgung von Krediten neue Schulden gemacht werden. Je größer die über diesen Pflichtbetrag hinausgehende Zuführung (die sogenannte „freie Finanzspanne“) ist, desto besser ist die Finanzlage der Kommune.

Die Zuführung vom VwH zum VmH ist im Kameralhaushalt eines der wichtigsten Kriterien für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Landkreises.

Eine hohe freie Finanzspanne bedeutet, dass der Landkreis einen wesentlichen Teil seiner Investitionen aus eigener Kraft, aus eigenen Einnahmen finanzieren kann und nur zu einem geringen Teil auf Zuschüsse oder gar Kredite angewiesen ist.

Wenn die freie Finanzspanne gering, oder gar nicht vorhanden ist, wenn sogar die Pflichtzuführung nicht erwirtschaftet werden kann, dann geht es dem Landkreis finanziell schlecht. Ein noch schlimmeres Alarmsignal für die Finanzlage ist, wenn eine Zuführung in umgekehrter Richtung also vom VmH zum VwH, notwendig ist.

Die freie Finanzspanne berechnet sich nach den Haushaltsansätzen wie folgt:

Ordentliche Tilgungen	2.330.000 €
-----------------------	-------------

(Mindestzuführung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik)

zuzüglich:

+ Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im Vermögenshaushalt	1.447.780 €
---	-------------

+ Erneuerungsbauvorhaben an Straßen im Vermögenshaushalt	350.000 €
--	-----------

Sollzuführung (VV Nr. 2 zu § 22 KommHV-Kameralistik)	<u>4.127.780 €</u>
---	--------------------

Im Haushalt (0.9161.8600) veranschlagte allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen)	10.153.897 €
--	---------------------

(zum Vergleich nach den Ansätzen 2014:	9.059.926 €)
--	--------------

Freie Finanzspanne (Überschreitung (+) der Sollzuführung)	6.026.117 €
--	--------------------

(zum Vergleich nach den Ansätzen 2014:	3.638.629 €)
--	--------------

Zusätzlich stehen im Vermögenshaushalt zur Verfügung:

+ Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (UGr. 310)	0 €
--	-----

+ Einnahmen aus Verkaufserlösen (Gruppe 34)	22.000 €
---	----------

+ Investitionspauschale des Landes (HHSt. 1.9000.3614)	1.278.000 €
--	-------------

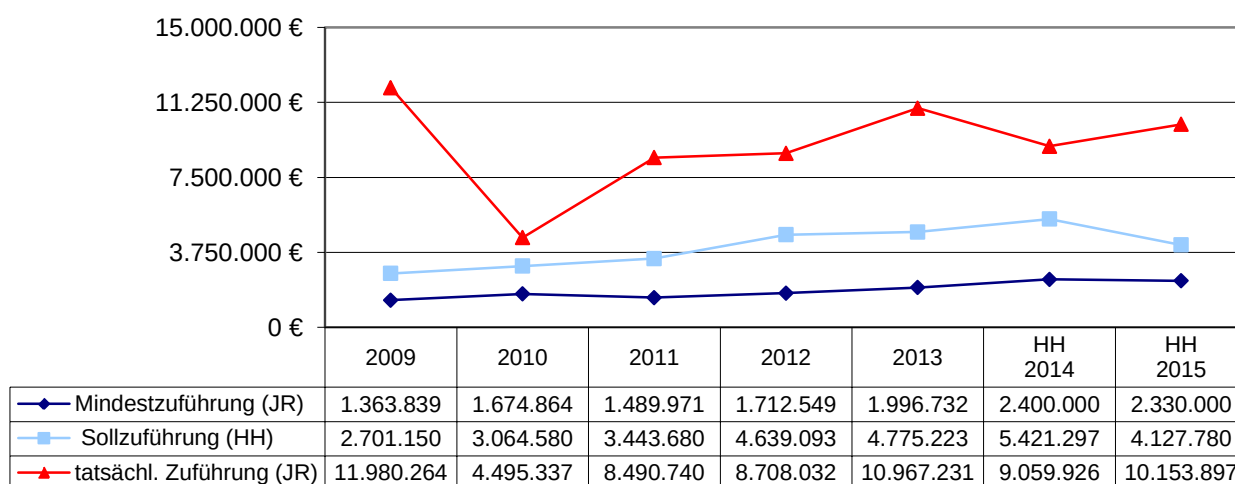
Frei verfügbare Mittel für Investitionen	7.326.117 €
---	--------------------

(zum Vergleich nach den Ansätzen 2014:	6.710.530 €)
--	--------------

6.2 Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt (0.9161.8600; 1.9161.3000)

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt (ohne Zuführung an Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen) gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel aus laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushaltes für Ausgaben im Vermögenshaushalt erübrigt werden können.

Der Landkreis konnte in den letzten Jahren nachfolgende Zuführungen (§ 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik, VV Nr. 2 zum § 22 KommHV-Kameralistik) tätigen:



6.3 Freie Finanzspanne

Der Überschuss des Verwaltungshaushalts, der

- die Tilgungen (Mindestzuführung),
- die im Vermögenshaushalt veranschlagten Ersatzbeschaffungen und
- Erneuerungsbauvorhaben (Substanzerhalt) an Kreisstraßen,
- sowie vor allem auch neue Investitionen in angemessenem Umfang finanzieren soll,

ist im Haushalt 2015 mit 10.153.897 € veranschlagt (vgl. Ziff. 6.1 grüne Markierung).

Im Vorjahr betrug der Überschuss des Verwaltungshaushalts rund 9,1 Mio. € (vgl. Ziffer 6.1). Davon verblieben als freie Finanzspanne 3,6 Mio. €. Damit konnten die Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten und die Ersatzinvestitionen abgedeckt werden.

Zur Finanzierung der Investitionen mussten 2014 keine Kredite veranschlagt werden.

Die im Haushalt 2013 veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 2.100.000 € musste insbesondere aufgrund von überplanmäßigen Einnahmen im Vermögenshaushalt in Form von Investitionszuweisungen nicht in Anspruch genommen werden.

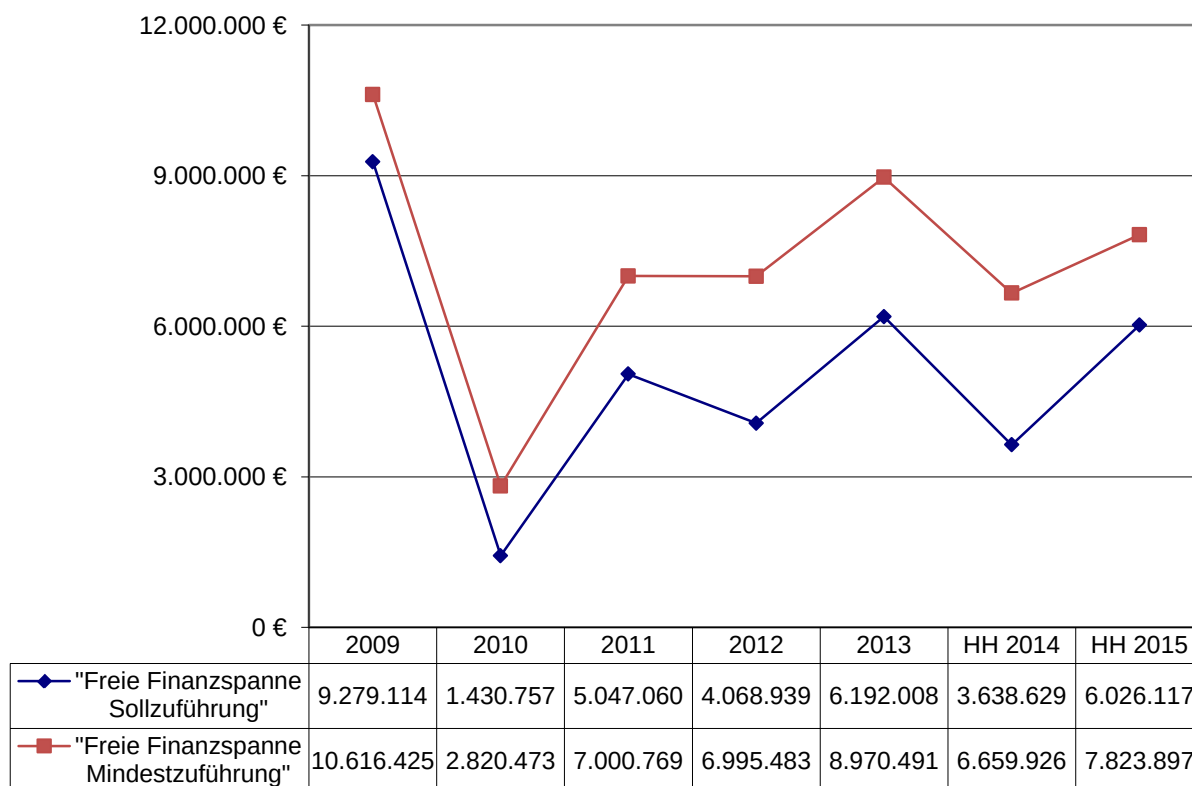
2015 stellt sich die Haushaltslage (nach den Ansätzen) wiederum besser dar. Dies zeigt sich konkret am Überschuss des Verwaltungshaushalts, der sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,1 Mio. € auf 10.153.897 € erhöht. Damit können die Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten, die Ersatzinvestitionen und die Erneuerungsbauvorhaben an Straßen abgedeckt werden. Als freie Finanzspanne verbleiben rund 6,0 Mio. €. Das sind gegenüber dem Vorjahr rund 2,4 Mio. € mehr.

Für die Finanzierung des Vermögenshaushalts 2015 ist trotz des immensen Investitionsvolumens keine Kreditermächtigung notwendig.

6.4 Entwicklung der freien Finanzspanne

Die freie Finanzspanne (= sogenannte Investitionsrate) besagt, dass Investitionsausgaben bis zu diesem Betrag ohne Verschuldung durchgeführt werden können.

Ziel muss sein, über eine ausreichend hohe Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt nicht nur die Sollzuführungen, sondern darüber hinaus eine freie Finanzspanne zu erwirtschaften, die keine Nettoneuverschuldung erfordert.



„Freie Finanzspanne Sollzuführung“ = tatsächliche Zuführung (JR) abzüglich Sollzuführung (HH)
 „Freie Finanzspanne Mindestzuführung“ = tatsächliche Zuführung (JR) abzüglich Mindestzuführung (=Tilgungen lt. JR)

6.5 Dauernde Leistungsfähigkeit – Entwicklung der Zuführungen

Die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (Art. 55 LKrO) setzt eine geordnete Haushaltswirtschaft voraus. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises hängt zwangsläufig von der Höhe der Kreisumlage ab. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu erhalten und eine Überschuldung ist zu vermeiden.

(Vgl. auch Schema AKDB-Haushalt Teil IV)	2014 T €	2015 T €	2016 T €	2017 T €	2018 T €
Zuführung zum Vermögenshaushalt (VmH)	9.123	10.187	10.064	8.900	8.235
./. Zuführung zum VmH für Sonderrücklagen	63	33	0	0	0
Zwischensumme	9.060	10.154	10.064	8.900	8.235
./. Ordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen (ohne endfällige Darlehen in 2014 für KH-GmbH)	2.400	2.330	2.330	2.330	2.330
+ Investitionspauschale	1.279	1.278	1.278	1.278	1.278
Zuführung zum VmH - bereinigtes Ergebnis (verbleibende Eigenmittel):	7.939	9.102	9.012	7.848	7.183
./. Investitionspauschale	1.279	1.278	1.278	1.278	1.278
./. Ersatzbeschaffungen	940	1.448	850	850	850
./. Erneuerungsbauvorhaben	400	350	600	600	600
./. Zuführung an Rücklage -	1.682	86	--	--	--
Freie Finanzspanne	3.638	5.940	6.284	5.120	4.455
(+ Entnahme aus allg. Rücklage für Tilgung endfälliger Darlehen)	(5.045)	--	--	--	--
+ Entnahme aus allg. Rücklage	1.780	--	--	--	--
./. Zuführung zur allg. Rücklage lt. Finanzpl.	0	0	0	0	0
+ Ersatzeinnahmen (Gruppe 34)	13	22	8	8	8
+ Investitionspauschale	1.279	1.278	1.278	1.278	1.278
	6.710	7.240	7.562	6.398	5.733

Zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit stellt die Übersicht vor allem die voraussichtlichen Zuführungen des Verwaltungshaushaltes dar. Hierdurch soll mindestens die ordentliche Tilgung von Krediten sichergestellt werden können, wobei die vom Freistaat gewährte Investitionspauschale als laufende Einnahme mit einbezogen wird (siehe grüne Zeile).

Der bereinigte Zuführungsbetrag lässt erkennen, welcher laufender Betrag aus dem Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung steht. Hierbei sollte sich – ein möglichst hoher – positiver Wert errechnen, denn nur dann ist es möglich, dass der Verwaltungshaushalt über die ordentliche Tilgung hinaus den Vermögenshaushalt mitfinanziert (§ 22 Abs. 1 und 2 KommHV-Kameralistik).

Die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune ist in wesentlichen Teilen auf die Zukunft gerichtet und von daher prognostisch geprägt. Daher kann sich die momentane Lage, auf der die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit fußt, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Folgejahr unter Umständen anders darstellen.

Zuschussbedarf/Überschuss der Einzelpläne (Epl.) 0 – 9

- Verwaltungshaushalt -

Epl.	Bezeichnung	2014 Ansatz €	2015 Ansatz €
0	Allgemeine Verwaltung	- 6.993.935	- 7.120.850
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	- 3.183.920	- 3.357.370
2	Schulen	- 9.268.065	- 9.319.095
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	- 353.645	- 354.245
4	Soziale Sicherung	- 18.874.270	- 20.851.773 ^③
5	Gesundheit, Sport, Erholung	- 10.239.761 ^①	- 4.268.193 ^②
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	- 4.799.980	- 4.780.180
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	- 916.032	- 819.740
8	Wirtschaftliche Unternehmen, Grund- und Sondervermögen	- 572.080	- 642.700
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	+ 55.201.688	+ 51.514.146

① Insbesondere wegen Zahlungen an gKH-GmbH zur Tilgung ihrer endfälligen Darlehen.

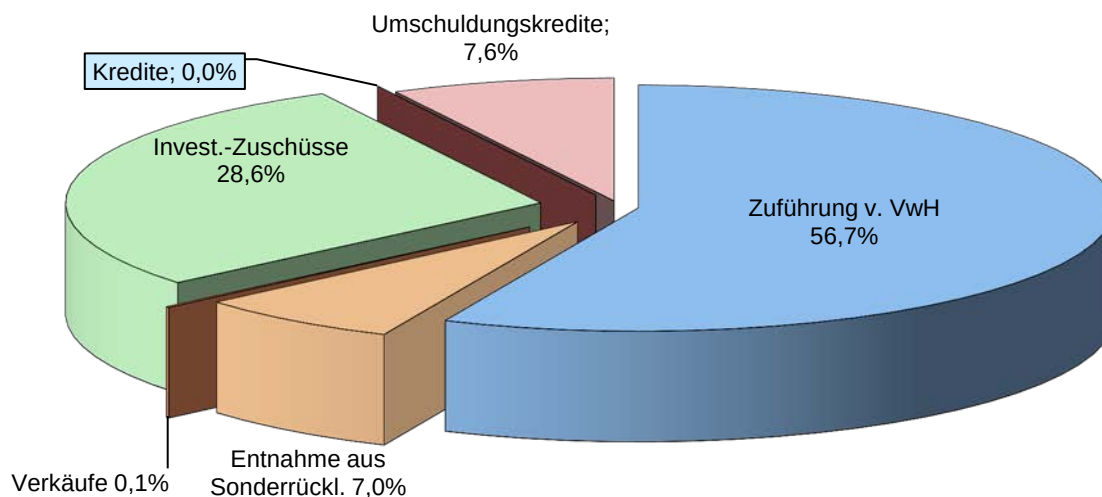
② Insbesondere wegen Wegfall der unter Fußnote 1 genannten Zahlungen.

③ Insbesondere aufgrund eines höheren Zuschussbedarfes der Jugendhilfe.

8 Vermögenshaushalt

8.1 Einnahmen des Vermögenshaushalts

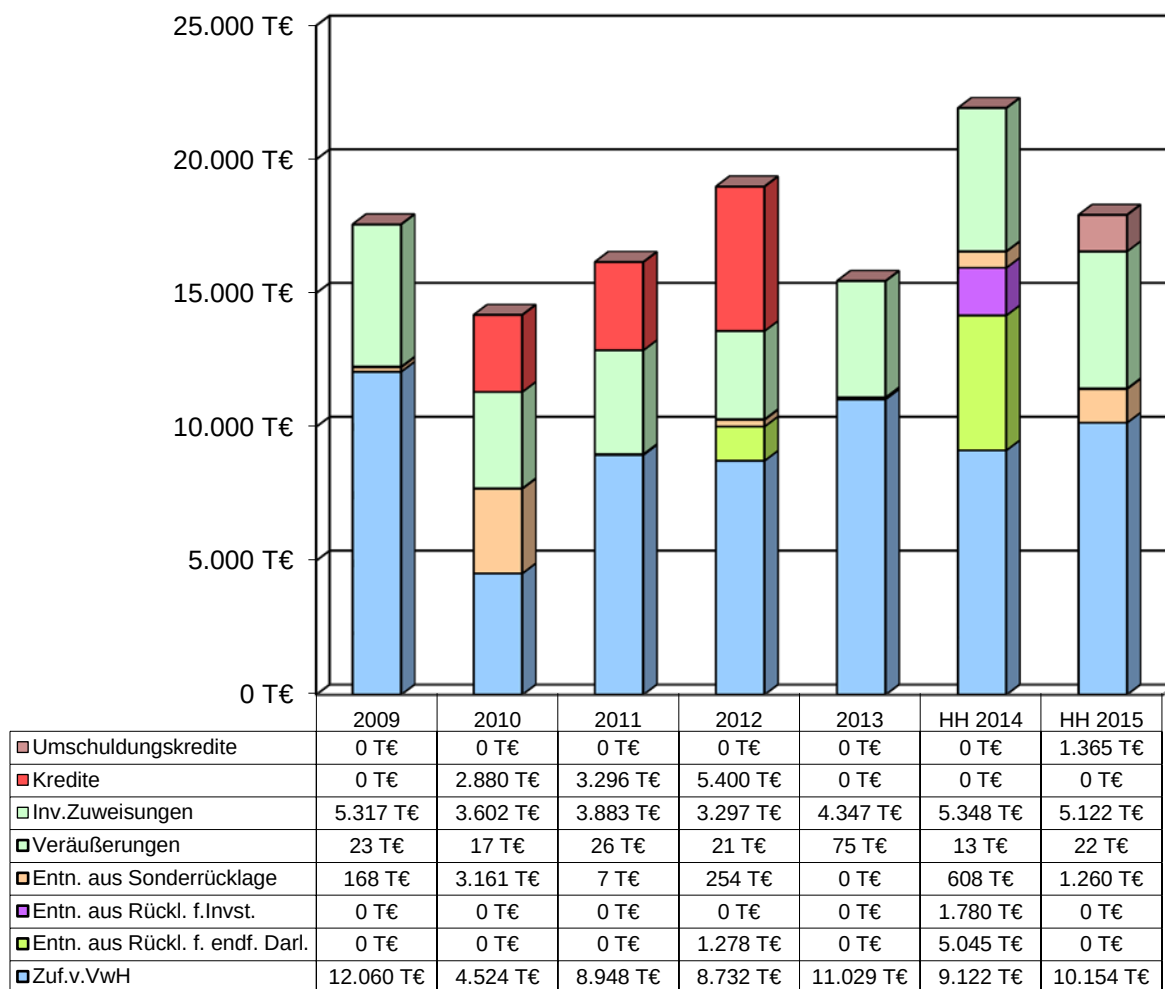
Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Vermögenshaushalts werden wie folgt finanziert:



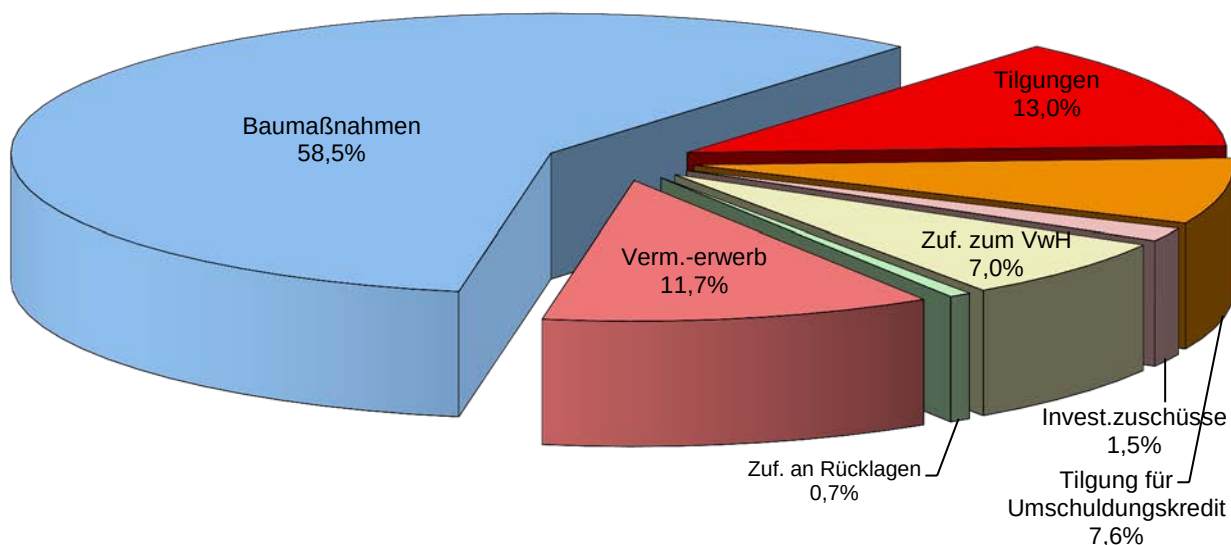
Bezeichnung	2014 €	2015 €	+/- %
Zuführung vom Verwaltungshaushalt (UGr. 300)	9.059.926	10.153.897	+ 12,1
Zuführung vom Verwaltungshaushalt an Sonderrücklage (UGr. 303)	62.500	33.000	- 47,2
Entnahme aus Rücklage (UGr. 310) für endfällige Darlehen der Krankenhaus-GmbH	5.045.168	0	--
Entnahme aus Rücklage (UGr. 310) zu Verstärkung der Investitionen	1.780.000	0	--
Entnahme aus Sonderrücklage (UGr. 313)	607.890	1.260.160	+ 107,3
Einnahme aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens (Gr. 34)	13.000	22.000	+ 69,2
Zuweisungen und Zusch. für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen (Gr. 36)	5.347.681	5.122.280	- 4,2
Einnahmen aus Krediten (Kreditaufnahmen vom Kreditmarkt) (Gr. 37)	0	0	--
Einnahmen aus Krediten für Umschuldungen	0	1.365.000	--
Einnahmen des Vermögenshaushalts	21.916.165	17.956.337	- 18,1

8.2 Entwicklung der Einnahmen des Vermögenshaushalts (VmH):

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in T €	17.568	14.184	16.154	18.982	15.451	21.916	17.956



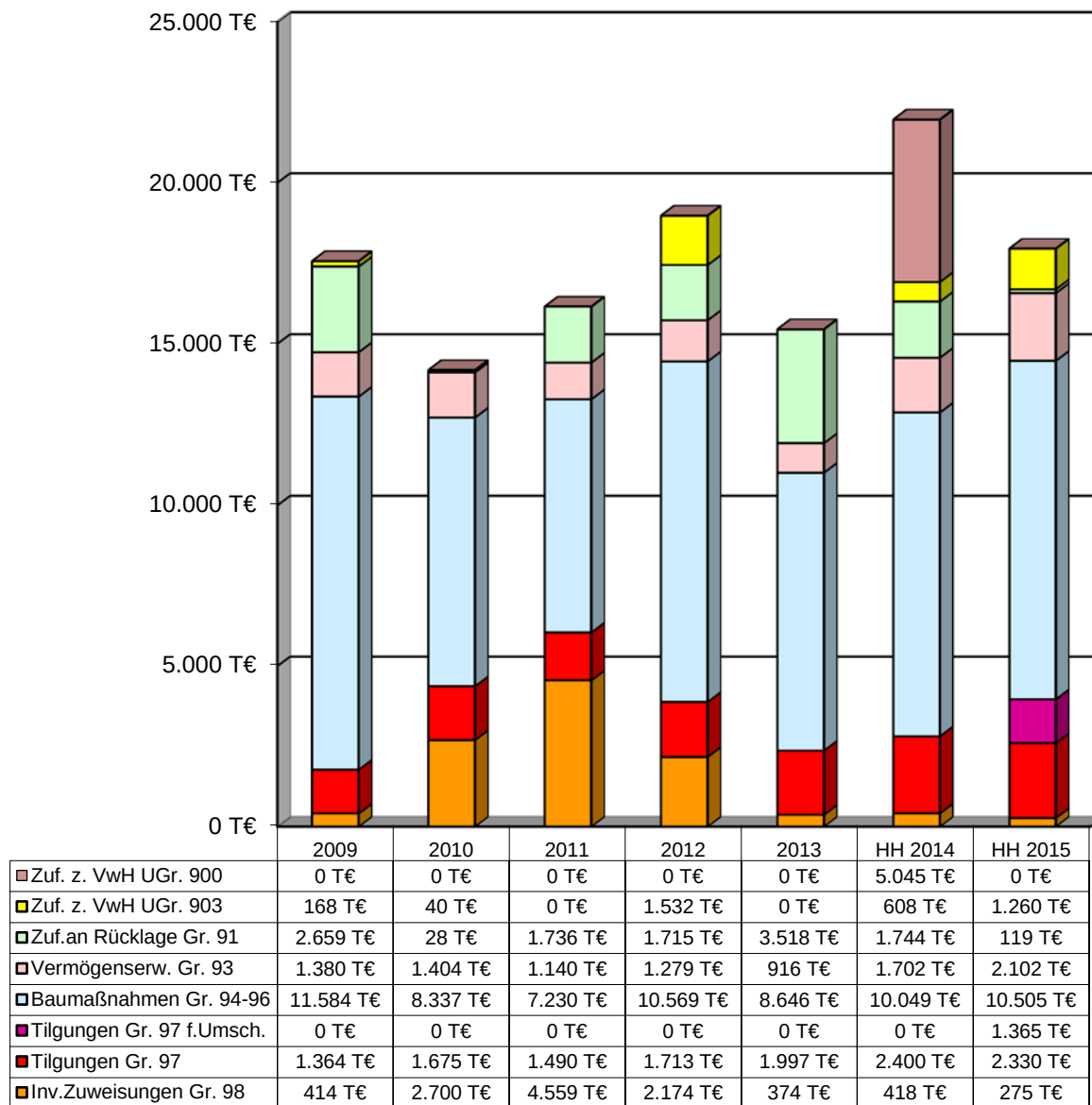
8.3 Ausgaben des Vermögenshaushalts



Bezeichnung	2014 €	2015 €	+/- %
Zuführung zum VwH (UGr. 900) für endfällige Darlehen der Krankenhaus-GmbH	5.045.168	0	--
Zuführung zum VwH (UGr. 903) aus Sonder- rücklage zum Ausgleich v. Gebührenschw.	607.890	1.260.160	+ 107,3
Zuführung an Rücklagen (2014: für endfälli- ge Darlehen der gKH-GmbH 1.681.722 €)	1.744.222	118.827	- 93,2
Vermögenserwerb			
a) von Grundstücken (UGr. 932)	65.000	5.000	- 92,3
b) von beweglichen Sachen des Anlage- vermögens (UGr. 935, 936, 938 u. 939)	1.587.185	2.097.150	+ 32,1
Baumaßnahmen			
a) Hochbaumaßnahmen (Gr. 94)	5.075.000	5.665.000	+ 11,6
b) Tiefbaumaßnahmen (Gr. 95)	3.585.000	3.860.000	+ 7,7
c) Betriebstechnische Anlagen (Gr. 96)	1.389.000	980.000	- 29,5
Tilgung von Krediten (Gr. 97)	2.400.000	2.330.000	- 2,9
Tilgung für Umschuldungskredit (Gr. 97)	0	1.365.000	--
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gr. 98)	417.700	275.200	- 34,1
Ausgaben des Vermögenshaushalts	21.916.165	17.956.337	- 18,1

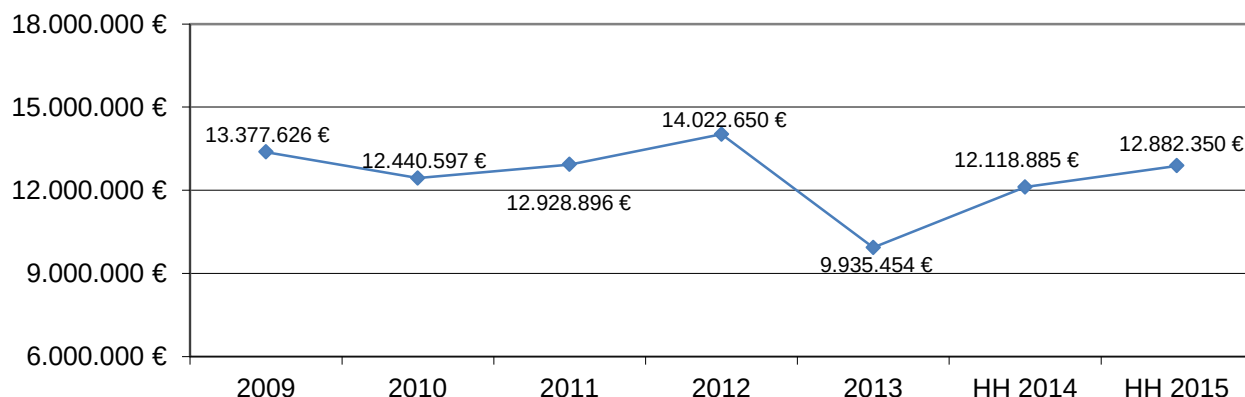
8.4 Entwicklung der Ausgaben des Vermögenshaushalts

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in T €	17.569	14.184	16.155	18.982	15.451	21.966	17.956



8.5 (Gesamt-) Investitionen des Landkreises

Der Landkreis hat in den letzten Jahren nachfolgende Ausgaben für Investitionen getätigt (Vermögenserwerb, Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen, betriebstechnische Anlagen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gruppen 93 – 96 und 98).



Für die Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten (z.B. Heizungs-, Strom-, Reinigungskosten), Personalkosten, und Zinsen als Folgekosten entstehen.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt zum Teil durch Eigenmittel, Investitionszuweisungen von Gemeinden und durch Zuweisungen vom Land. Der ungedeckte Finanzmittelbedarf wird durch Kreditaufnahmen finanziert (vgl. Ziff. 9).

Nach Abzug der aus Gründen der Nachhaltigkeit bereits bei der Berechnung der freien Finanzspanne berücksichtigten Ersatzinvestitionen (1.447.780 €) und Erneuerungsbauvorhaben an Straßen (350.000 €) verbleibt eine Investitionssumme von 11.084.570 €, die wie folgt finanziert wird:

Finanzierung der Investitionen durch	2012 %	2013 %	2014 %	2015 %
➤ Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionspauschale)	16,1	22,3	37,8	34,7
➤ Eigenmittel des Landkreises (freie Finanzspanne plus Einnahmen aus Verkauf und Rücklagenentnahme (ohne Rücklagenentnahme für noch nicht ausgeglichene Fehlbeträge der Krankenhaus-GmbH) ohne Investitionspauschale)	30,2	45,2	50,4	54,7
➤ Eigenmittel einschließlich Investitionspauschale	37,1	55,4	62,3	66,1
➤ Kredite (Fremdfinanzierung)	46,8	22,4	0,0	0,0

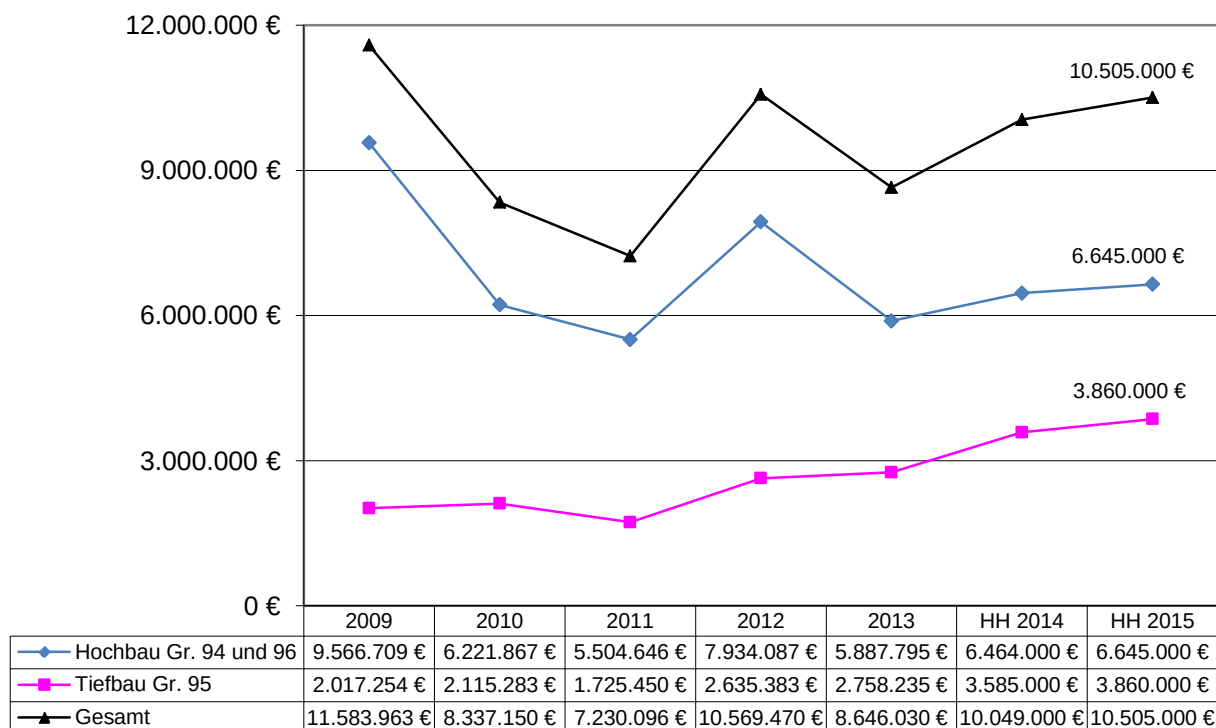
Die Eigenfinanzierungsquote hat sich wiederum erhöht und liegt nunmehr bei 54,7 %.

Im Haushalt 2015 sind keine Kredite vorgesehen, somit Fremdfinanzierungsquote 0,0 %.

8.6 Investitionen in den Bereichen Hoch- (einschließlich betriebstechnischer Anlagen) und Tiefbau

Die laufenden, neuen und geplanten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind auf den nachfolgenden Seiten aufgezeigt.

Das Investitionsprogramm ist dem Haushalt (Anlage 7) beigegeben.



In den Jahren 2008 bis 2010 wurde der Bau der Mehrfachturnhalle in Nittenau mit einer Gesamtsumme von 4.482.163 € über den Landkreishaushalt abgewickelt.

Von der Investitionssumme für den Hochbau in Höhe von 6.645.000 € investiert der Landkreis 6.201.000 € (= 93,3 %) in seine Schulen; lediglich 444.000 € in die übrigen Landkreisliegenschaften (vgl. Ziffer 8.7).

8.7 Hochbaumaßnahmen (Gr. 94 und 96)

Ort		Maßnahme	Kosten gesamt €	Ansätze 2015		Finanzplanung (Ausgaben) €
				Einnahmen €	Ausgaben €	
Allgem. Schulverwaltung (EDV)			121.000	0	31.000	90.000
Realschule						
BUL	Erweit. Klassenz. Brandsch.,Teil 1		1.367.000	100.000	700.000	122.000
	Modernisierung Teil 2		6.800.000	0	15.000	6.785.000
	Schließ- und Videoanlage		60.000	0	60.000	0
NAB	Sanierung und Modernis. Trakt II		9.200.000	500.000	2.000.000	6.590.000
NEN	Umbau Lehrerzimmer		250.000	0	0	250.000
Gymnasium						
BUL	Brandschutzmaßnahmen 1 u. 2		1.540.000	20.000	140.000	0
	Sanierung Duschen Turnhalle		120.000	0	60.000	0
	Dachsanierung Trakt II		430.000	0	0	430.000
	Aufzüge		490.000	0	0	490.000
NAB	Sanierung WC-Anlagen		1.000.000	0	150.000	850.000
	Schließanlage		60.000	0	60.000	0
	Zentrale Bushaltestelle		690.000	50.000	600.000	90.000
NIT	Lüftung /MSR Doppelturnhalle		420.000	0	190.000	0
Berufsschule/ Berufl. Oberschule						
NEN	Maschinenhalle		140.000	0	100.000	40.000
	Brandmeldeanlagen		145.000	0	145.000	0
SAD	Erweiterung,Ersatzneubau		13.726.000	1.000.000	1.750.000	5.045.176
	Umbau Haupt-/Verbindungsbau		13.308.000	0	0	13.308.000
	Umbau Werkstätten/Bauhallen		6.055.000	0	0	6.055.000
	Pausenhof		306.250	0	0	306.250
NAB	ELA-Anlage Brandschutzalarm.		200.000	0	200.000	0
Landratsamt						
	Zentrale Hardware (Netzwerk etc.)		117.000	0	27.000	90.000
	Brandschutz		650.000	0	60.000	170.000
	Dachsanierung		1.100.000	0	170.000	510.000
Kreisbauhof						
NEN	Heizungsanlage, Sanitär		320.000	0	185.000	0
Bauschuttdeponie Goppoltsried						
	Bepflanzung lt. Fachbehörden		35.000	0	2.000	0
Gesamt (Gruppen 94 und 96)			58.650.250	1.670.000	6.645.000	41.221.426
	laufende ...		neue ...		geplante Maßnahmen	

Bei den aufgeführten Maßnahmen handelt es sich um Pflichtaufgaben. Die Liegenschaften müssen auf Grund ihres Alters saniert bzw. teilweise umgebaut und/oder erweitert werden. Die Prioritätsstufe der neuen Maßnahmen wurde vom Fachbereich hinsichtlich des notwendigen Sanierungsbedarfes (Alter der Liegenschaft, Folgeschäden bei Nichtsanierung), Raumnot und baulichem Brandschutz geprüft und vom Bauausschuss und Kreistag bestätigt.

Schwerpunkte der Ausgaben im Hochbau bilden die Baumaßnahmen beim staatlichen Berufsschulzentrum in Schwandorf, bei der Realschule Nabburg und bei der Realschule Burglengenfeld (Teil 1 und Teil 2)

A) Berufliches Schulzentrum und berufliche Oberschule Schwandorf

Mit den Baumaßnahmen im Bereich der beruflichen Oberschule und der Sanierung des beruflichen Schulzentrums in Schwandorf führt der Landkreis seine größte Investitionsmaßnahme in seiner Geschichte durch.

Mit der Maßnahme I wurde 2013 begonnen. Die gesamten Baumaßnahmen werden sich voraussichtlich über einen Zeitraum von zehn Jahren erstrecken. Die Investitionskosten betragen nach heutiger Kostenschätzung voraussichtlich 33,8 Mio. € und gliedert sich nach wiederholter Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz als Fördermittelgeber in drei größere Bauabschnitte.

Das Bauprojekt wurde am 19. Januar 2011 der Regierung der Oberpfalz vorgestellt. Die Vor- und Nachteile „Sanierung oder Neubau“ wurden auf der Basis von Planungszahlen dargelegt. Zentrales Thema war dabei der Brandschutz.

Bevor dem Landkreis im Jahr 2012 der vorzeitige Baubeginn von der Regierung der Oberpfalz bewilligt wurde, war eine sehr intensive Planungszeit vorausgegangen.

Ab dem Jahr 2009 mussten im Gesamtgebäude zunächst Brandschutzmaßnahmen mit hoher Priorität und einem Kostenvolumen von 1,5 Mio. € umgesetzt werden.

Ausgehend von einer „Machbarkeitsstudie“ für die Realisierung einer

- Bestandsanierung des Berufsschulzentrums,
- der Auslagerung der FOS/BOS bzw.
- eines kompletten Neubaus des Berufsschulzentrums

entschied der Bauausschuss des Landkreises im Jahr 2010, die Sanierung und den Teilneubau des Schulzentrums an der Glätzlstraße umzusetzen. Diese Entscheidung wurde am 8. März 2010 im Kreistag bestätigt.

In der Folgezeit wurde eine europaweite Ausschreibung durchgeführt und das Architekturbüro Krug und Partner aus München mit der weiteren Planung am Berufsschulzentrum BSZ beauftragt.

Die Planungen mussten 2011 und 2012 immer wieder fortgeschrieben und angepasst werden.

Zum Einen infolge der Strukturreform an den Oberpfälzer Berufsschulen, die Auswirkungen auf das Gesamtprogramm der Berufsschule mit sich brachte und zu einer Verringerung des Neubauvolumens führte, zum Anderen durch eine Planänderung - in enger Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz - die statt der Sanierung, den Abriss eines Gebäudeteils (des sogenannten N- Baus) aus wirtschaftlichen und funktionalen Gründen nahelegte.

Die drei Hauptbaumaßnahmen am beruflichen Schulzentrum sind Teilneubau mit Umbau Technikzentrale im Bestand, Sanierung Hauptgebäude und Sanierung Werkstätten.

Erstere umfasst die Erweiterung durch Anbau im Bereich der beruflichen Oberschule - dem nördlichen Neubau. Dieser Gebäudekomplex mit zwei Obergeschossen – auch Erweiterungsneubau berufliche Oberschule genannt, - beherbergt Naturwissenschaften, EDV und im wesentlichen Klassenzimmer. Spatenstich für die Neubaumaßnahme war am 21. März 2013. Der Gebäudekomplex konnte nach Umzug aus dem Hauptgebäude noch im Jahr 2014 bezogen werden.

Gleich zu Beginn des Jahres 2015 wird der sogenannte N- Bau mit Verbindungsbau abgerissen, so dass ab Mai 2015 der nächste Bauabschnitt, der südliche Ersatzneubau für die berufliche Oberschule errichtet werden kann. Dieser südliche Neubau wird neben dem Verwaltungs –und Lehrerbereich im ersten Obergeschoss, der Bibliothek im Erdgeschoss – weitere Klassenzimmer beinhalten.

Zudem wird in diesem Bauabschnitt eine neue Aula mit ca 320 qm gebaut, die als zentrales Element sowohl die baulichen Bereiche Bestand und Neubau verbinden soll, als auch die beiden Schularten Berufsschule und berufliche Oberschule mit einem gemeinsamen neuen Haupteingang vereinen soll. Als Bauzeit für diesen Gebäuderiegel werden die Jahre 2015 und 2016 eingeplant. Nach Einrichtung und Umzug wird ein regulärer Schulbetrieb in diesem Bereich ab 2017 möglich.

Danach soll nach heutigen Planungen die Sanierung des Hauptgebäudes und anschließend der Werkstätten erfolgen.

Die genaueren zeitlichen Abläufe werden ab 2015 im Zuge der Beantragung weiterer FAG Fördermittel abzustimmen und -soweit möglich - zu optimieren sein.

Die Kosten für die gesamte Baumaßnahme I, also berufliche Oberschule nördlicher und südlicher Neubau, sowie Aula, Verwaltung, Eingang und Technikzentrale, belaufen sich für den Landkreis Schwandorf auf 13,7 Mio. €, bei einer Förderung von 4.700.000 € (= eine Förderung von rd. 43 % der zuweisungsfähigen Kosten) aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gerechnet werden.

Der Eigenanteil des Landkreises beträgt somit 9,03 Millionen € bzw. 65,76 % der Gesamtkosten.

Die Maßnahme ist im Vermögenshaushalt im Abschnitt 2441 dargestellt.

Das Bauprojekt „Berufliches Schulzentrum“ gliedert sich nach Abstimmung und Empfehlung der Regierung der Oberpfalz wie folgt (tabellarische Darstellung):

Maßnahme		Kosten	Bauzeit	Schulaufsichtl. Genehmigung
0	Vorplanungen u. vorbereitende Maßnahmen (Machbarkeitsstudie etc.)	405.000 €	2009 - 2013	--
I	Erweiterung durch Anbau der beruflichen Oberschule mit Teilabbruch und Ersatzneubau sowie Neubau einer Technikzentrale im Bestand	13.726.000 €	2013 - 2017	RS vom 23.08.2012
II	Sanierung des Hauptgebäudes	13.308.000 €	gepl. ab 2016	
III	Sanierung der Werkstätten	6.055.000 €	gepl. ab 2019	
IV	Sanierung/Neubau Pausenhof	306.000 €	gepl. ab 2019	
	Gesamtkosten	33.800.000 €		

Die Kosten für die Baumaßnahme I betragen laut Kostenschätzung 13.726.000 € und verteilen sich wie folgt (tabellarische Darstellung):

5.872.000 €	Bauabschnitt 1 (Erweiterung Neubau)
5.931.000 €	Bauabschnitt 2 (Erweiterung Neubau mit Abbruch Ostflügel)
1.596.000 €	Anteil für Aula
327.000 €	Neubau einer Technikzentrale im Bestand
13.726.000 €	Gesamtkosten laut Kostenschätzung
10.960.000 €	zuweisungsfähige Kosten
2.766.000 €	nicht zuweisungsfähige Kosten

B) Realschule Burglengenfeld „Erweiterung Klassenzimmer und Brandschutz“ (Teil I)

Die Realschule Burglengenfeld wurde im Jahr 1957 als staatliche Mittelschule mit einem Mädchen- und einem Knabentrakt errichtet (1967 Bau Obergeschoss Mädchentrakt). In den Jahren 1979 bis 1981 erfolgten ein Erweiterungsbau mit Fachräumen (Naturwissenschaften und Musik, Kunst, Werken) und einer Turnhalle, sowie der Bau eines neuen Verbindungstraktes zwischen den beiden „alten“ Klassentrakten mit Pausenhalle und Verwaltungsräumen. Zu diesem Zeitpunkt war die Schule für 16 Klassen konzipiert. In den Folgejahren stiegen die Schülerzahlen stetig an, insbesondere nach der Einführung der 6-stufigen Realschule im Jahre 2003. Im Schuljahr 2012/2013 besuchten 684 Schülerinnen und Schüler in 26 Klassen die Realschule. Das Raumprogramm für die schulaufsichtliche Genehmigung bei der Regierung der Oberpfalz ist auf Grund der langfristi-

gen Schülerprognosen auf 24 Klassen ausgelegt. Das entspricht ca. 630 bis 650 Schülerinnen und Schüler.

An Baumaßnahmen in den letzten Jahren ist der Neubau eines Gebäudes zur Mittagsbetreuung im Rahmen des Investitionsprogrammes „Zukunft, Bildung und Betreuung (IZBB)“ 2005/2006 zu nennen, sowie der Teilumbau mit Sanierung und Modernisierung der Einfachturnhalle 2009/2010 wegen statischer Probleme mit der Dachkonstruktion im Bestand. Mit der Bauentscheidung für die Sanierung der Turnhalle wurde im Jahre 2008 auch die Entscheidung für den Erhalt des Standortes der Realschule am Kreuzberg getroffen. Die Turnhalle wurde 2009 saniert, nachdem die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion nicht mehr gewährleistet war.

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Turnhalle stellte sich die Frage, ob der Standort am Kreuzberg auch in Zukunft Grundlage von Bauentscheidungen sein soll.

Nachdem sich Schulleitung, Lehrer und Elternbeirat eindeutig für den Standort entschieden hatten, folgte auch der Ausschuss für Planung und Bau dieser Meinung. Er entschied sich am 23. Juni 2008 für die Sanierung der Turnhalle, auch mit der Überschrift: Der Standort am Kreuzberg bleibt erhalten.

In der Bauausschuss Sitzung am 23. Juni 2008 konnte sich der Ausschuss vor Ort auch ein Bild über den Sanierungsbedarf an der Schule machen. Es bestand kein Zweifel, dass die Sanierung eingeleitet wird, wenn das die finanziellen Rahmenbedingungen des Landkreises zulassen würden.

Der Ausschuss erkannte auch die Raumnot an der Schule. Der Unterricht kann seit langem nur durch die Einführung des Fachraumprinzips und durch Aufstellen von zwei Schulcontainern organisiert werden.

Die Regierung der Oberpfalz erstellte auf der Grundlage der Klassenzahl ein abstraktes Raumprogramm nach den in Bayern geltenden Schulbauempfehlungen. Diesem abstrakten Raumprogramm wurde der heutige Ist-Bestand an Raumkapazitäten gegenüber gestellt.

Der Vergleich ergab ein Raumdefizit in den Bereichen Werken, Informatik, Lehrerzimmer, Verwaltung, Pausenhalle, Klassenraum von insgesamt ca. 450 qm.

Vorschlag der Verwaltung war es daraufhin, die Gesamtmaßnahme bei der Realschule in Burglengenfeld in drei Bauabschnitten anzugehen:

1. Durch die Erweiterung des sog. Mädchentraktes an der Stirnseite -mit Teilabbruch und Ersatzneubau- sowie brandschutzverbessernden Maßnahmen im Gebäude
2. Durch einen Ersatzbau für den Verwaltungs- und Aulabereich nach Abbruch des Zwischensbaus.
3. Durch die Sanierung des Bestandes der Schule mit behindertengerechter Erschließung und energetischer Ertüchtigung der vorhandenen Bausubstanz.

Die Erweiterung der Schule um einen Klassentrakt wird hausintern durch das Sachgebiet Hochbau abgewickelt. Als Bauzeit sind die Jahre 2014/2015 vorgesehen.

Dem Ersatzneubau Aula und Verwaltungsbereich sowie der Bestandsanierung muss ab 2015 eine VOF-Ausschreibung vorangehen.

Für die Erweiterung des Mädchentrakts ist laut einem Kostenüberschlag des Sachgebiets 1.4 mit Kosten von ca. 1,3 Mio. Euro zu rechnen. Die Regierung der Oberpfalz hat dem Bauvorhaben zugestimmt und den vorzeitigen Baubeginn 2013 bewilligt.

Der Fehlbedarf an Klassenzimmern kann durch einen Anbau an der Stirnseite des Mädchentraktes gelöst werden. Durch Abbruch in diesem Bereich und Ersatzneubau entstehen dort 6 Klassenzimmer auf drei Geschossen.

C) Realschule Nabburg „Sanierung und Modernisierung Trakt II“

Der Trakt II mit Turnhalle wurde 1970 errichtet. 2010 wurde bei einer turnusmäßigen Bauunterhaltungskontrolle festgestellt, dass die Fliesen der Außenfassade in einem sehr schlechten Zustand sind. Eine Begutachtung ergab, dass von der Fassade eine Gefährdung ausgehe. Die Fliesen mussten abgenommen werden. Die Fassade wurde anschließend mit einem Anstrich versehen, der mittelfristig Schutz bieten konnte. Mittlerweile hat sich der Zustand insbesondere in den Fensterbereichen und im Dachbereich so verschlechtert, dass die Notwendigkeit einer Gesamtsanierung auch dieses Traktes unausweichlich wurde.

Der Ausschuss für Planung und Bau fasste am 1. März 2012 hinsichtlich des Traktes II den Grundsatzbeschluss, die Sanierung einzuleiten und im Jahr 2013 bei der Regierung der Oberpfalz den Förderantrag einzureichen.

Nach europaweiter Ausschreibung beauftragte der Ausschuss das Architekturbüro Schönberger aus Oberviechtach mit der Planung.

Im ersten Schritt war geplant, die Außenfassade ausschließlich mit einem Wärmeverbundsystem zu verkleiden. Nachdem aber der Trakt I mit Fliesen verkleidet ist, sollte zumindest ein Teil des Traktes II aus gestalterischen Gründen darauf Rücksicht nehmen und zu einem Fünftel eine Fliesenfassade erhalten.

Für die Planung gab der Ausschuss vor, dass das Gebäude ein Pultdach erhalten soll. Im November 2013 wurde der FAG-Antrag gestellt. Außerdem wurde das Baugenehmigungsverfahren nach Beteiligung der Nachbarn eingeleitet. Der Zuwendungsbescheid der Regierung liegt noch nicht vor. Die Regierung hat aber den vorzeitigen Baubeginn für den Bau der Versorgungsleitungen im Außenbereich und für die Errichtung des Aufzugs zugelassen. Außerdem liegt dem Landkreis die schulaufsichtliche Genehmigung für das Bauvorhaben vor.

Im Rahmen der Sanierung wurde auch die Heizanlage, die das Förderzentrum, die Berufsschule und die Realschule versorgt, erneuert (Blockheizkraftwerk).

Die Baumaßnahmen hierfür wurden im September 2014 fertiggestellt und stellen den 1. Schritt der Sanierung dar – dies zusammen mit den Baumaßnahmen für die Errichtung eines behindertengerechten Aufzuges an der Schule.

2015 werden die Fassadenarbeiten in Angriff genommen, also Dach, Fassade und Fenster des Traktes II.

Die Gesamtkosten der Sanierung belaufen sich auf ca. 9,2 Mio. Euro. Für die Umsetzung ist nach heutigem Stand eine Bauzeit von sechs bis sieben Jahren ab dem Jahr 2014 /15 eingeplant.

D) Neubau einer zentralen Bushaltestelle für das Schulzentrum Nabburg

Eine wesentliche Baumaßnahme im Jahr 2015 wird u. a. auch die Errichtung einer zentralen Bushaltestelle für das Schulzentrum in Nabburg sein.

Auf dem sogenannten „Schulberg“ befinden sich mehrere Liegenschaften des Landkreises Schwandorf, die ein Schulzentrum bilden: Das Andreas-Schmeller-Gymnasium, die Naabtal-Realschule, das Sonderpädagogische Förderzentrum und eine Außenstelle des Beruflichen Schulzentrums Schwandorf (Fachbereich Wirtschaft und Metalltechnik). Insgesamt wird der Schulberg von ca. 2500 Schülerinnen und Schülern besucht. Dies beinhaltet auch die Aufgabenstellung, diese auf einem sicheren Schulweg, zu dem auch die Haltestellen zählen, zu führen.

Derzeit sind für die wartenden, ankommenden und abfahrenden Busse wenige bis gar keine Stellmöglichkeiten vorhanden. Insbesondere existieren auch keine ausreichend bemessenen Warteflächen für die Schülerinnen und Schüler. Dies ist darauf zurück zu führen, dass die einzelnen Schulen nacheinander errichtet worden sind. Als Haltestellen wurden Flächen auf Ortsstraßen eingerichtet.

Bei der Haltestelle „Kastanienbaum“ (beim Gymnasium) ist ein erhebliches Gefährdungspotential vorhanden. Die Verkehrsbehörden und der kommunale Unfallverband Bayern (KUVB) drängen seit längerer Zeit auf Abhilfe der Gefahrensituation, da hier eine Gefährdung für Leib und Leben vorliegt. An jedem Schultag kommen an dieser Stelle acht Busse nahezu zur gleichen Zeit an, dies morgens und mittags. Die Busse halten dabei auf der Straße und müssen wenden.

Absicht des Landkreises ist es, die äußerst schlechten Verkehrsverhältnisse im Zusammenhang mit den Haltestellen des Busverkehrs am Schulberg zu verbessern.

Der geeignetste Standort für einen Busbahnhof wäre ein Grundstück am Rotbühlring, nahe Kastanienbaum und Eichenweg gewesen. Öffentlich rechtlich konnten die Hürden für eine bauliche Verwirklichung beseitigt werden. Leider sind die Grundstücksverhandlungen 2014 abschließend gescheitert. Die Eigentümer waren nicht zu einem Verkauf zu bewegen. Dies auch nicht durch ein stark erhöhtes Kaufangebot.

In Frage kommt nun nach eingehender Prüfung die Verwirklichung an der Kreisstraße SAD 28 (Bereich zwischen Haller- und Erlenstraße) auf den Grundstücken Flurnummern

Nr. 1218 und 1221. Eigentümerin ist die Stadt Nabburg. Nachteil dieses Standorts ist, dass eine Treppe zu errichten ist, damit die Schulen erreicht werden können. Eine behindertengerechte Ausführung an diesem Standort ist nur sehr eingeschränkt möglich, da 35 Höhenmeter zu überwinden sind.

Ein entsprechender Förderantrag gemäß ÖPNV für die vorgesehenen Bushaltestellen soll mit der Regierung der Oberpfalz Ende des Jahres 2014 im Detail abgestimmt werden.

Der Landkreis Schwandorf als Sachaufwandsträger möchte mit dem Neubau des Busbahnhofes Abhilfe für das Verkehrschaos, das vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss auf dem Schulberg herrscht, schaffen. Damit will der Landkreis auch zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssituation auf dem Schulberg beitragen.

E) Ausblick auf die Folgejahre

Der nachfolgende Ausblick umfasst (nur die) Baumaßnahmen, die sich in den Haushaltsansätzen der nächsten zehn Jahre deutlich niederschlagen. Schwerpunkte der Ausgaben bilden die Baumaßnahmen beim staatlichen Berufsschulzentrum und die Realschulen Burglengenfeld und Nabburg (Hinweis: In den Gesamtkosten sind auch Ausgaben vor 2015 enthalten).

Schule	Maßnahme	Gesamtkosten Mio. €	2015 Mio. €	2016 Mio. €	2017 Mio. €	2018 Mio. €	2019 ff. Mio. €
BS SAD	Erweiterung, Teilabbruch u. Ersatzneubau/Verbindungsbau	13,7	1,8	4,3	0,8	--	--
BS SAD	Umbau u. Modernisierung Hauptbau/Verbindungsbau	13,3	--	0,5	3,0	3,5	6,3
BS SAD	Modernisierung Werkstätten	6,1	--	--	--	--	6,1
BS SAD	Errichtung Pausenhof	0,3	--	--	--	--	0,3
RS BUL	Modernisierung Bestand, Teil 2, (Gesamtkosten können erst 2016 genau ermittelt werden; 2015 erfolgt VOF-Verfahren (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen)).	6,8	0,7	0,1	0,0	0,0	6,0
RS NAB	Sanierung und Modernisierung Trakt II	9,2	2,0	1,0	1,0	1,5	3,1

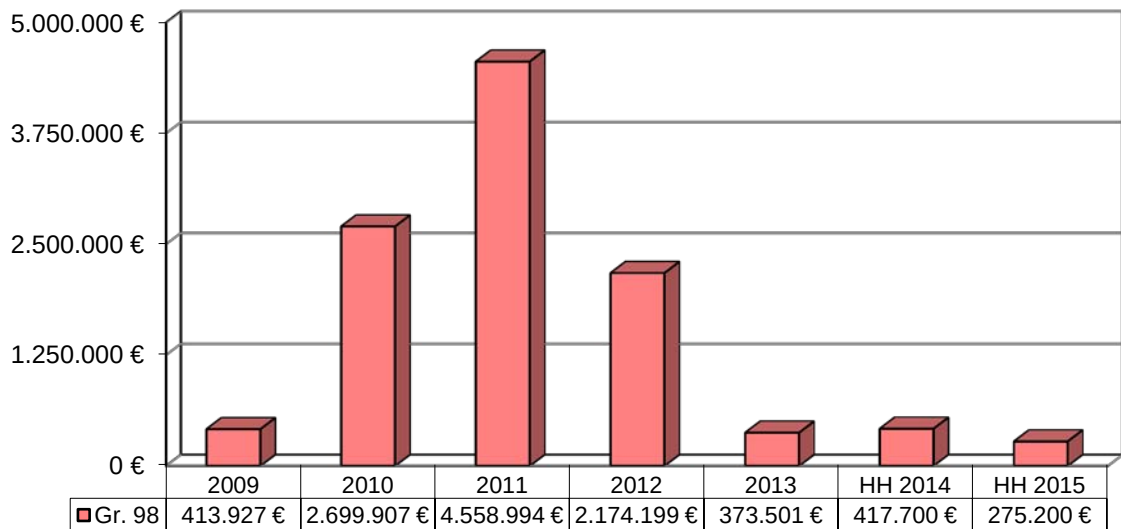
8.8 Tiefbaumaßnahmen (Gr. 95)

Straßen	Maßnahme	Kosten gesamt €	Ansätze 2015		Finanzplanung (Ausgaben) €
			Einnahmen €	Ausgaben €	
Diverse	Verschiedene Decken- baumaßnahmen	2.250.000	0	350.000	1.800.000
SAD 1	Kreuzung mit St 2150 bei Bruck, Einr. Kreisverkehr	1.300.000	490.000	650.000	0
SAD 1	Umgehung Städtedreieck	8.000.000	0	0	7.800.000
SAD 15	Nordumgehung Nittenau I. BA	2.319.940	173.000	0	0
SAD 21	Ampelanlage OVI (Anteil)	80.000	0	80.000	0
SAD 22	Einmündung SAD 19- St.2151	700.000	350.000	700.000	0
SAD 27	Diepoltshof - Passelsdorf	640.000	100.000	200.000	40.000
SAD 27	Diepoltshof - Lissenthau	700.000	0	0	700.000
SAD 30	OD Schiltern	370.000	0	20.000	0
SAD 30	Köttlitz - Söllitz	1.150.000	0	20.000	1.130.000
SAD 30	Kreuzungsänderung Trausnitz	100.000	0	30.000	0
SAD 30/ 31	OD Söllitz	900.000	49.000	50.000	0
SAD 40	Einmündung St 2151- SAD 37	1.800.000	0	0	1.800.000
SAD 40	SAD 37 - Häuslern	1.700.000	410.000	800.000	880.000
SAD 43	OD Kühried	788.000	141.000	250.000	188.000
SAD 45	Mitterlangau - Oberlangau	1.400.000	0	20.000	1.380.000
SAD 47	Prackendorf - Kulz, I. BA	1.300.000	52.000	0	0
SAD 47	Prackendorf - Kulz, II. BA	1.050.000	116.000	200.000	50.000
SAD 47	Kulz - B 22	1.300.000	0	0	1.300.000
SAD 48	Ortsdurchfahrt Kröblitz	485.000	200.000	400.000	80.000
SAD 54	Ortsdurchfahrt Neunaigen	500.000	0	0	500.000
Gym NAB	Wasservers. Ringschl.	190.000	0	90.000	100.000
Gesamt (Gruppe 95):		29.022.940	2.081.000	3.860.000	17.748.000

	laufende ...		neue ...		geplante Maßnahmen
--	--------------	--	----------	--	--------------------

Die oben aufgeführten Maßnahmen sind Voraussetzung für eine gute Infrastruktur und einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort. Die Prioritätsstufe der neuen Maßnahmen wurde vom Fachbereich (z.B. Straßenzustand, ständige Unterhaltungsarbeiten) geprüft und vom Bauausschuss und Kreistag bestätigt.

8.9 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Dritte (Gruppe 98)



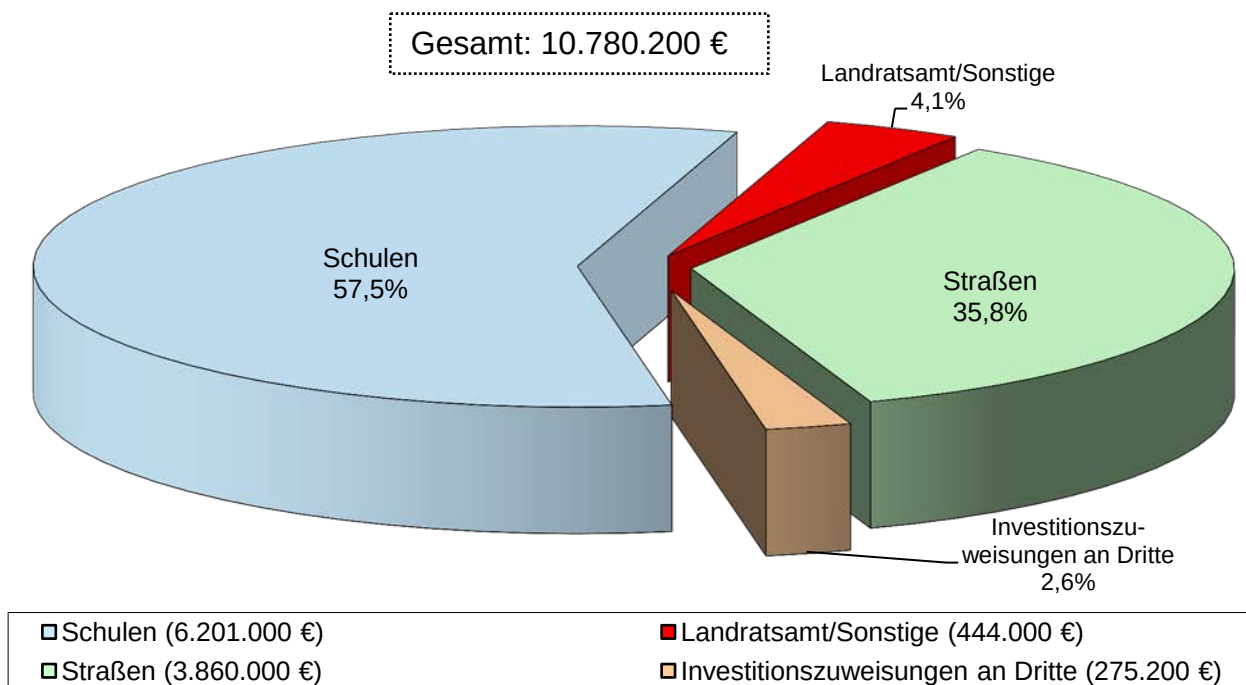
2010	Incl. Sanierungszuschuss für Investitionen an Asklepios GmbH i. H. v. 3.150.000 € und aufgelöste Haushaltsreste aus Vorjahren in Höhe von 664.293 €.
2011	Incl. Sanierungszuschuss für Investitionen an Asklepios GmbH i. H. v. 4.150.000 €.
2012	Incl. Sanierungszuschuss für Investitionen an Asklepios GmbH i. H. v. 1.800.000 €.

Die Investitionszuweisungen und –zuschüsse verteilen sich wie folgt:

- Investitionsumlage an Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (ZRF) 31.000 € (Anmerkung: zusätzlich Verbandsumlage in Höhe von 650.000 €, Veranschlagung bei HHSt. 0.1601.7130: Lt. Mitteilung des ZRF ist ab dem Haushaltsjahr 2016 keine Investitionsumlage mehr vorgesehen).
- Beschaffungen der Feuerwehren mit überörtlicher Bedeutung 30.000 €.
- Museumsförderung überörtlicher Bereich 4.200 €.
- Denkmalpflege nach Richtlinien 35.000 €.
- Ambulante Pflegedienste 140.000 €.
- Investitionszuweisung an Freizeit- und Erholungszentrum Perschen sind 2015 keine Mittel notwendig (Anmerkung: zusätzlich Verbandsumlage in Höhe von 120.000 €, Veranschlagung auf HHSt. 0.5935.7130).
- Abfallbeseitigung Zuweisung für Recyclinghof 35.000 €.

8.10 Investitionsbereiche (Gruppen 94 – 96, 98)

Schwerpunkte im investiven Bereich bilden die Schulen und der Straßenbau. Wie in den Vorjahren wird der weitaus größte Teil der Investitionsausgaben für Bau- und Sanierungsmaßnahmen an den landkreiseigenen Schulen aufgewendet.



Die größten Investitionen im Hoch- und Tiefbau

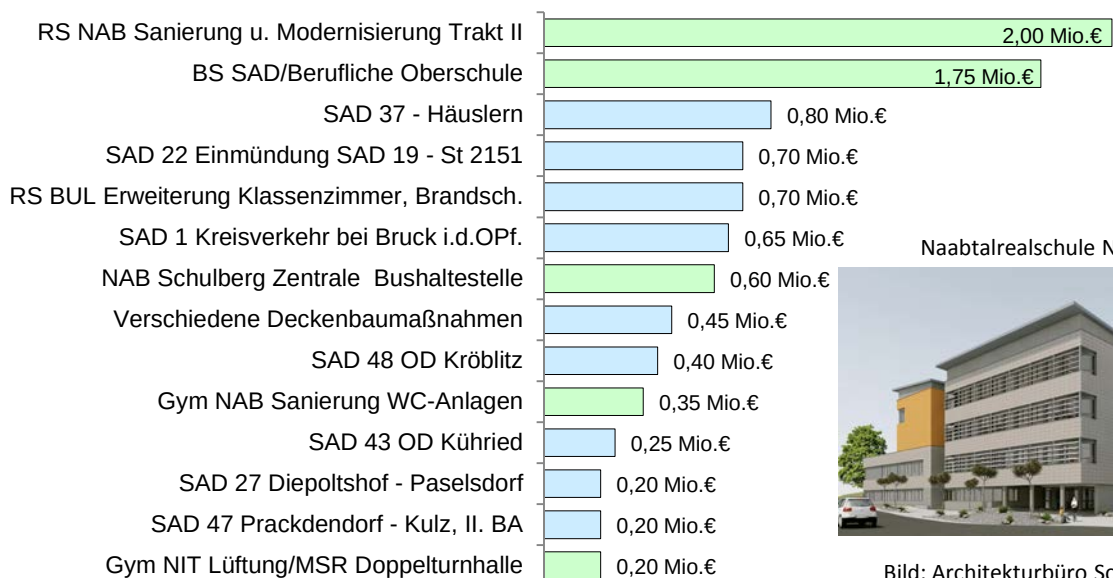


Bild: Architekturbüro Schönberger

8.11 Finanzierung des Vermögenshaushalts

Investitionen / Investitionsförderungen	Ausgaben
Zuführung z. VwH f. endfällige Darlehen (UGr. 900)	0 €
Zuführung zum VwH aus Sonderrücklagen z. Ausgleich von Gebührenschwankungen (UGr. 903)	1.260.160 €
Zuführung an Rücklagen (UGr. 910)	85.827 €
Zuführung an Sonderrücklagen (UGr. 913)	33.000 €
Erwerb von Beteiligungen und Grundstücken (UGr. 930, 932)	5.000 €
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (UGr. 935, 936, 938, 939)	2.097.150 €
Hochbaumaßnahmen (Gr. 94)	5.665.000 €
Tiefbaumaßnahmen (Gr. 95)	3.860.000 €
Betriebstechnische und sonstige Anlagen (Gr. 96)	980.000 €
Tilgungsausgaben einschl. f. Umschuldungen (1.365.000 €) (Gr. 97)	3.695.000 €
Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen (Gr. 98)	275.200 €
Gesamtleistungen des Landkreises Schwandorf im Investitionsbereich	17.956.337 €

Finanzierung:	Einnahmen
Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Ugr. 300)	10.153.897 €
Zuführung vom VwH für Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (Ugr. 303)	33.000 €
Entnahme aus Rücklage (UGr. 310)	0 €
Entnahme aus der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (UGr. 313)	1.260.160 €
Vermögensveräußerungen (Gr. 34)	22.000 €
Investitionszuweisungen (Gr. 36)	5.122.280 €
Kreditermächtigung (Gr. 37)	0 €
Umschuldungskredit (Gr. 37)	1.365.000 €
Summe	17.956.337 €

9 Verschuldung – Kredite - Kassenkredite

Haushaltsrechtlich gesehen stellen Kredite die letztmögliche Finanzierungsform dar. Der Landkreis darf erst Schulden machen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Er muss vor einer Kreditaufnahme prüfen, ob alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Kredite dürfen nur im Rahmen des Vermögenshaushalts zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und für Umschuldungen (Ablösung von Krediten durch andere, zinsgünstigere Kredite) aufgenommen werden. Kredite gehören also zu den vermögenswirksamen Einnahmen und werden im Vermögenshaushalt veranschlagt. Es ist haushaltsrechtlich prinzipiell unzulässig, Ausgaben des Verwaltungshaushalts, z.B. Personalausgaben, über Kredite zu finanzieren. Für Kredite gilt wie für die übrigen Einnahmen des Vermögenshaushalts das Gesamtdeckungsprinzip. Das heißt: Sie dienen insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts. Eine objektbezogene Kreditaufnahme gibt es haushaltsrechtlich nicht.

Zur Überbrückung von vorübergehenden Liquidationsengpässen können in der Haushaltssatzung Kassenkredite festgesetzt werden. Kassenkredite sind jedoch keine Kredite im oben erläuterten haushaltsrechtlichen Sinn. Sie werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in der Haushaltssatzung (§ 5) auf 5.000.000 € festgesetzt.

Bei einem KfW-Darlehen läuft die Zinsbindungsfrist zum 15.05.2015 ab. Der Darlehensrest beträgt 1.365.000 €. Dieser Betrag wird durch Aufnahme eines neuen Kredites umgeschuldet und im Haushalt veranschlagt (siehe HHSt. 1.9121.3767 u. 1.9121.9767).

In der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung (Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 LkrO) wird der Umschuldungskredit jedoch nicht erfasst. Deshalb ist er bei der nachstehenden Grafik in Ziffer 9.1 für 2015 ebenfalls nicht berücksichtigt.

Zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt sind **keine** Kredite notwendig (Vorjahr: 0 €).

Unter Berücksichtigung der angesetzten ordentlichen und außerordentlichen Tilgungen von Darlehen beträgt der Schuldenstand (ohne Schulden der gKH-GmbH) zum 31.12.2014 (laut Haushaltsplan 2014)	34.815.206 €
+ Kreditermächtigung 2015 (Ausgleich VmH)	0 €
./. Tilgungen 2015	2.330.000 €
Voraussichtliche Verschuldung zum 31.12.2015	32.485.206 €

9.1 Weitere Entwicklung der Verschuldung

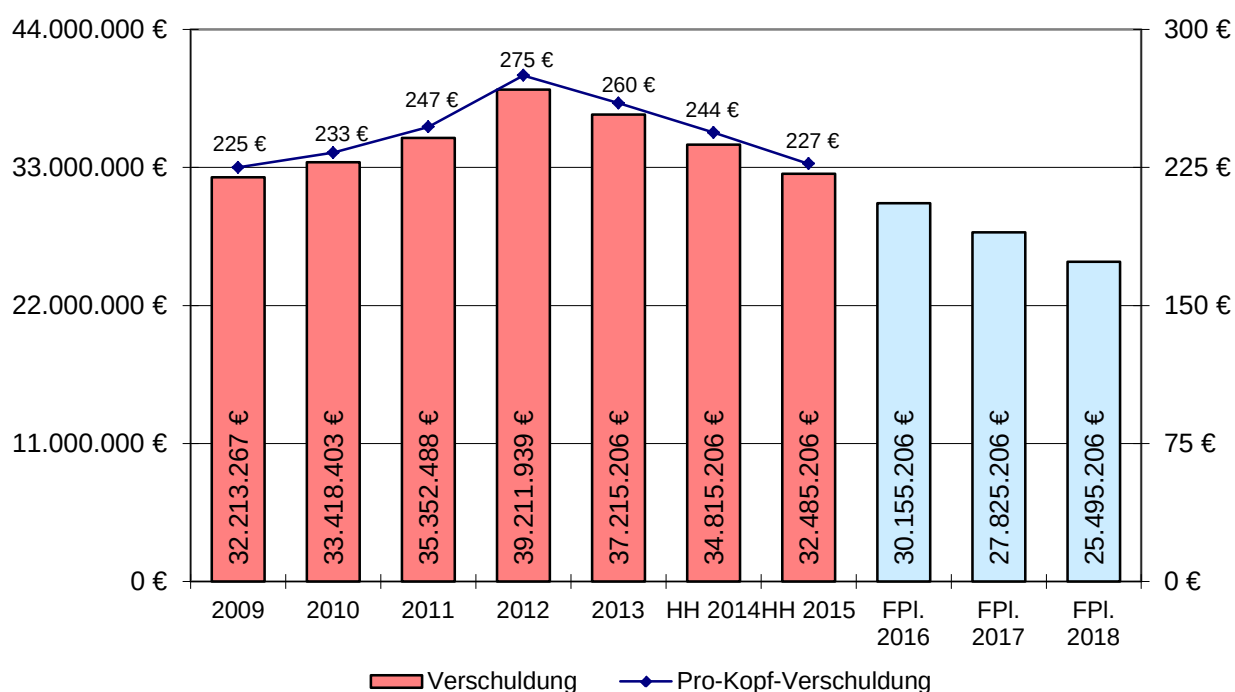
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2015

32.485.206 €

			Entschuldung (-) Nettoneuverschuldung (+)	
2016	+ Kreditaufnahme	0 €		
	./. Tilgungen	2.330.000 €	- 2.330.000 €	30.155.206 €
2017	+ Kreditaufnahme	0 €		
	./. Tilgungen	2.330.000 €	- 2.330.000 €	27.825.206 €
2018	+ Kreditaufnahme	0 €		
	./. Tilgungen	2.330.000 €	- 2.330.000 €	25.495.206 €

Die weitere Entwicklung des Schuldenstandes hängt von künftigen Investitionen sowie einer entsprechenden freien Finanzspanne des Landkreises ab. Vorrangige Zielsetzung für die nächsten Haushaltsjahre ist der Schuldenabbau.

Die Verschuldung des Landkreises entwickelte bzw. entwickelt sich wie folgt: ^①



Die Verschuldung erhöhte sich insbesondere durch die Zahlungsverpflichtungen aus dem Verkauf der Krankenhäuser (2010 - 2012) sowie durch die hohen Investitionsvolumina.

①

2009-2013: Ist-Schuldenstand jeweils zum 31.12.

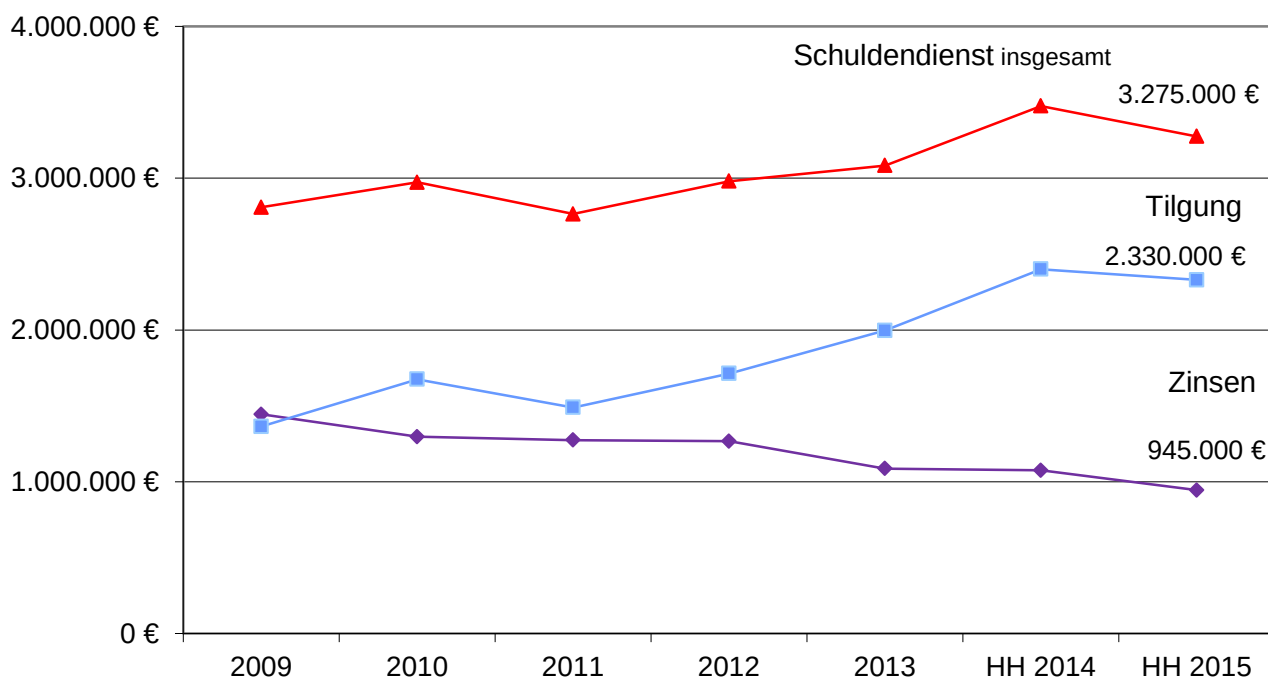
2014-2015: Soll-Schuldenstand jeweils zum 31.12.

2016-2018: voraussichtlicher Schuldenstand jeweils zum 31.12.

9.2 Schuldendienst des kameralen Haushalts (Gruppen 80 und 97)

	2009 €	2010 €	2011 €	2012 €	2013 €	HH 2014 €	HH 2015 €
Zinsleistungen	1.444.678	1.297.095	1.273.993	1.266.885	1.086.837	1.075.000	945.000
Pro Einwohner	10,03	9,05	8,92	8,86	7,60	7,52	6,61
Tilgungsleistungen	1.363.839	1.674.864	1.489.971	1.712.549	1.996.732	2.400.000	2.330.000
Pro Einwohner	9,47	11,68	10,43	11,98	13,97	16,79	16,29
Zins + Tilgung	2.808.571	2.971.959	2.763.964	2.979.434	3.083.569	3.475.000	3.275.000
Pro Einwohner	19,50	20,73	19,35	20,84	21,57	24,31	22,90
Schuldendienst $\triangleq$ v. H. Kreisumlage	2,48 v.H.	2,65 v.H.	2,59 v.H.	3,08 v.H.	2,62 v.H.	3,08 v.H.	2,62

Der Schuldendienst entspricht 2,62 v.H.-Punkten Kreisumlage und bindet 5,56 v.H. der Kreisumlageeinnahmen.

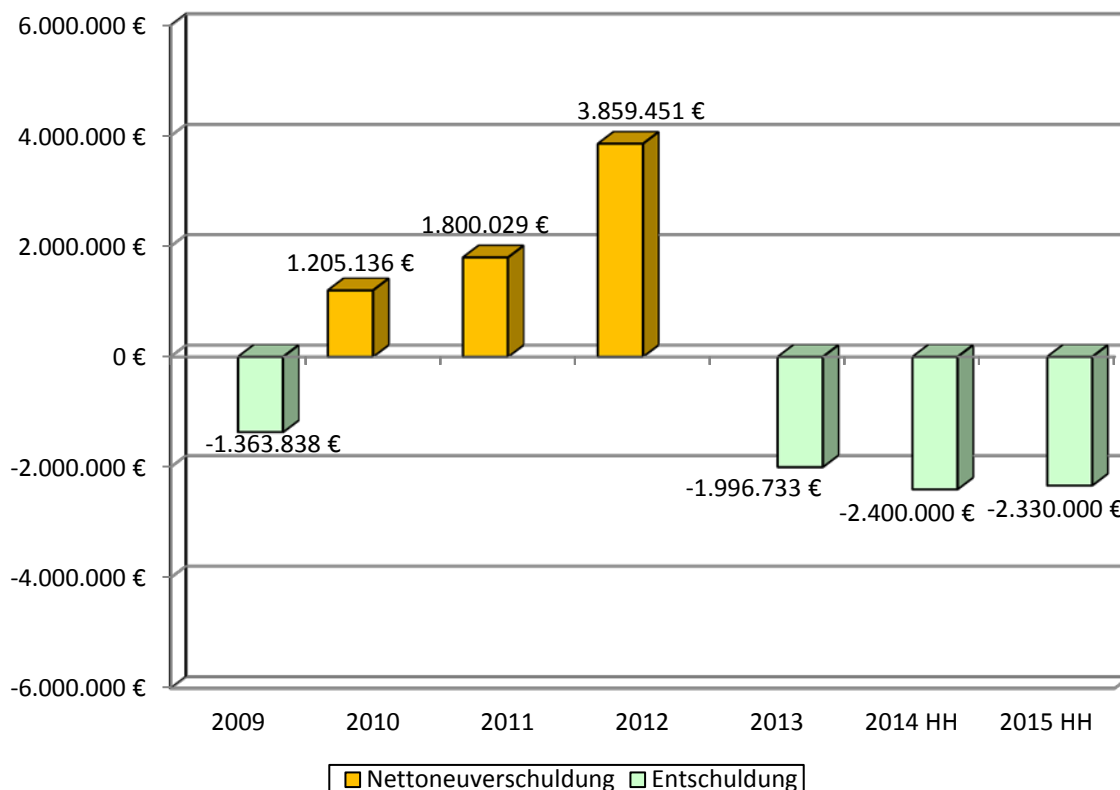


Der Schuldendienst wird den finanziellen Finanzspielraum noch über Jahre einengen!

9.3 Netto-Neuverschuldung des Landkreises

(Netto-Neuverschuldung = Kreditaufnahme/-ermächtigung ./ Tilgungsleistungen)

Die Nettoneuverschuldung (Stand jeweils 31.12.) des Landkreises stellte bzw. stellt sich wie folgt dar: ❶



	2009 €	2010 €	2011 €	2012 €	2013 €	HH 2014 €	HH 2015 €
Kreditermächtigung	0	5.770.000	5.970.000	6.100.000	2.100.000	0	0
Kreditaufnahme	0	2.880.000	3.290.000	5.572.000	0	0	0
Tilgungen	1.363.839	1.674.864	1.489.971	1.712.550	1.996.732	2.400.000	2.330.000
Verschuldung		1.205.136	1.800.029	3.859.451			
Entschuldung	1.363.839				1.996.733	2.400.000	2.330.000

❶ 2009 bis 2013 Jahresrechnung

10 Verpflichtungsermächtigungen (Art. 61 LKrO, § 9 KommHV-Kameralistik)

Im Vermögenshaushalt gibt es die Besonderheit der Verpflichtungsermächtigungen (VE). Dabei handelt es sich um „Gelder“ bzw. Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr noch nicht kassenwirksam werden, aber für die kommenden Jahre bindend vorgesehen sind. Die VE ermöglichen somit das zeitgerechte Vergeben von Aufträgen zu Lasten kommender Haushaltsjahre. Solche VE, die nur für Investitionsmaßnahmen angesetzt werden dürfen, sind notwendig, um größere Projekte durchführen zu können, die sich über mehrere Jahre erstrecken. VE sichern die Finanzierung solcher Projekte über den Rahmen des geltenden Haushaltsplans hinaus. Falls eine Kommune oder Landkreis viele Großprojekte gleichzeitig durchführt, kann dies dazu führen, dass das Haushaltsvolumen der kommenden Jahre bereits weitgehend durch VE ausgefüllt wird und für andere oder neue Projekte dann kein Geld mehr zur Verfügung steht.

Die VE gelten grundsätzlich bis zum Ende des Haushaltsjahres, längstens jedoch bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Für 2015 werden die Verpflichtungsermächtigungen auf 5.210.000 € festgesetzt. Sie werden voraussichtlich wie folgt beansprucht:

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt-VE €	2016 €	2017 €	2018 €	Rest €
1.2441.9453	Berufliche Oberschule/ berufliches Schulzentrum Schwandorf Erweiterung, Teilabbruch u. Ersatzneubau	1.250.000	1.250.000	0	0	0
1.2351.9458	Gymnasium Burglengenfeld, Aufzüge	300.000	300.000	0	0	0
1.2352.9455	Gymnasium Nabburg Sanierung der Toiletten u. Aufzug	400.000	400.000	0	0	0
1.2202.9451	Realschule Nabburg Sanierung u. Modernisierung Trakt II	500.000	500.000	0	0	0
1.2203.9450	Realschule Neunburg v. Wald Umbau Lehrerzimmer	250.000	250.000	0	0	0
1.6516.9500	SAD 30: Köttlitz-Söllitz	1.130.000	1.000.000	130.000	0	0
1.6545.9500	SAD 45: Mitterlangau-Oberlangau	1.380.000	700.000	680.000	0	0
Summe:		5.210.000	4.440.000	810.00	0	0

11 Rücklagen des Landkreises (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV - Kameralistik):

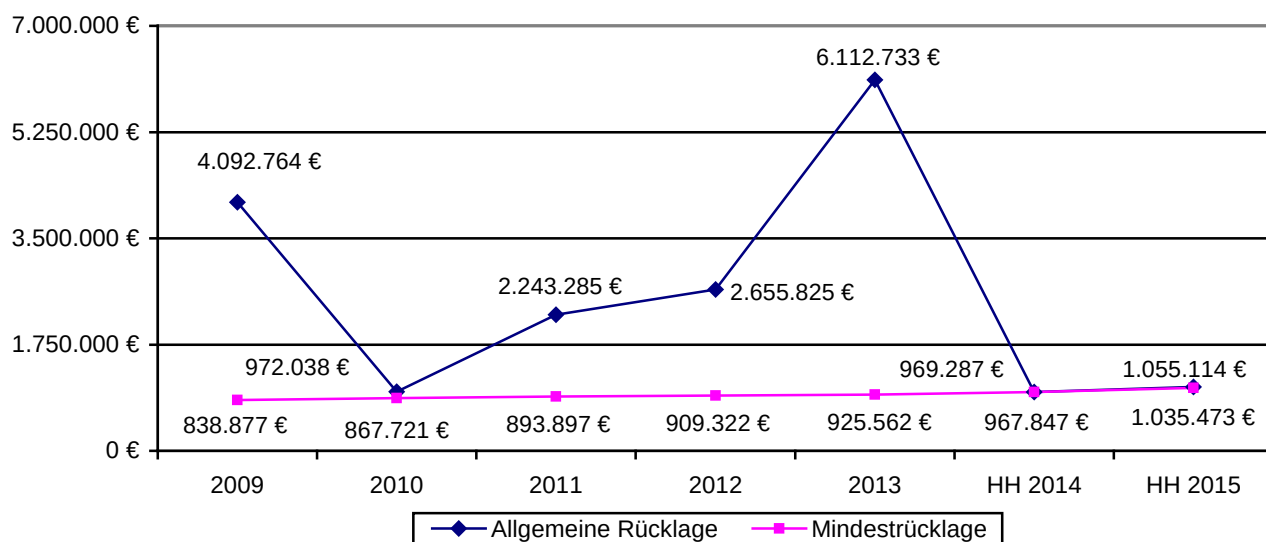
Art	Stand 01.01.2015 lt. HH-Plan 2014/2015 €	Veränderungen im Haushalts- jahr		Stand 31.12.2015 lt. HH-Plan 2014/2015 €
		Zuführung (UGr. 910/913) €	Entnahme (UGr. 900/903) €	
Allgemeine Rücklage	969.287	85.827	0	1.055.114
Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	4.615.351	33.000	1.260.160	3.388.191

Davon Mindestrücklage; Berechnung (§ 20 Abs. 2 KommHV- Kameralistik):

Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach den Ansätzen lt. Haushaltsplan der letzten drei Jahre:	
2012	95.527.051 €
2013	103.926.356 €
2014	111.188.359 €
Durchschnitt	103.547.255 €
Davon 1 v.H. = Mindestrücklage	1.035.473 €

Im Jahre 2014 wurden zwei endfällige Darlehen mit einem Gesamtbetrag von 5.045.168 € fällig. Dafür sammelte der Landkreis in den Haushalten 2012 bis 2014 entsprechende Rücklagen mit je 1,69 Mio. € = gesamt 5.045.168 € an. Der Betrag in Höhe von 5.045.168 € wurde Ende Dezember 2014 an die gKH-GmbH i. L. zur Tilgung ihrer endfälligen Darlehen überwiesen.

Entwicklung der Rücklagen



12 Freiwillige Leistungen

	Freiwillige Leistungen („FR 1“)	Landkreisfremde Leistungen („FR 2“)	Gesamt
Verwaltungshaushalt	527.120 €	33.740 €	560.860 €
Vermögenshaushalt	179.200 €	0 €	179.200 €
Insgesamt	706.320 €	33.740 €	740.060 €

Die Leistungen werden u. a. erbracht in den Bereichen Umweltschutz, Schulen, Altenhilfe, Jugendarbeit, Wohlfahrtspflege, Freizeit und Sport, Tourismus, Kultur und Museen sowie Volksbildung.

Bis Ende 2006 waren die Landkreise zu einer Investitionsförderung von allen bedarfsnotwendigen Pflegeeinrichtungen verpflichtet. Zum 01.01.2007 hat der Gesetzgeber mit Art. 74 AGSG die bisherige Pflichtaufgabe in eine freiwillige Leistung der Kommune umgewandelt.

Im Rahmen des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes hat der Kreistag am 08.11.2010 beschlossen, die Förderung an ambulante Pflegedienste als kommunale freiwillige Investitionsförderung fortzuführen. Dies wird ab dem Haushalt 2012 entsprechend berücksichtigt.

Eine detaillierte Aufstellung über die Verteilung der freiwilligen Leistungen ist in der Anlage 8 zum Haushalt dargestellt.

Seit 2007 werden die unentgeltlichen Überlassungen der Schulturnhallen an Sportvereine zur Förderung des Jugendsports und die unentgeltlichen Raumüberlassungen an die Volkshochschulen im Haushalt bei der jeweiligen Liegenschaft als interne Verrechnung entgangener Mietzahlungen ausgewiesen.

Die landkreisfremden Leistungen betragen 0,06 % der Kreisumlage bzw. 0,03 v.H. Kreisumlagepunkte. Eine rechtsaufsichtliche Beanstandung ist nicht zu erwarten (Entscheidung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 04. November 1992, Az. 4 B 90.718 in der Verwaltungsstreitsache Gemeinde Eichenau ./ Landkreis Fürstenfeldbruck), da die Toleranzgrenze in Höhe von 1 v.H.-Punkt Kreisumlage nicht überschritten wird.

Die einzelnen Leistungen sind darüber hinaus im Haushaltsdruck der AKDB in der Spalte Erläuterungen bei den entsprechenden Haushaltsstellen jeweils mit „FR1“ (freiwillige Leistungen) bzw. „FR 2“ (landkreisfremde Leistungen) gekennzeichnet und zusammengefasst im Teil XII des Haushaltsplans aufgeführt.

13 Zuschussbedarf/Überschuss der Einzelpläne (Epl.) 0 – 9 - Vermögenshaushalt -

Epl.	Bezeichnung	2014 Ansatz €	2015 Ansatz €
0	Allgemeine Verwaltung	- 543.400	- 409.400
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	- 258.000	- 116.000
2	Schulen	- 4.949.985	- 6.047.250
3	Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege	- 39.200	- 39.200
4	Soziale Sicherung	- 140.000	- 140.000
5	Gesundheit, Sport, Erholung	+ 6.280	+ 46.280
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	- 2.029.500	- 2.226.000
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	- 83.300	- 51.500
8	Wirtschaftliche Unternehmen, Grund- und Sondervermögen	0	- 33.000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	+ 8.037.105	+ 9.016.070

14 Finanzplanung

Nach Artikel 64 Landkreisordnung haben die Landkreise ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die jährlich fortzuschreiben und der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anzupassen ist.

In der Finanzplanung sind die – nach heutigem Kenntnisstand voraussichtlich zu erwartenden – Einnahmen und Ausgaben bis zum Planungshorizont enthalten, mit allen damit verbundenen Unwägbarkeiten. Eine sichere Prognose kann daher nicht abgegeben werden.

Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben sowie die Deckungsmöglichkeiten sind im Teil VI „Finanzplan“ des Haushaltsplans dargestellt.

Grundlage der Finanzplanung im investiven Bereich bildet das Investitionsprogramm. Es enthält alle derzeit bekannten und notwendigen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Finanzplanung ist nicht verbindlich. Sie kann jederzeit ohne formelles Verfahren vom Kreistag geändert werden. Die Finanzplanung ist eine periodenartig angelegte Planung, die alljährlich fortgeschrieben wird und immer das laufende Haushaltsjahr, das Planungsjahr sowie die drei darauffolgenden Jahre umfasst.

Bei der Erstellung des Kreishaushaltes 2015 liegen folgende aktuellen Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vor (www.bundesfinanzministerium.de):

Bund, Länder und Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung vom 04. bis 06. November 2014 (145. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“) auch in den nächsten Jahren mit wachsenden Steuereinnahmen rechnen. Die Steuereinnahmen werden sich entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung von 640,9 Mrd. Euro im Jahr 2014 auf rund 760,3 Mrd. Euro im Jahr 2019 erhöhen.

Gegenüber seiner letzten Prognose vom Mai 2014 hat der Arbeitskreis Steuerschätzungen seine Erwartungen für 2015 und die Folgejahre leicht nach unten korrigiert. Grund ist die zuletzt weniger dynamische gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Einen positiven Effekt auf die Steuereinnahmen haben die gute Beschäftigungslage und die robuste Inlandsnachfrage.

Für das laufende Jahr 2014 werden die Steuereinnahmen im Vergleich mit der Steuerschätzung vom Mai 2014 insgesamt um 0,9 Mrd. Euro höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich Mehreinnahmen von 0,7 Mrd. Euro und für die Länder von 0,6 Mrd. Euro. Die Schätzungen für die Gemeinden bleiben in etwa unverändert.

Für 2015 werden die Steuereinnahmen des Bundes gegenüber der Mai-Prognose um 0,5 Mrd. Euro leicht nach unten korrigiert. Entlastend wirkt hier die geringere EU-Abführung in Höhe von 2,1 Mrd. Euro. Für die Folgejahre ab 2016 wird ebenfalls mit etwas geringeren Einnahmen gegenüber der letzten Schätzung gerechnet (2016: -2,9 Mrd. Euro; 2017: -1,3 Mrd. Euro; 2018: -0,8 Mrd. Euro). Der Rückgang der Steuereinnahmen wird sich in der gleichen Größenordnung im Bundeshaushalt niederschlagen.

Auch die Steuereinnahmen der Länder und Kommunen werden ab 2015 gegenüber der Mai-Prognose geringfügig nach unten korrigiert. Für die Länder werden die Steuereinnahmen 2015 um 2,8 Mrd. Euro, 2016 um 3,2 Mrd. Euro, 2017 um 2,3 Mrd. Euro und 2018 um 2,0 Mrd. Euro verringert. Bei den Kommunen gehen die Steuereinnahmen um 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2015, 1,2 Mrd. Euro im Jahr 2016, 1,0 Mrd. Euro im Jahr 2017 und 1,0 Mrd. Euro im Jahr 2018 zurück.

Die Steuerschätzung basiert auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der Herbstprojektion der Bundesregierung. Für 2014 erwartet die Bundesregierung einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real 1,2 % und für die restlichen Schätzjahre 2015 bis 2019 um jeweils 1,3 %. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt wird für 2014 und 2015 eine Veränderungsrate von jeweils 3,2 % und für die restlichen Schätzjahre 2016 bis 2019 von jeweils 3,1 % prognostiziert.

Die Bruttolohn- und Gehaltssumme wird 2014 annahmegemäß um 3,8 % steigen. Dies sind 0,2 Prozentpunkte mehr als noch in der Frühjahrsprojektion. Für das Jahr 2015 wird weiterhin mit einem Anstieg um 3,7 % gerechnet. Für die Jahre 2016 bis 2018 wird eine leichte Aufwärtskorrektur um 0,1 Prozentpunkte auf nunmehr 3,1 % unterstellt. Für das Jahr 2019 wird ebenfalls von einem Zuwachs um 3,1 % ausgegangen.

Für die Unternehmens- und Vermögenseinkommen wird für das Jahr 2014 mit 2,0 % eine geringere Zuwachsrate als noch im Mai 2014 erwartet (Frühjahrsprojektion 2014: 3,6 %). Die Zuwachsrate für 2015 wird von 5,0 % auf 2,5 % zurückgenommen. Für die Folgejahre bis 2018 wurde die Wachstumsrate um 0,2 % auf 3,7 % angehoben. Der Schätzansatz für das Jahr 2019 liegt ebenfalls bei 3,7 %. Die Schätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus.

Die Ergebnisse der Steuerschätzung für die Jahre 2014 bis 2019, differenziert nach Bund, Ländern, Gemeinden und EU, sind in Anlage 1 zusammengefasst. Um einen Vergleich mit der letzten Steuerschätzung vom Mai 2014 zu ermöglichen, sind die Abweichungen zu diesen Schätzungen bis 2018 in Anlage 2 im Einzelnen dargestellt.

Ergebnis der Steuerschätzungen vom 04. – 06. November 2014 (Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent; Quelle: Bundesministerium für Finanzen):

	Ist 2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Steuern insgesamt	3,3 %	3,4 %	3,0 %	3,6 %	3,5 %	3,8 %	3,5 %
Bund	1,4 %	3,5 %	3,4 %	4,3 %	3,2 %	3,9 %	3,7 %
Länder	3,3 %	3,5 %	2,7 %	3,4 %	3,6 %	3,7 %	3,4 %
Gemeinden	4,3 %	3,5 %	3,1 %	3,8 %	3,8 %	3,7 %	3,8 %
EU	18,2 %	1,8 %	1,9 %	- 2,0 %	4,8 %	3,5 %	2,4 %

Schätzungen für die bayerischen Kommunen

Nachdem der Arbeitskreis keine Schätzergebnisse für die Steuereinnahmen der Gemeinden auf Landesebene vornimmt, werden die Ergebnisse von den Ländern selbst regionalisiert. Für die bayerischen Gemeinden geht der Bayerische Städtetag von folgenden Erwartungen aus (in Mrd. €):

			Schätzungen November 2014					
	Ist 2012	Ist 2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
GewSt (netto)	6,09	6,70	6,77	6,92	7,15	7,38	7,62	7,88
ESt-Anteil	5,57	6,01	6,33	6,63	6,98	7,36	7,74	8,18
Sonstige Steuern	2,36	2,38	2,55	2,52	2,55	2,56	2,58	2,59
Gesamt	14,02	15,09	15,60	16,07	16,68	17,30	17,94	18,62
Veränderungen in % zum Vorjahr	3,9	7,6	3,4	3,0	3,8	3,7	3,7	3,8

Quelle: Die Gemeindekasse 2/2015 vom 15. Januar 2015, Randnummer 17

15 Schlussbemerkungen

1. Der Kreishaushalt 2015 ist eine konsequente Umsetzung der Ziele der vergangenen Jahre.
2. Die Steuereinnahmen der Kreismunicipalitäten im Landkreis erreichten 2013 einen neuen Spitzenwert. Dieser kommt auf Grund der Haushaltssystematik um 2 Jahre versetzt im Haushaltsjahr 2015 an.
3. Höhere Umlagekraftmesszahlen bedeuten allerdings auch eine höhere Zahllast an den Bezirk.
4. Darüber hinaus ist der Haushaltsplan 2015 gekennzeichnet durch eine kaum noch einzudämmende Dynamik bei der Ausgabenentwicklung in der Jugendhilfe und wiederum steigenden Personalausgaben.
5. Dennoch konnte der Hebesatz zur Kreisumlage von 47,70 v. H. auf 47,20 v. H. reduziert werden.
6. Die ordentlichen Tilgungen werden aus den laufenden Einnahmen finanziert; die Mindestzuführung ist sichergestellt.
7. Primäres Ziel einer nachhaltigen Finanzpolitik ist der Schuldenabbau, den es konsequent zu verfolgen gilt.
8. Zur Finanzierung der Investitionen sind im Haushaltsplan 2015 keine Kredite notwendig.
9. Der Landkreis wird voraussichtlich zum 31. Dezember 2015 die Verschuldung um 2.330.000 € auf 32.485.206 € reduzieren können.

Schwandorf, 14. Januar 2015



Michael Neckermann
Kreiskämmerer

Anlagen zum Vorbericht

Kreisumlage 2015

Stadt/Markt/Gemeinde	Umlagekraft 2015 €	Kreisumlage 2014 Hebesatz 47,70 v.H. €	Kreisumlage 2015 Hebesatz 47,20 v.H. €	Veränderung zum Vorjahr +/- €	Anteil an der Kreisum- lage in %
Altendorf	656.121	277.219	309.689	32.470	0,53%
Bodenwöhr	3.449.258	1.509.696	1.628.050	118.354	2,76%
Bruck i. d. OPf.	3.577.515	1.405.072	1.688.587	283.515	2,87%
Burglengenfeld	10.617.453	3.773.093	5.011.438	1.238.345	8,51%
Dieterskirchen	731.492	325.219	345.264	20.045	0,59%
Fensterbach	1.823.001	1.039.437	860.456	-178.981	1,46%
Gleiritsch	467.623	225.679	220.718	-4.961	0,37%
Guteneck	615.997	273.994	290.751	16.757	0,49%
Maxhütte-Haidhof	7.052.814	3.666.647	3.328.928	-337.719	5,65%
Nabburg	5.247.521	2.371.533	2.476.830	105.297	4,20%
Neukirchen-Balbini	754.917	358.227	356.321	-1.906	0,60%
Neunburg v. W.	8.416.849	3.018.181	3.972.753	954.572	6,74%
Niedermurach	884.000	390.379	417.248	26.869	0,71%
Nittenau	6.881.438	2.937.525	3.248.039	310.514	5,51%
Wernberg-Köblitz	4.936.603	2.346.165	2.330.077	-16.088	3,95%
Oberviechtach	3.824.435	1.657.527	1.805.133	147.606	3,06%
Pfreimd	4.138.233	2.269.637	1.953.246	-316.391	3,32%
Schmidgaden	2.137.540	963.427	1.008.919	45.492	1,71%
Schönsee	1.844.025	1.021.702	870.380	-151.322	1,48%
Schwandorf	23.623.690	10.987.699	11.150.382	162.683	18,92%
Schwarzach b. Nab.	1.058.204	504.309	499.472	-4.837	0,85%
Schwarzenfeld	4.636.207	1.982.039	2.188.290	206.251	3,71%
Schwarzhofen	1.090.606	458.507	514.766	56.259	0,87%
Stadlern	417.940	177.382	197.268	19.886	0,33%
Steinberg am See	1.345.947	580.132	635.287	55.155	1,08%
Stulln	1.175.294	563.472	554.739	-8.733	0,94%
Teublitz	4.710.150	2.514.301	2.223.191	-291.110	3,77%
Teunz	1.533.340	669.408	723.736	54.328	1,23%
Thanstein	658.644	280.463	310.880	30.417	0,53%
Trausnitz	865.330	125.873	408.436	282.563	0,69%
Wackersdorf	14.336.677	4.530.552	6.766.912	2.236.360	11,48%
Weiding	365.845	191.422	172.679	-18.743	0,29%
Winklarn	955.141	435.470	450.827	15.357	0,77%
Summe:	124.829.850	53.831.388	58.919.689	5.088.301	100,00%

Entwicklung der Kreisumlagehebesätze in Bayern

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Diff. 13/14
<u>Landkreise Oberbayern</u>							
Altötting	53,00	53,00	53,00	54,80	54,80	54,80	--
Bad Tölz-Wolfratshausen	53,67	56,02	57,32	56,32	54,50	54,00	- 0,50
Berchtesgadener Land	53,00	51,50	53,50	53,50	51,00	51,00	--
Dachau	49,70	49,70	52,70	52,70	50,70	49,50	- 1,20
Ebersberg	52,00	49,00	49,00	52,50	52,50	51,50	- 1,00
Eichstätt	43,00	43,00	45,00	45,00	45,00	45,00	--
Erding	47,40	49,10	54,51	54,76	51,70	48,20	- 3,50
Freising	47,20	47,20	49,90	49,90	49,90	47,90	- 2,00
Fürstenfeldbruck	52,00	56,05	59,85	59,85	57,00	53,20	- 3,80
Garmisch-Partenkirchen	46,75	49,75	53,15	55,15	51,00	53,50	+ 2,50
Landsberg a. Lech	51,00	51,50	54,50	55,00	51,00	48,50	- 2,50
Miesbach	51,00	53,00	55,00	55,00	55,00	55,00	--
Mühdorf a. Inn	54,00	55,40	57,20	57,20	54,80	54,80	--
München	36,80	39,00	41,65	46,90	41,50	42,75	+ 1,25
Neuburg-Schrobenhausen	48,50	49,30	52,00	55,90	53,50	53,00	- 0,50
Pfaffenhofen a. d. Ilm	42,00	42,00	43,50	44,50	44,50	44,50	--
Rosenheim	48,50	51,00	51,00	51,00	50,50	49,50	- 1,00
Starnberg	46,14	49,32	51,48	51,51	48,40	47,85	- 0,55
Traunstein	50,50	51,00	53,70	55,30	55,00	55,00	--
Weilheim-Schongau	48,90	50,30	54,80	53,50	56,00	58,00	+ 2,00
Durchschnitt	48,75	49,81	52,14	53,01	51,42	50,88	- 0,54
Bezirksumlage	19,60	21,00	23,70	24,80	22,00	21,50	- 0,50
<u>Landkreise Niederbayern</u>							
Deggendorf	44,00	44,00	47,00	49,00	47,00	47,00	--
Dingolfing-Landau	46,00	46,00	46,00	48,00	49,00	49,00	--
Freyung-Grafenau	44,25	44,25	46,25	49,25	49,25	48,25	- 1,00
Kelheim	45,00	45,00	48,50	48,50	49,00	49,00	--
Landshut	43,50	45,50	47,50	50,50	51,50	51,50	--
Passau	43,00	43,00	44,50	45,50	45,50	44,50	- 1,00
Regen	44,00	44,00	46,50	47,50	47,50	47,00	- 0,50
Rottal-Inn	46,50	48,00	51,00	51,00	51,00	50,00	- 1,00
Straubing-Bogen	44,50	44,50	47,50	47,50	46,50	45,00	- 1,50
Durchschnitt	44,53	44,92	47,19	48,53	48,47	47,92	- 0,55
Bezirksumlage	16,60	18,00	21,50	22,00	21,00	19,5	- 1,50

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Diff. 13/14
<u>Landkreise Oberpfalz</u>							
Amberg-Weizsach	46,90	45,90	45,90	45,90	44,90	44,40	- 0,50
Cham	41,50	42,50	44,50	45,80	45,30	45,30	--
Neumarkt i. d. Opf.	36,00	37,00	38,50	39,50	39,50	39,50	--
Neustadt a. d. Waldnaab	45,00	43,00	43,00	44,00	45,00	45,00	--
Regensburg	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	--
Schwandorf	42,00	42,50	45,00	48,70	47,70	47,70	--
Tirschenreuth	47,00	47,00	49,00	50,00	50,00	49,00	- 1,00
Durchschnitt	42,63	42,56	43,70	44,84	44,63	44,41	- 0,22
Bezirksumlage	14,00	15,00	16,70	18,60	19,10	18,50	- 0,60
<u>Landkreise Oberfranken</u>							
Bamberg	41,00	43,00	46,00	46,00	45,00	44,00	- 1,00
Bayreuth	36,80	41,00	41,00	47,00	46,00	46,00	--
Coburg	44,00	46,00	48,00	48,00	46,50	45,00	- 1,50
Forchheim	47,25	48,50	53,00	54,60	53,60	52,50	- 1,10
Hof	45,00	46,00	49,90	50,90	48,50	47,00	- 1,50
Kronach	44,00	44,00	47,50	48,50	47,00	44,00	- 3,00
Kulmbach	43,70	45,20	49,10	49,90	48,90	47,70	- 1,20
Lichtenfels	40,50	42,50	45,50	47,50	46,50	46,50	--
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	48,20	49,00	54,00	54,90	53,40	52,40	- 1,00
Durchschnitt	43,38	45,02	48,22	49,70	48,38	47,23	- 1,15
Bezirksumlage	14,00	16,00	19,90	21,70	20,70	19,4	- 1,30
<u>Landkreise Mittelfranken</u>							
Ansbach	45,40	45,40	48,00	48,00	48,00	49,00	+ 1,00
Erlangen-Höchststadt	47,50	47,50	49,90	49,90	49,90	49,90	--
Fürth	40,40	41,90	46,30	46,30	46,10	44,90	- 1,20
Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	44,40	44,40	49,20	49,20	49,20	49,20	--
Nürnberg Land	47,00	47,00	49,00	49,30	49,00	48,00	- 1,00
Roth	47,50	49,00	51,40	51,00	49,96	48,90	- 1,06
Weißenburg-Gunzenhausen	50,40	50,40	53,50	53,50	53,50	52,50	- 1,00
Durchschnitt	46,09	46,51	49,61	49,60	49,38	49,06	- 0,32
Bezirksumlage	18,90	20,40	25,20	26,00	25,00	24,00	- 1,00

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Diff. 13/14
<u>Landkreise Unterfranken</u>							
Aschaffenburg	41,10	41,10	43,90	46,30	44,00	42,50	- 1,50
Bad Kissingen	48,40	48,40	49,40	49,90	49,90	48,70	- 1,20
Haßberge	44,00	44,00	45,70	48,90	47,10	46,80	- 1,00
Kitzingen	44,80	44,80	46,00	47,40	46,80	45,50	- 1,30
Main-Spessart	43,00	43,00	44,00	48,00	47,40	46,40	- 1,00
Miltenberg	44,00	44,00	46,00	46,00	46,00	43,00	- 3,00
Röhn-Grabfeld	48,90	48,90	48,90	49,40	49,40	49,40	--
Schweinfurt	45,00	46,00	46,00	47,50	48,00	47,00	- 1,00
Würzburg	46,00	46,00	46,00	46,00	46,00	44,50	- 1,50
Durchschnitt	45,02	45,13	46,21	47,71	47,26	45,98	- 1,28
Bezirksumlage	15,50	16,10	18,50	22,50	21,90	19,00	- 2,90
<u>Landkreise Schwaben</u>							
Aichach-Friedberg	48,80	48,50	48,50	49,95	49,95	49,95	--
Augsburg	46,00	46,00	49,00	49,75	49,75	49,75	--
Dillingen a. d. Donau	49,00	49,00	50,00	50,00	50,00	50,00	--
Donau-Ries	42,30	42,80	45,60	45,60	48,10	46,50	- 1,60
Günzburg	46,20	47,20	47,20	47,70	47,70	47,70	--
Lindau (Bodensee)	48,00	48,00	49,50	49,50	47,00	44,00	- 3,00
Neu-Ulm	46,40	46,40	48,50	47,50	47,00	47,00	--
Oberallgäu	48,50	49,50	50,00	50,00	50,00	49,00	- 1,00
Ostallgäu	45,10	46,00	47,50	47,50	48,50	47,50	- 1,00
Unterallgäu	45,00	45,00	46,50	47,70	47,50	47,00	- 0,50
Durchschnitt	46,53	46,84	48,23	48,52	48,55	47,84	- 0,71
Bezirksumlage	18,90	19,90	22,40	23,90	23,90	22,90	- 1,00
Landesdurchschnitt							
Kreisumlagehebesätze	45,28	45,83	47,90	48,85	47,60	47,60	--

Von den 71 bayerischen Landkreisen haben den Kreisumlagehebesatz 2014 gegenüber dem Vorjahr

unverändert gelassen	26	(2013: 27)
gesenkt	41	(2013: 36)
erhöht	4	(2013: 8).

Entscheidend für die Entwicklung der Kreisumlagesätze 2014 war die Steigerung der Umlagekraft von 2013 auf 2014 um 5,8 % (+ 459 Millionen € auf 8,33 Milliarden €).

Schülerstatistik - Entwicklung der Schülerzahlen

Schule	Schuljahr							+ / - zum Vor- jahr
	08/09	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	
RS BUL	656	666	698	709	684	699	676	- 23
RS NAB	878	859	831	870	823	791	760	- 31
RS NEN	538	546	595	596	600	607	625	+ 18
RS SAD	509	535	572	583	608	592	557	- 35
RS gesamt:	2.581	2.606	2.696	2.758	2.715	2.689	2.618	- 71
Gym BUL	985	1.022	1.004	900	876	858	852	- 6
Gym NAB	908	940	963	889	899	887	852	- 35
Gym NIT	754	757	732	672	636	626	617	- 9
Gym OVI	837	869	869	796	791	793	772	- 21
Gym SAD	784	808	840	778	756	742	752	+ 10
Gym gesamt:	4.268	4.396	4.408	4.035	3.958	3.906	3.845	- 61
WS in Wack- ersdorf	---	---	---	16	31	59	56	- 3
FOS SAD	300	308	293	326	284	336	323	- 13
BOS SAD	228	259	261	235	221	181	169	- 12
BS SAD	1.999	1.977	1.911	1.782	1.792	1.730	1.702	- 18
BS NAB	758	739	730	673	639	609	585	- 24
BS NEN	383	380	412	433	440	447	431	- 16
BFS OVI	158	140	117	142	131	122	112	- 10
BerufL. Schul- zentrum gesamt:	3.826	3.803	3.724	3.607	3.538	3.484	3.378	- 106
LWS NAB	50	46	32	33	55	55	53	- 2
SPFZ M.-H.	88	100	92	96	83	89	89	--
SPFZ NAB	79	86	88	104	101	101	99	- 2
mit Außenst. OVI	41	35	36	24	27	21	14	- 7
SPFZ NIT	90	85	86	86	83	74	88	+ 14
SPFZ SAD	135	137	134	129	128	120	125	+ 5
SPFZ gesamt:	433	443	436	439	422	405	415	+ 10
Gesamt:	11.158	11.294	11.296	10.872	10.688	10.539	10.309	- 230

Im Schuljahr 77/78 besuchten mit 12.225 die meisten Schüler,
im Schuljahr 90/91 besuchten mit 8.690 die wenigsten Schüler die Landkreisschulen.

Entwicklung der Klassenzahlen

Schule	Schuljahr						
	08/09	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15
RS BUL	23	25	26	27	26	27	27
RS NAB	31	31	30	31	30	29	28
RS NEN	21	22	23	23	23	23	24
RS SAD	19	20	22	22	23	23	22
Gym BUL	30	26	27	26	25	23	25
Gym NAB	29	27	28	28	29	28	26
Gym NIT	24	22	21	20	20	19	19
Gym OVI	25	23	24	25	25	25	23
Gym SAD	25	24	24	25	24	23	23
WS in Wackersdorf	--	--	--	1	2	3	3
FOS SAD	14	15	14	14	13	16	17
BOS SAD	12	11	11	9	9	10	10
BS SAD	92	95	89	85	84	79	79
BS NAB	34	32	32	30	28	28	27
BS NEN	17	17	18	19	19	19	19
BFS OVI	9	7	6	7	7	7	7
LWS NAB	3	3	2	2	3	3	3
SPFZ M.-H.	7	8	7	8	7	7	8
SPFZ NAB mit	6	7	7	8	8	8	9
Außenst. OVI	4	3	3	2	2	2	1
SPFZ NIT	7	7	7	7	7	7	7
SPFZ SAD	11	11	11	11	11	10	10
Gesamt:	443	436	432	430	425	419	417

Gymnasien: Ohne Kollegstufen 11 und 13 bzw. Qualifizierungsstufen Q 11 und Q 12, da diese mit einer Vielzahl von Kursen und Seminaren belegt werden.

Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen (Exkurs vgl. auch Ziffer 4.4)

Durch Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG wird der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Städten, Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen. Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG werden entweder als rückzahlbare Überbrückungsbeihilfen oder als Zuweisungen gewährt. Eine rückzahlbare Überbrückungsbeihilfe kommt in Frage, wenn zum Bewilligungszeitpunkt die Finanzprobleme des Antragstellers noch nicht endgültig beurteilt werden können oder zu erwarten ist, dass durch Einnahmeerhöhungen oder Ausgaben senkungen ein Haushaltsausgleich durch eigene Kraft möglich wird.

Der Verteilerausschuss, dem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören, berät über alle Bedarfszuweisungsanträge. Auf der Grundlage des Beratungsergebnisses entscheidet das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

I. Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen an Landkreise

A. Klassische Bedarfszuweisungen

1. Klassische Bedarfszuweisungen für besondere Auf- und Ausgabenbelastung

Grundsätzlich werden klassische Bedarfszuweisungen Landkreisen gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht erfasst werden und die bei einzelnen Landkreisen trotz Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten zu - im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise - besonderen Haushaltsschwierigkeiten führen.

Darüber hinaus können Bedarfszuweisungen auch in folgenden Fällen gewährt werden:

2. Klassische Bedarfszuweisungen für Kosten für externe Gutachten zur Haushaltskonsolidierung

Landkreise, die in dem Bemühen eine dauerhafte Haushaltskonsolidierung zu erreichen, den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) als Gutachter beauftragen wollen, können für die Kosten des Gutachtens eine Bedarfszuweisung erhalten.

Voraussetzung:

- bestehende besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises

Ausgestaltung:

- Bedarfszuweisung nur für BKPV-Gutachten (Bedarfszuweisung hierfür nur einmal möglich)
- Auszahlung zunächst als Überbrückungsbeihilfe bis zu 80 % der Kosten
- nach spätestens 5 Jahren nach Fertigstellung des Gutachtens Überprüfung der Umsetzung des Gutachtens:
 - Umwandlung der Überbrückungsbeihilfe in eine verbleibende Bedarfszuweisung und Aufstockung auf 100 % der Gutachterkosten bei von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigter erfolgreicher Umsetzung des Gutachtens
 - Rückforderung der Überbrückungsbeihilfe bei von der Rechtsaufsichtsbehörde festgestelltem Misserfolg, der vom Landkreis zu vertreten ist.

B. Stabilisierungshilfen (= Bedarfszuweisungen für besondere demografiebedingte Härte)

Bei der Vergabe der Landkreis-Bedarfszuweisungen spielte schon bisher auch die demografische Entwicklung in den letzten fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung eine Rolle. Seit 2012 wird neben den sonstigen spezifischen strukturellen Verhältnissen der demografischen Entwicklung in den letzten zehn Jahren vor dem Jahr der Antragstellung besonders Rechnung getragen.

Folgende drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Vorliegen einer finanziellen Härte

Bestehende besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises.

2. Vorliegen einer strukturellen Härte

Überdurchschnittlicher Einwohner-Rückgang in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung in der Regel ab einem Rückgang von 5 %.

3. Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens

Hierzu ist die Erarbeitung und Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts erforderlich. Die Erarbeitung und Umsetzung des Haushaltskonsolidierungs-

konzepts obliegt dem antragstellenden Landkreis und ist vom Kreistag zu beschließen.

Sofern im Rahmen der örtlichen oder überörtlichen Rechnungsprüfung Einspar- oder Einnahmepotentiale festgestellt werden, sind diese in das Haushaltskonsolidierungskonzept einzuarbeiten.

Falls im Zeitpunkt der Antragstellung noch kein abschließendes Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt werden konnte, ist zumindest der bereits erarbeitete Teil mit ggf. bereits beschlossenen Umsetzungen einzureichen. In Ausnahmefällen genügt ein Beschluss des Kreistages mit einer entsprechenden Absichtserklärung zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts.

Ausgestaltung:

- Zuweisung als ggf. mehrjährige Finanzhilfe
- im Antragsjahr kann die mehrjährige Finanzhilfe zunächst als rückzahlbare Überbrückungsbeihilfe gewährt werden, sofern z.B. noch Unterlagen nachzureichen sind
- Auszahlung der mehrjährigen Finanzhilfe in Raten über maximal fünf Jahre, sofern die Regierung bestätigt, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept konsequent umgesetzt wird. Ob eine Stabilisierungshilfe gewährt wird bzw. wie hoch diese ist, wird jedes Jahr im Rahmen der Verteilerausschusssitzung neu entschieden.
- neuer Antrag auf Zahlung einer mehrjährigen Finanzhilfe frühestens nach 5 Jahren nach der Auszahlung der letzten Rate der Finanzhilfe möglich.

Die Anträge sind über die Regierungen, die dazu Stellung nehmen, bei den Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen. Die Abgabetermine werden jährlich mitgeteilt.

Der Verteilerausschuss hat in seiner Sitzung am 21. November 2014 die Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von 200.000 € beschlossen.

Als Bedarfszuweisungs- und Stabilisierungshilfemittel für die Landkreise standen 2014 17,1 Mio. € zur Verfügung (2013: 18,5 Mio. €). 2014 haben 30 der 71 Landkreise Anträge auf Bedarfszuweisungen von rd. 37 Mio. € gestellt. In der Oberpfalz erhielten die Landkreise Tirschenreuth (2,1 Mio. €), Neustadt an der Waldnaab und Schwandorf (je 200.000 €) eine Bedarfszuweisung.

Im Kommunalen Finanzausgleich 2015 wurde der Ansatz für Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen, der erst im Jahr 2013 auf 100 Mio. € vervierfacht worden ist, um 20 Mio. € auf 120 Mio. € aufgestockt.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

[illegible]

[illegible]

[illegible]